



L 18  
0



9

# Der Churfürsten /

Fürsten / Grauen / Stede vñ Sten.

de der Christlichen Einung / warhaffter vnd besten/  
diger Bericht / Röm. Keis. auch Kön. Maiestaten /  
Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden des heiligen Rei/  
chs / von wegen der rechtmessigen / genotdrangten /  
vnd vnuermeidlichen Defension / welche ire Churf. S.  
G. G. vnd Sie / wider Heinrichen / der sich nennet den  
jungern von Braunschweig / fürzunemen gedrun/  
gen / Dergleichen anderer des von Braunsch/  
weigs / vnthaten halb / auff dem Verhørs  
tage alhie zu Speier gehalten / gethan  
vnd fürbracht / auff Samb/  
stag den V. Aprilis.

ANNO  
M. D. XLIIII.







**Hünlicher fürtrag / vor verle-**  
sung nachgemelts schriftlichen  
Berichts beschehen.

**A** llerdurchleuchtigster Gros-  
mechtigster / Vnüberwindlichster Röm-  
mischer Keiser / aller gnedigster Herr / Als die  
Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd  
Herren / die Chur vnd Fürsten Sachsen vnd Hessen / nach E. Röm. Kei.  
Majestat gethaner Proposition / Heinrichs der sich nennet den jüngern  
von Braunschweig / gegenwertigkeit vnd erscheinens halben / im Reichs  
raht ein protestation anders nicht / dann souil irer Chur vnd F. G. vn-  
uermeidliche notdurfft erfordert / vnd mit gelindern worten / dan sichs  
wol nach gelegenheit gebürt hette / gestellt / in schriftten fürbringen lass  
sen / Haben E. Röm. Keis. Majestat / auch Churfürsten / Fürsten / vnd  
Stende des heiligen Reichs vnd der abwesenden Rätthe / botschafften  
vnd gesandten gehört / mit was schwindigkeit / bemelter von Brauns-  
schweig sich auff solliche bedingung damals hat vernemen lassen / vnd  
hochgedachte Chur vñ Fürsten vnder anderm auferlegt / das ire Chur  
vnd F. G. sampt irem anhang (wie es von des von Braunschweigs we-  
gen genant worden ist) wider Gott / ehr / gemeine beschriebene recht /  
Reichs ordnung / Landfrieden vnd fridstend / inen vberzogen / vnd sei-  
ner Land vnd Leut entwehrt hetten / vnd das derhalben ime nicht ge-  
bürte / ehe vnd zuuor er restituirt / sich vor E. Kei. Majestat / derhalben  
vernemen zulassen / sonder nach dem er sollicher entwerung halben an  
E. Kei. Majestat Camergericht flaghastig worden / so gedeckt er auch  
bey der selben vermeinten rechtfertigung zubleiben / vnd sich daraus  
nicht füren zulassen / Vnd wie nun die anzeig / von wegen gedachts von  
Braunschweigs beschehen / weiter gehört worden ist / die mit dieser für-  
zen erholung wedder gemehret noch gemindert sein soll.

Darnach haben ir Chur vnd F. G. auch weiter vermerckt / das bemel-  
ter von Braunschweig E. Kei. Majestat / ein vermeinte vnergründts



vnd schmebliche protestation in schrifften hat vbergeben lassen / Davon  
E. Röm. Kei. Maiestat / iren Chur vnd S. G. abschriffte haben lassen zu  
stellen / des sich dieselben gegen E. Röm. Kei. Maiestat zum vnderthän  
igsten thun bedanken / in welcher protestation der von Braunschweig  
obberürte meinung / jedoch mit weiterm inhalt / auch mehrer vnnot  
dürfftigen / verdrieslichen / vnd schmeblichen worten / vnd sonderlich /  
als solt er / wider alle menschliche trewen vnd glauben / seines Lands  
entsetzt worden sein / auch fürbracht hat.

Nun seind hochgedachte Chur vnd Fürsten willens / vnd gentslich  
entschlossen gewesen / auff obberürt des von Braunschweigs mündlichs  
fürbringen / als bald auff vngewandtem fuss / ire gute gegründte vnd  
warhafftige verlegung fürbringen / wie es auch irer Chur vnd S. G.  
nordurfft erfordert hette.

Dieweil aber E. Kei. Maiestat durch pfalzgrauen Friderichen / vnd  
den Herrn von Naues / mehr dann eins an ire Chur vnd S. G. gnedigst  
begert / das dieselben E. Kei. Maiestat mit weiterm fürtrag damaln /  
weil es weit auff den tag / nit auff halten / sonder ir ablegung auff des  
von Braunschweigs fürbringen / zu anderer zeit thun wolten mit dieser  
gnedigsten vertroöstung / damit solliches vor E. Kei. Maiestat / auch  
Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs beschehen möt  
chte / hierzu tag vii stund gnedigst zubenennen / Dabey es auch ire Chur  
vnd S. G. / E. Kei. Maiestat zu vnderthänigster ehrerbietung dazumaln  
haben wenden vnd beruhen lassen / Vngeachtet / das iren Chur vnd S.  
G. wie E. Kei. Maiestat selbst gnedigst zubedencken / ganz schwer ge  
wesst / sollich vngegründt vnd vermessenlich des von Braunschweigs  
furgeben / also vnuerlegt / in gedechtnus vnd gemüt E. Kei. Maiestat /  
auch Churfürsten / Fürsten vii Stenden des heiligen Römischen Reichs  
vnd anderer zuhören / stecken zulassen.

Dieweil dann nun E. Kei. Maiestat ihrer gnedigsten vertroöstung  
nach / hochgemelte Chur vnd Fürsten widerumb vor sich bescheiden / ire  
nordurfft wider des von Braunschweigs fürbringen / dar zuthun / So  
erscheinen ire Chur vnd S. G. gehorsamlich / sampt iren Einungs ver  
wandten Stenden / der Braunschweigischen Defension verwandt / vnd  
der abwesenden rätthe / borschafften vnd gesandten / als die sollicher hand  
del nit weniger dan ire Chur vnd S. G. belanget / vnd thun sich dieser  
gnedigsten audiencz / gegen E. Kei. Maiestat zum vnderthänigsten be  
danken.

Vnd



Vnd hetten hochgedachte Chur vnd Fürsten sampt irer Chur vnd  
F. G. Einungs verwandten Stende/nichts liebers vermerckt/ daß das  
der genant von Braunschweig/alles was er zu iren Chur vnd F. G. vñ  
auch den anderen Stenden zusprechen vermeint/offentlich/vnd nach al  
ler seiner vermeinten nordurfft/E. Kei. Maiestat fürbracht hette/ dar  
auff wolten sich ire Chur vñ F. G. vnd die andern/mit gegründter aus  
führung dises handels/ dermassen haben vernemen lassen/damit E. Kei.  
Maiestat/die Stende des heiligen Reichs/vnd meniglich solten zu spü  
ren gehabt haben/das ire Chur vñ F. G. auch die andern mituerwande  
ten Stende / ires fürnemens gegen gedachtem von Braunschweig bes  
rechtigt vnd befugt. Das ime auch wider ire Chur vnd F. G. vnd die  
andern/keine gegründte oder erhebliche flag gehörte.

Dieweil aber der von Braunschweig solliche öffentliche verhör/ vnd  
der dem schein des Camergerichts/dauon hernach weiter bericht besche  
hen soll/scheuhe tregt/vnd gleich wol über diss / hochgemelte Chur vñ  
Fürsten/vnd die andern Stende der Defension verwandt/vor E. Kei.  
Maiestat/auch Churfürsten/Fürsten vñ Stenden des heiligen Reichs/  
diffamirt vnd bezichtigt/das ire Chur vnd F. G. vnd die andern/inen  
den von Braunschweig/seins lands wider Gott/ ehr/ vnd gemeine bes  
schriebene Recht/Reichs ordenung/Landfriden/vnd Fridsstande/ ent  
weert solten haben.

So haben E. Kei. Maiestat/auch die Röm. Kön. Maiestat/des glets  
chen Churfürsten / Fürsten/ vnd Stende des heiligen Römischen Reichs/  
vnd meniglich zu erachten/das iren Chur vnd F. G. auch den ande  
ren mituerwandten gebüren will / sich solcher diffamation vnd bezicht  
igung als ehrlichen Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des heiligen  
Reichs gebürt/zuerantworten.

Vnd wolten ire Chur vnd F. G. vnd die andern mituerwandten  
Stende nichts liebers/ daß das der von Braunschweig selbs zur stedte  
vnd zu gegen were/vnd folgende irer Chur vnd F. G. vnd der andern  
entschuldigung vnd warhafftigen Bericht dises handels/anhören solte  
Wie daß E. Röm. Kei. Maiestat vorlangst diser sachen halben / vnder  
thenigster Bericht solte beschehen sein/ wo ir Chur vnd F. G. vnd die  
andern mituerwandten / den selben nicht lieber inn des von Braun  
schweigs gegenwertigkeit/ daß ime in rucken vorbracht/vnd derhalben  
da mit bis anher verzogen hetten/Wie daß auch ire Chur vnd F. G. vñ  
sie vnderthenigste ansuchung gethan / das E. Kei. Maiestat den von  
A iij Braun



Braunschweig dahin halten wolten selbst / eigener person diesen vnder-  
thenigsten Bericht anzuhören / vnd sich darvon nicht abzusondern.

Diweil aber E. Kei. Maiestat diser weg / das solcher Bericht abwe-  
sens des von Braunschweigs beschehen solte / gefallen / So haben ire  
Chur vnd S. G. E. Keiserlichen Maiestat darin kein mass geben sollen/  
oder wollen / sondern haben es vnderthenigst darbey auch müssen wen-  
den vnd beruhen lassen.

Vnd sagen demnach / das der von Braunschweig ire Chur vnd S. G.  
auch die anderen Stende / mit sollicher bezichtigung vnerfindlich an-  
greift.

Das ire Chur vnd S. G. vnd auch die andern mituerwanten Stende  
mögen sich gegen E. Kei. Maiestat / auch der Röm. Maiestat / Chur-  
fürsten / Fürsten / vnd Stenden des heiligen Reichs / vnd meniglich des  
rhümen / das irer / wider des von Braunschweigs vorgenomener / ge-  
notdrangter defensiuer Krieg / göttlichen / natürlichen / aller völker / vnd  
auch der beschribenen Rechten / des gleichen E. Kei. Maiestat / vnd des  
heiligen Reichs Landfriden / aller erbarkeit vnd billichett gemess seie.

Das auch ire Chur vnd S. G. vnd die andere mituerwandten solli-  
cher Defension mit ehren / vnd one der beider stett Goslar vnd Braun-  
schweig / sonderlich aber der alten ehrlichen Reichs statt Goslar / end-  
liche verderbliche vnd erbärmliche zerrüttung / nit haben oder können  
vertrag haben.

Dem allen nach / bitten die selben vnderthenigst / E. Kei. Maiestat  
wölle aus höchster Keiserlicher tugend vnbeschwert sein / dieses handels  
notdurfftigen Bericht one verdriess / vnd mit gnedigster gedult zuhö-  
ren.

In betracht / das irer Chur vnd S. G. vnd auch der anderer mituer-  
wandten Stende notdurfft / vnd damit sie das gegen spiel des / so sie der  
von Braunschweig bezichtigt grundtlich darthun mögen / hochlich er-  
fordert / vnd das auch E. Röm. Kei. Maiestat aus sollichem Bericht dis  
vernemen wirdet / daran E. Kei. Maiestat das sie des wissens haben /  
mercklich vnd vil gelegen.

Es wollen aber ire Chur vnd S. G. auch die andern mituerwandten  
Stende /



Stende/durch diesen iren notwendigē Bericht dieses handels/ niemands  
wes stands vnd wesens der seie / sonderlich auch nicht den fürstlichen  
stand vnd des selben ehr vnd hoheit/ angreifen/ verletzen oder verklei-  
neren.

So wolten auch ire Chur vnd S. G. vnd die andern/dem Fürstlichen  
namen zu ehren/ nichts liebers/ dan das der von Braunschweig in sei-  
nen handlungen / das löblich herkomen des fürstlichen haus Braun-  
schweigs/ auch den fürstlichen ehelichen stand seiner vorältern bedacht/  
vnd ime selbst zum besten/ disen dingen kein vrsach gegeben hette.

Damit aber nun sollicher vnderthenigster Bericht/diser sachen allen  
halben desto gewisser / vnd durch langwirig reden in dem weder zumil  
noch zu wenig beschehe/ ist der selb sonderlich souil die geschicht an ime  
selbst belanget/ in ein schrift gestellt. Vnd bitten hoch vnd vilgemelte  
Churfürsten/ Fürsten/ vnd die andern mituerwandten Stende/ vnder-  
thenigst E. Röm. Kei. Maiestat wolten sollichen Bericht gnedigst zu-  
hören/ nit beschwerung haben.

Vnd nach dem dann das erste theil solliches Berichts darauff beru-  
het/ welcher gestalt gemelter von Braunschweig / mehr gemelte beede  
stette Goslar vnd Braunschweig beschwerlichen bedrengt/ vnd damit  
nun E. Röm. Kei. Maiestat allergnedigst vernemen mögen/ wo her der  
von Braunschweig den vrsprung sollicher seiner beschwerlichen  
handlung genomen/ so soll der selbig handel/ wie es  
dan auch die notdurfft erforderet/ von  
anfang erholet werden.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.



Der Erste theil des ver-  
lesenen schriftlichen berichts.

**L**S hat verruckter zeit / vnd vor  
vilen jaren / die statt Goslar / den zehenden / nem-  
lichen den dreizehender Kibel / sampterlichen forst-  
ten vnd welden / auff einen widerkauff / vnd dann  
das Gericht auff dem Rammelsberge / erblich  
von den vorigen Herzogen zu Braunschweig / an sich ge-  
bracht vnd erkaufft / welchs widerkauffs des dreizehenden  
Kibels / sampt den obgemelten forsten vnd Welden / sich  
Heinrich der sich nennet den jungern von Braunschweig /  
angemaist.

Wiewol nun in dem widerkauff / des dreizehenden Kib-  
bels die irrung der Marcksilbers halben / darauff der  
pfandschilling gestanden / eingefallen / das man von we-  
gen der langen zeit / den werdt der selben nicht gewüsst /  
vnd die von Goslar / der vnd anderer ursach halben / gut  
fug gehabt / sich der losung zu widern / oder die selb ihe zum  
wenigsten so lang auffzuhalten / bis der werdt der Marck  
liquidirt / So hat doch der Raht zu Goslar solchen wi-  
derkauff des dreizehenden Kibels / vmb fridlichs willen  
gestattet. Aber der genant junger von Braunschweig ist  
an dem selben nicht ersettigt gewesen / Sonder hat die Ge-  
richt / den Vorkauff / daneben das ganz Bergkwerck /  
Schmelzhütten / alle Welde vnd gerechtigkeit / so sie vor  
vilen jaren / von Römischen Keysern / Königen / vnd ande-  
ren bekommen / erkaufft / an si



vorfaren/ vnd der stadt/ vor vnd nach der pfandschafft/ zuge-  
standen/ auch in solche pfandschafft des dreizehenden kübels  
forst vnd welche ziehen wöllen.

Derhalben Goslar mit dem genannten jungen vñ Braun-  
schweig in irung komen/ vnd da er solche ding (dero Gos-  
lar jme nit gestanden/ auch in der verschreibung nit besunden  
seind) wie jm gebürt/ vnd er schuldig gewest were/ mit recht  
nit suchen wöllen/ sonder sein vorhaben/ für vnd für/ mit eig-  
ner selbst gwalt/ vnd thetlichen eingriffen/ gegen denen von  
Goslar/ zuerlangen vnd auszuführen sich vnderstanden/ sol-  
lichs auch mit der that in das werck bracht/ Hat Goslar  
wider sollich thetlich fürnemen/ ein penal Mandat von der  
Keyserlichen Regierung / darinnen dem genannten jungern  
von Braunschweig gebotten/ sie vnd die ihren/ an iren rech-  
ten/ gerechtigkeiten/ hergebrachten possession/ oder der glei-  
chen/ nit zu turbieren/ zu vergewaltigen oder zu beleidigen/  
sonder sie bei dem allen gerüig bleiben zulassen/ ausbracht.  
Volgends auch bei dem Cammergericht/ zwei andere Ma-  
daten/ sie wasser vnd strassen/ auch irer forst vnd welche/ ge-  
rüwiglich brauchen zu lassen/ vnd neben solchen Mandaten  
ein citation/ super l. diffamari / von wegen des vorkauffes  
vnd der welche/ wo der genant von Braunschweig/ die von  
Goslar derhalb zu besprechen vermeint/ sollichs am Cam-  
mergericht fürzunehmen erlangt.

Aber genanter junger von Braunschweig/ ist/ vngachtet  
aller solchen Mandaten/ auff seinem vorhaben beharret/ vñ  
einen gewalt vber den anderen / dann durch sich selbst/ dann  
durch die Diener vnd verwanten/ etwan auch durch fremb-  
de/ geübt vnd gebraucht.

Vnd damit er vnder dem schein Rechtens / darzu kom-  
men möchte/ citiert er die von Goslar/ auch ihre berck vnd  
hütten Herren/ für einen vermeinten Berckrichter/ Gunther  
Schmidt genant/ den der genant von Braunschweig auff  
den Ramo



Des schriftlichen Berichts.

3

den Rammelsberg sonderlich geordnet/ der meinung/ das sie alle ihr silber/ blei/ vnd andere Metall/ so sie aus dem Erzt des Rammelsbergs machen würden/ jme dem jüngeren genanten von Braunschweig/ in sein Kammer/ so er in das Closter Reiffenberg geordnet/ gegen zimlichem Kauffgelt/ antworten vnd bringen solten/ bei verlust aller irer hütten/ bergtheil/ vnd gerechtigkeiten des Rammelsbergs.

Darauff dann auch die von Goslar erschienen/ vnd allerlei rechtmessige vrsachen vorgewandt/ wes halben sie/ seinem vermeinten gerichtszwang vnd verbott/ zu parieren nit schuldig/ mit ausdrücklicher protestation/ wo er da wider gegen Goslar procedieren würde/ das sie als beschwerere davon zu appellieren/ verursachet.

Aber vn Betracht desselben/ ward durch den Berckrichter in der sachen vermeintlich fürgefaren/ vnd am Mitwochen nach Judica des selben jars/ alle ihre hütten/ bergtheil/ vnd gerechtigkeit des Berckwercks/ denen von Goslar aber Kant/ vnd dem genanten jüngeren von Braunschweig zu ertheilt. Davon aber die von Goslar an das Keyserlich Cammergericht als baldt appelliert/ vnd darauffladung/ inhibitiones vnd compulsoriales erlangt. Welche nachmaln auch exequiert/ vnd also die sachen/ so vormaln iuxta l. diffamari/ afficiert gewest/ volgends durch beschene appellation anhengig gemacht.

Sollich vngeachtet/ lite & appellatione pendente/ ver füget sich der genant junger von Braunschweig/ des anderen tags/ vngefehrlich mit vierhundert pferden auff den Berg/ vnd lies sich in solch Berge/ Bercktheil/ mit seinen gruben/ sampt den hütten vnd allem Vorrath/ durch seinen gesetzten Berckrichter einweysen/ wie er dann auch die selben als baldt eingenommen/ sein Wappen an die hütten schlagen lassen/ vnd ettlich Bercktheil vnd hütten/ ettlichen vom Adel/ so mit jhme waren/ vnd sein

B ij nem



nem hoffgesind gegeben / vnd zugestellt / welche gleicher ge-  
stalt ihre wapen angehefft / auch dero von Goslar Rahts-  
freunde Braum Rüdeman / mit etlichen Burgern verfesti-  
get / vnd des lands Braunschweigs verwisen.

Die Erzt vnd Metall / rohe vnd geröst / stadel / holz /  
Kolen / vnd allen vorhat in treffenlicher anzal / vngewerlich  
in die drei vnd vierzig tausent gulden werdt / zu seinen han-  
den gezogen / dieselben geschmelzt vnd abgetrieben / silber  
vnd blei daraus gemacht / vnd behalten.

Item / alle instrumenta / werckzeug / belge / vnd anders  
Klein vnd gros / denen von Goslar zustendig / darzu ge-  
braucht / vnd zum theil verderbt.

Auch vngewerlich sunffzig centner / vnd sonst etliche wa-  
gen mit schwarzem blei / so die von Goslar vor der ablo-  
sung gemacht / zu sich genommen / zum theil gehn der Hartz-  
burg / eins theils inn das Closter Reiffenberg führen lassen  
vnd behalten.

Alles vber ihr der von Goslar interponirte appellation.

Derhalben dann die von Goslar gross vrsach gehabt /  
die gegenwehr für die hand zunemen / Sie haben aber doch  
inn solchem die Keyserliche Regierung ferner anzurüffen  
nicht vnderlassen / vnd die dahin bewoget / das die etliche Re-  
gimentsherren / gleich wol auff ihren der von Goslar Kos-  
ten / ausgefertigt. Vnd ob wol sich die verordneten in der  
sachen hoch bemühet / auch in ihrem abreiten verabschiedet /  
das man sich aller thetlichen handlung soll enthalten / So  
Konthen sie doch damit / bei dem genannten jungern von  
Braunschweig nichts erlangen / sonder er beharret auff sei-  
nem vornemen / wie vor.

Vnd damit er sein gewalt vnd vorhaben möchte conti-  
nuiren vnd volnbringen / legt er sich bis inn die sunfftzehen  
wochen / mit reuteren vnd fussvolck gen Reiffenberg / der  
meinung / des abtreibens vnd schmelzens der entwertten  
Metallen.



des schriftlichen Berichts.

Metallen abzuwarten. Alles denen von Goslar zu nachtheil / vnd zuuerhindern / das sie die selben ihre güter nicht möchten recuperieren. Darunder wurden die von Goslar vnd ihre Burger / für vnd für vergewaltigt / geschlagen / vnd hinweg gefüret. Zu dem auch das Closter Reiffenberg / mit stacketen / wehlen / auch geschütz vnd aller Kriegs munition / dermassen verwaret vnd versehen / das sollichem ansehen nach / die von Goslar nichts anders haben gedencfen mögen / dann das sollicher barw / ihnen zu nachtheil auffgerichtet / vnd das genanter von Braunschweig / dardurch wil lens were / die statt zu belegeren / vnd so vil an ime / zu eroberren. Derwegen die von Goslar verursacht / ein Keyserlich Mandat / wider den genannten jungern von Braunschweig sollich Kriegsrüstung abzustellen / vnd mit der that gegen ihnen / bei peen des Landfridens / nichts fürzunehmen / auszubringen. Welch Mandat dem genannten von Braunschweig den ein vnd zwentzigsten Julij / im sibem vnd zwentzigsten jar verkündt. Aber solche rüstung ist von ime gar nicht abgestellt worden / sonder es sein die von Goslar vnd die ihren / vnangesehen aller Mandaten / je lenger je mehr von ime beschediget vnd vergewaltiget / ihre Burger durch seine Holzförster / in ihr dero von Goslar erbeigenthumlichen gehölz / förste / holz / marcken / district / territorio / gericht vnd vogteien / geschlagen / gefangen / gepfandt / verwundet / hinweg gefüret / auch deren etlichen die hende abgehawen / jemerlich ermordet / vnd aller mutwillen mit ihnen getriben.

Dergleichen ire hölzer an vilen orten / niddergehawen vnd verwüstet / in grosser anzal hinweg gestösset / verkauffet vnd verbrennet.

Darzu die alten mahl vnd marckbeüme ausgereutet vnd abgehawen worden.

Vnd zu ferner theilicher vergewaltigung / verordnet vnd  
B ij verschafftet /



### Der Erste theil

verschaffte/der genant junger von Braunschweig/das bentz  
von Goslar vnd iren burgern / im jar sibben vnd zwenzig/  
im monat Julio / auff den tag Marggrethe / durch etliche  
reuter vnd fustknecht/so damals in des genanten von Braun-  
schweigs dienst bestellet vnd besoldet gewesen / vnd im Clo-  
ster Reiffenberg/achtzehen centner schwarz blei/mit fern von  
der Statt/gewaltiglich genommen / vnd der furman solch  
blei auff die Hartzburg zufuren gedrungen/das blei auch da  
behalten. Dergleichen ihr getreide / so sie vor der Statt im  
felde wachsen gehabt/freuenlich/mutwillgich/vnd gewal-  
tiglich geschleiffte vnd verderbt wurde.

Welche reuter vnd knecht / sampt etlichen bawren / auff  
freitag nach Kiliani in obgemeltem jare / in der von Gos-  
lar landwehr gewaltiglich gefallen/die graben eingerissen/  
das geholtz abgehawen vnd verbrennet / vnd dardurch lö-  
cher gemacht / so gros / das man mit etlichen wagen da-  
durch hat faren mögen. Zu dem/so ist volgendes der genant  
von Braunschweig/in obberürtem jar vnd monat/auff den  
tag Magdalene / zum anderen mal/mit seinen reutern vnd  
kriegsvolck / so er auff dem Reiffenberg gehabt/in ders von  
Goslar Landwehr gefallen / vnd die an einem andern ort  
verbrent. Alles der meinung/das Closter Georgenberg/so  
hart an der statt Goslar graben vnd mauren gelegen / ein-  
zunemen/vnd sollichs denen von Goslar/wie gehört/zube-  
schwerung vnd nachtheil / zubesezen vnd zubefestien.

Dise vnd andere dergleichen gewaltsame thetliche hand-  
lung/gedachte von Goslar in prosequierung irer appella-  
tion/dem Keiserlichen Cammergericht fürgebracht/darun-  
der Cammerrichter vnd beisitzer der zeit / so viel befunden/  
das sie verursacht wurden/auff den funffzbesten tag Maij/  
Anno etc. acht vnd zwenzig alle solche entsetzung / einwei-  
sung vnd verfestung / als wider recht / in hangender recht-  
fertigung/vnd gethoner appellation beschehen/inquirt vnd  
attentirt



des schriftlichen Berichts.

attentirt / durch jr rechtlich Decret abzuschaffen vnd zu reuociren. Darzu die verfestigten in vorigen stand / vnd den Racht zu Gosslar / hütt vnd berckherren / in den gebrauch vñ besess jrer hütten / gruben / bercktheil / schmelzens vnd vorkauffs / aller massen / wie sie sollich vor der entsetzung / inno- uation / vnd attentirung ingehabt / gebraucht vnd besessen haben / zusetzen / mit erstattung gerichtis erlittens kostens vñ Schadens / sampt allen entpfangnen vnd auffgehabnen nutzungen / wie dann die von Gosslar auff sollich vrtheil ihre executoriales. in gewonlicher form ausgebracht / vnd die selben dem genanten von Braunschweig / haben insinuiren vñ verkünden lassen.

Dem selben vrtheil / gemelter von Braunschweig / mit allein mit parirt / vñ die vorgemelte entwerte güter / defacto / bis zu der zeit der Defension / innen behalten / Sonder mit andern noch mehr beschwerden / gegen den von Gosslar mit gewalt furtgefahren / sie auch in vil weg / durch seine Diener beschedigen lassen.

Darzu ist war vnd beweislich / das der genant junger vñ Braunschweig durch die selbigen seine Diener / denen von Gosslar heimliche seinde / als vnder anderen / Herman Raszern zum zweiten mal / Rinderman / vnd Lōrentzen Weyland bestellen / mit gelt auffwegen vnd darzu erkauffen / den selben in seinem land anleitung / fürderung / fürschub / vnder- schleuff vnd sicherheit geben / auch seinem Cammer Secre- tarien Johann Hamstetten / die vchdebriefe mit eigener hand begreifen lassen. Welche auch denen von Gosslar merckli- chen schaden zugefügt / etliche der selbigen Burger hinweg gefürt / geschätzt / todgeschlagen / vñ sie die von Gosslar da- hin genötiget / das sie sich zu ihrem schaden / vber die abge- nommen schatzung der Burger / mit den selben seinden / gröf- fern nachtheil zuvorkommen / haben vertragen müssen.

Solcher



Solcher thatlicher handlung aller / der genant von Braunschweig gut wissen gehabt / One / das er der genant von Braunschweig / wider gemelte fridbrecher / wie ihme / vermög des heiligen Reichs landfriden / gebürt heite / einige gebürliche straff fürgenommen / auch seinem versprochen schutz / schirm vnd sicherheit / zuwider vnd entgegen.

Welches alles daraus leichtlich abzunemen / das vil gemelter junger von Braunschweig / in namen vnd schein Herman Kasslers / vnd anderer dero von Goslar der zeit feinde / durch seine Diener Baltasar von Stecharo gewesen gros vogt zu Wolffenbüttel / Achim Riben / Hansen von Gladenbeck / Jacob wildschützen / schwarzen Albrechten / Anthoni von Holl / Andreas Steiding Holzförster zur Hartzburg / vnd andere / am tag Trinitatis / im jar acht vnd zwentzig / denen von Goslar ihre hütten abbrennen / ihre pferdt vnd esel erstechen lassen.

Vnd seinen Dienern befelch gethan / dieweil die subornirten dero von Goslar feinde / eins theils in ihren sachen vn fleissig vnd vnfürsichtig weren / das sie dann die selben feinde / vnd die von Goslar mit einander vertragen wolten / auff das sie nicht niderlegen / vnd die bösen practicken ausbrechen.

Wie dann des genanten von Braunschweigs diener Lorenzen Weiland / mit denen von Goslar vertragen haben.

In gleichnus thet gemelter von Braunschweig seinen Dienern befelch / mit Heinrich Kinderman zu handeln / der von Goslar feinde zu werden / vnd das er Kinderman / allein den namen haben solte / der von Braunschweig aber vnd die seinen / wolten die that thun. Darauff gemelter Johann Hamster / des genanten von Braunschweigs Cammer Secretari / die vehdebriese an die von Goslar concipiert / Kinderman die selbigen mit eigener handt vnderscriben / vnd gleich



des schriftlichen Berichts.

gleich als bald der von Goslar feind worden / mit welchem sie sich fürther vertragen / vnd jne mit geld abkauffen müssen.

Also vnd aus gleichem befelch des jüngern genanten von Braunschweigs / bestellte vnd erkauft Burckhart von Saldern Anpman zu Green / des von Braunschweigs / vertrauister vnd obrister rath / vnd andere / Georgen Zigenmeiern denen von Goslar zu einem feind / mit der zusagüg vnd vertröstung / die vebde solt vber ein jar mit wehren / vñ die von Goslar solten jne 300. gulden zum vertrag geben / Wo mit / so wolt genanter von Braunschweig jne dieselben erstatten / Welchen er / mit Pferd / zeeerung vnd vnderhaltung versehen / vnd jne bey vilen vnder schleuffet / vber welches Hamstet die bestallung / auch in Zigenmeiers namen / ein vebdsbriefe gemacht vnd begriffen.

Auff das aber Zigenmeier sein / des gemelten von Braunschweigs / willen vnd vorhaben dester statlicher vnd fleissiger volnbringen möchte / so ordnete er gedachtem Zigenmeier / Gerharten von Falckenberg zu / der sich Zigenmeiers annehmen / vnd verfüget mit Hannsen Koch / das er jnen beiden / Zigenmeiern vnd Falckenbergen auff jr ansuchen / fürderung vñd anweisung thun solt. Darauf dann er Hans Koch / mit gemeltem Gerharten von Falckenberg / ein haltstat zwischen Langessen vnd Lutter / darein sie volgends mit hundert Pferden / darunder des von Braunschweigs eigene Hofe diener gewest / geruckt / in meinung die von Goslar zuschlagen / besichtiget.

Mit dieser weitem versehenung / das etliche zu fuss / aus den beiden heusern Liechtenberg vñd Steinbruck / so damaln dem genanten von Braunschweig zustendig gewest / zu solcher handlung auch komen / welche Goslar die wasgenpferde ausspannen / Vnd wan die von Goslar jnen die Pferd wolten abiagen / solten sie mit den Pferden auff die  
C haltstat.



10 Der Erste theil

haltstat fliehen/ vnd die von Goslar also den reifigen vnd  
fusuolet an die hand führen.

Vnd haben obgemelte Reuter vnd fusuolet/ welche sich/  
damit sie unbekantlich weren/ vnder den augen gemalet/  
im 30. jar vmb Valentini/ der von Goslar eilff strassenhü  
ter am Steinfeld/ im gericht Finenburg/ erbärmlich vmb  
bracht/ erschlagen/ vnd den zwölfften auff den tod verwunt  
ligen lassen/ auch ungefehrlich bey 60. pferde raublich hin  
weg genommen. Wiewol dem genanten von Braunschweig  
vnerborgen gewest/ das Zigenmeier der zeit denen von  
Goslar nit abgesagt/ sonder es wurde denen von Goslar  
der vchdebriese/ nach dieser that vnd entleibung/ durch ein  
frawen person/ die sie darzu gezwungen/ vberantwort. Vnd  
als das fusuolet im abzug gewest/ wo man sie vor den dör  
ffern hat rechtfertigen wollen/ haben sie einen brieff/ gleich  
er weise vnd nit anderst/ dan als ob der genant von Braun  
schweig der zeit jr Herre/ ein sollich thün geheissen oder bes  
uolhen/ fürgelegt/ darauff man sie auch vnbeschedit hat  
ziehen lassen.

So seind von genants von Braunschweigs subornierten  
vnd bestelten Feinden/ etliche der Stadt Goslar burger  
vnd vnterthanen/ auff freier strassen des heiligen Reichs/  
hart bescheditet/ inen die hend abgehawen/ darnach wider  
umb heimgeschickt worden/ also/ das etliche derselben tod  
abgangen.

Wiewol auch der Rath von Goslar/ auff einen tag gen  
Hildesheim/ so die Hanstet/ Magdeburg/ Braunschweig/  
Hildesheim/ Göttingen/ Hamber vnd Limbeck ernant/  
vmb schriftlich geleid angesucht/ inen auch der genant von  
Braunschweig sollich Geleid gegeben/ So erwolget doch  
dagegen/ das genanter von Braunschweig/ inn wehrender  
tagleistung/ vnd ungeachtet seines geleids/ Hansen Koch zu  
ime gen Wollenburg gefordert/ vnd ime daselbst/ in bey ein  
Burchharts



des schriftlichen Berichts.

Burckharts von Saldern / bevolhen / das er Hans Koch zu  
samt Balthasarn Stechaw / vnd Berchtold Zigenmeiern /  
welche er Hansen Kochen zugegeben / ein halstatt besichti-  
gen / darein sie die nachtliche Reuter bringen / vnd die von  
Goslar dadurch auff der grenzen niederlegen / vnd hinweg  
furen solten. Es konde aber solcher anschlag / allein aus der  
ursach / das die von Goslar so starck gewest / sein furgang  
nit erlangen.

Ferner / als Kei. Maiestat gemelte von Goslar / auff  
anhalten gemelts jünger von Braunschweigs / auff den  
Reichstag gen Augspurg / des verschieuen 30. jars / daselbest  
handlung zu pflegen / erfordert / bemühet er sich hoch die per-  
sonen / so von dem Rath zu solchem Reichstag verordnet /  
zu erfaren vnd bestellt derhalben / das sein diener Hans Hun-  
rad einen gen Goslar schicket / der die jenigen / so ein Rath  
auff bemelten Reichstag erwahlet hette / ausspehen vnd ver-  
kuntschafft en solte.

Darauff / vnd nach eingennommer kundschaft / der alt  
Hans Hennig Hunrad / des genannten von Braunschweigs  
Diener / auch einer Lamprecht genant / Burckhart von Sal-  
derns knecht der von Goslar gesandten / bis gen Burcken  
in das land Hessen nachgefolget / daselbst hin sie von Ger-  
harten von Falckenberg zu warten bescheiden sind / vnd  
wie glaublich sich auch hernaher inn der that erzeiget hat /  
der meinung / dero von Goslar brieff / siegel vnd gerechtig-  
keit / bey den gesandten zubekomen.

30 dem das auch gemelter Burckhart von Saldern /  
Amptman zu Green / vnd damaln oberster Rath / mit vora-  
wissen des von Braunschweigs / seinen Knecht Lamprecht  
ten obgemelt / von Green gen Limbeck / da er dan zwölff  
tag gelegen / geschickt / vnd auff den Doctor Cunrat Del-  
lingshausen / der Stat Goslar Syndicum vnd Advoca-  
ten / warten lassen.

C ij Daneben





Daneben seind/ mit vorwissen vnd bewilligung viel ges  
melts von Braunschweigs/ viel leut im Land zu Francken/  
auff dem Oden walde/ an der Künzig/ vnd an der Rhön/  
auff den Doctor denselben nider zu werffen/ bestellt gewesen.

Vnd nach dem herr Georgen Truchessen seligen sone zu  
Dola nidergelegen/ gegen der Blanckenaw ins stift Coruei  
geführt/ auch Gerharten von Falckenberg/ der zeit des von  
Braunschweigs diener/ zugestellt/ vnd man sich derhalben  
mit Hans Thoman von Rosenberg zu vertrag begeben/  
Wolt gemelter Gerhart von Falckenberg/ den gefangenen  
Truchessen nit volgen lassen/ es were dan/ das sie ime 400.  
gulden gold geben/ vnd sich/ er Hans Thoman von Rosen-  
berg/ neben etlichen andern vom Adel/ des verpflichteten/  
das sie allen fleis Doctor Dellingshausen nider zu werffen/  
furwenden wolten.

Vnd wiewol vnder Kei. Maiestat handlung zu Aug-  
spurg/ vnd darauff genolgttem Keiserlichen abschied/ zwis-  
schen denen von Goslar/ vñ genentem jungern von Braun-  
schweig/ damals auffgericht/ Klerlich versehen/ das er wi-  
der die von Goslar/ bey peen der Acht/ vnd tausent Marc  
lötigs golds zuuermeiden/ mit der that vnd in vngutem ni-  
chts furnemen solte/ So ist doch war/ vnd offentlich kund-  
bar/ das gemelter von Braunschweig/ inn werender Key-  
Maiestat handlung/ mit Burckhart von Saldern/ da-  
mals zu Augspurg/ ein anschlag gemacht/ wie er Doctor  
Dellingshausen/ der von Goslar Advocaten vnd Syndi-  
cum/ in seinem abreiten/ niderwerffen möchte.

Drauff dan der von Braunschweig/ etlich viel leut ver-  
ordnet/ die zu Speir vnd sunst an andern orten/ auff Doctor  
Conrad Dellingshausen warten solten/ Wie dan auch son-  
derlich ein reisiger knecht/ zu Speir/ bey herr Hansen von  
Falckenberg Thumherrn daselbst/ vnd Gerharts von Fal-  
ckenbergs brüder/ gelegen/ auch der meinung/ den Doctor  
zu ver-



Des schriftlichen Berichts.

13

zu verkuntschafften/ vnd auff sein abreiten acht zu haben.

Dergleichen ist Burckhart von Hertingshausen/ der zeit des genanten von Braunschweigs diener / bey Hector Behemen/ vnd Philipsen von Rudickheim gelegen/ vnd auff den Doctor gewartet.

So hat Burckhart von Salbern seinen Knecht Lamprecht / in namen Falckenbergs / zu Hansen Rechen geschickt mit befelch/ Georgen Zigenmeiern anzusagen/ er solle sich gehn Speir verfügen/ da solt er Gerharten finden.

Dem selben Georgen Zigenmeier/ seind Balhasar Stecharo grosuogt vnd sein Knecht Lamprecht / aus befelch Hansen Kochs/ nachgeritten/ vnd souil mit ime gehandelt/ das sich Zigenmeier gehn Speir verfügt / daselbest hat er Gerharten von Falckenberg / vnd andere des von Braunschweigs diener gefunden.

Von Speir ritte Zigenmeier gehn Aupsurg/ vñ lies Balhasarn Stecharo den grosuogt zu Speir / bis er Zigenmeier / vnd andere des von Braunschweigs Cammerdienner / den Doctor nider zu werffen / wider von Aupsurg kommen seind.

Nitler zeit schickt auch Gerhart von Falckenberg seinen Knecht Hansen Welleren gehn Aupsurg zu Burckhart von Salbern / vnd Achim Riben/ vnd lies inen ansagen/ dem genanten jungern von Braunschweig ferner anzuzeigen/ das der Knecht / der den Doctor verkuntschafften solte / tod were / vnd das man ein andern an sein statt haben müste. Darauff dan der schwarz Lorenz / durch den von Braunschweig/ oder je mit seinem vorwissen/ an des abgestorbenen Knechts statt/ verordnet vnd geschickt worden.

Vnd damit diser anschlag/ dester statlicher in das werck komē möchte/ so wurde Wilhelm von Schachten / damaln des genanten von Braunschweigs diener / durch Burckhart von Salbern angesprochen / vnd ime gesagt/ Georg

C ij

Zigen



Zigenmeier hett ein ehrliche sach/ vnd die von Goslar the-  
ten seinem Herren vil zu wider / ob er Wilhelm/ gemelten  
Zigenmeier nicht dienen wolt: Vnd nach dem sich Wilhelm  
von Schachten / da er wuste das es seinem Herrn dem von  
Braunschweig nicht zu wider/ dazu gutwillig erbotten/ lies  
sich Saldern gegen Schachten weiter darauff vernemen/  
Balthasar Stechaw were aller sachen bericht/ mit dem sol-  
te er sich vnderreden / so würde er Wilhelm auch einen kne-  
cht zu Speir finden/ der gleichsals dauon wissens trüge:

Auff sollich Burckharts von Saldern persuasion/ gemel-  
ter von Schachten / vnd andere des von Braunschweigs  
diener/ dem Doctor/ von Augspurg aus/ bis gen Speir nach  
gefolgt / vnd zu Balthasar Stechawen / der dan in sollicher  
sachen den Doctor belangen/ ein fürnemer befelchhaber ge-  
west vnd dauon allen bericht vnd wissen getragen/ derglei-  
chen zu Gerharten von Falckenberg/ dem Schwarzen Lo-  
rentzen/ vnd andern/ geritten:

Vnd seind Balthasar Stechaw gewesener grosvogt/  
Gerhart von Falckenberg/ Wilhelm von Schachten/ Ge-  
org Zigenmeier/ Cunrad Zweifel jetziger kelner zu Hilspach  
in der Pfaltz / vnd Hans Wollensee / Doctor Dellingshau-  
sen/ von Speir bis gehn Meintz/ von Meintz bis an die hö-  
he nachgefolget / vnd ine auff freier Keyserlichen stras/ bey  
Zomberg an der höhe / nit fern von Franckfurt/ wider des  
heilgen Reichs Landfriden/ in Key. Maiestat habendem  
geleid / auch vorigem angenommenem Keyserlichen hochuer-  
peenren abschied zu wider/ nidergeworffen/ zu der Blancken  
awf inglich gefürt/ daselbst sie ine in einen Keller/ neben vnd  
mit seinem jungen / vnd Georgen Zigenmeiern fenglich ge-  
sazt/ auch ine dem Doctor sein Keyserlich geleid/ damit er  
in sonderheit von Keyser. Maiestat versehen / vnd andere  
mehr briese vnd vrkund/ von der von Goslar recht vnd ge-  
rechtigkeit meldende/ so er der Doctor bey sich gehabt/ dar-  
an auch



des schriftlichen Berichts. 15

an auch denen von Goslar nit wenig gelegen / Dergleichen  
sein Prothocol vber die Goslarische sach vnnnd handlung/  
genommen / vnd dem von Braunschweig gehn Wolffenbüttel  
geschickt. Welche briese / des von Braunschweigs Secre-  
tarius Hamstet / zu Eschershausen / in der herrschafft Hom-  
berg / durch Burckhart von Saldern vnd Wilcken Blenck-  
en in einem wohtsack entpfangen / vnd volgends zu Wolf-  
senbüttel im garten in der badstuben / mit vnd neben Mar-  
tin Ketterlin / auch des von Braunschweigs Secretarien /  
abcepiert / vnd Hamstet / aus befehl des von Braunsch-  
weigs / die selben abcepierten briese / gehn Würzburg zu  
Doctor Marsilio / des von Braunschweigs Aduocaten / ge-  
fürt / die dem selben geliffert.

Aber volgends / nach tödlichem abgang des Doctors  
Marsilij / aus befehl des von Braunschweigs / von den er-  
ben widerumb gefordert / vnd die Doctor Stöplern / jetzi-  
gem des von Braunschweigs Cantzler / zugestellet.

Welche Copeien auch mehrerteils / vnd sonderlich sein /  
Doctors Dellingshausen Prothocol vnd verzeichnus / wie  
die Goslarische sach / zu Augspurg / bei der Keyser. Ma-  
iestat verhandelt / welchs er vade mecum intituliert hat /  
vnter eröberung des Fürstenthums Braunschweigs / in  
Wolffenbüttel / widderumb gefunden sein / mit Hamstets /  
Martin Ketterlins / beider seiner Secretarien / vnnnd dan  
Graelhern / vnd Wolffen Schlerffers handen geschriben.

Do nun der von Braunschweig in erfahrung kemen / das  
der Doctor auff sein vorigen beuehl vnd anstiftung nit er-  
gelegen / vnd Gerharten von Falckenberg 4000 gulden  
zu seiner erleidigung zugeben angeboten / beserget er /  
Falckenberg möcht ine gegen den 4000 gulden ledig g. ben /  
vnd fertiget derwegen Hamstet / seinen Secretarien / mit  
Credenz briesen der sachē halb / an Burckhart vō Saldern  
gewesen



gewesen des von Braunschweigs vertrautster Rath / vnd Wilcken Klencen amptman zu Homberg. Welche er Hamstet / auff entpfangen Credentz vnd befelch zu sich erfordert / vnd inen den fürstlichen befelch angezeigt / nemlich / sein gnediger Herr hertzog Heinrich würde bericht / das Gerhart von Falckenberg / Doctor Dellingshausen umb 4000 gulden wolte los geben / vnd ine in bürgeren handen komen lassen.

Nun wusten sie bede guter massen wol / was seine f. G. Gerhardten befolhen / vnd ire daran gelegen / Darumb so wer seiner f. G. beger / das sie als seine Kethe vnd lieben getrewen / zu denen er sich vil guts versehe / dafür wolten wehren / vnd mit Gerharten von Falckenberg handeln / das der Doctor nit ledig würde / sonder in seiner f. G. hand keme. So wolt sein gnediger Herr der Hertzog / Gerharten der 4000 gulden zu friden stellen.

Auff welche Hamstets werbung sich Burckhart von Saldern / vnd Wilcken Klencen gutwillig erbotten / Gerharten von Falckenberg an den Söling / bey den Breidenstein bescheiden / vnd ine Gerharten durch Lucas Hopffentam / desmals Burckharts von Salders diener / an den ort holen lassen / daselbst sie sich mit ine in handlung / den Doctor in genants jungern von Braunschweigs hande zu bringen / ein gelassen / vnd die sachen so fern gebracht / das Gerhart von Falckenberg gewilliget / den Doctor in des genanten von Braunschweigs hand / gegen vberreichung 4000 gulden zu liferen / für welche summa bemelter von Saldern vnd Klencen bürge sein wolten / wie sie ine Gerharten sollich / in bey sein Hamstets / zugesagt vnd versprochen haben. Doch solten sie im zusagen / den Doctor nit umbzubringen / oder in ewige hafft setzen zulassen / das sie auch diese ding wolten in geheim halten / damit es nicht ausbreche / das der Doctor bey ine gefessen / dan es were an ine gelangt / das der Landgrafe:



des schriftlichen Berichts.

17

grafe wolt auff sein/ vnd des Doctors halb in Gerharts be-  
 hausung zur Blanckenaw hausuchung thun / als auch be-  
 schehen / vnd hochgedachter Landgrafe die Blanckenaw  
 eingenomen / vnd dieselben ein gute zeit innen gehabt. Dann  
 es lies das Key. Cammergericht an Hochgedachten Land-  
 grafen / ein Key. Mandat auff den Landriden ausgehn /  
 darinnen sein S. G. mandiert / den thättern nach zutrachten /  
 ire leib / hab / vnd gut einzuziehen / bis so lang der Doctor  
 los gezelt / vnd ime sein entwerthe hab vnd güter / widerumb  
 zugestellt wurden.

Die obgemelten Burckhart von Saldern vnd Klencke /  
 sein damaln mit Gerharten von Falckenberg entlich ab-  
 gscheyden / das er Gerhart die folgende nacht vmb ein vhr  
 den gefangnen Doctor / in die land wehr bey den Amelsborn /  
 nach Eschershausen werts bringen / vnd zu iren handen  
 stellen solt. Welches auch also geschehen / vnd Saldern /  
 Klencke / vnd Johan Hamstet / dieselbe nacht / als solche an-  
 schleg des morgens ausgericht vnd volnzogen / im Kloster  
 Amelsborn blieben / vnd aus solchem Kloster morgens früe  
 nach dem Fürstenberg (welche Flecken alle damaln dem  
 von Braunschweig zu stendig gewest sein) geritten / daselbst  
 morgens geessen / dauon in ein thal / das Eilersthal genant /  
 gegen dem Dorff werts / gehn Eschershausen komen / das  
 selbst Gerhart von Falckenberg sampt einem Knecht / zu  
 fus auff sie gestossen. Demnach vnd auff solche handlung /  
 verfügt sich Gerhart von Falckenberg zu Burckhart von  
 Saldern vnd Wilcken Klencken gen Wolffenbüttel / war-  
 de alda bey nacht heimlich eingelassen / vnd inn Hamstets  
 haus beherbergt / in welchem im Balthasar Stechaw Gros  
 vogt / vnd andere Gesellschaft geleistet / aber nach mittag  
 seind Burckhart von Saldern / vnd Klencke aus befelch des  
 genanten Jüngern von Braunschweigs / zu Gerharten ko-  
 men / vnd von wegen des gefangnen Doctors / vnd versich-  
 D erung;



erung der 4000. gulden gehandelt/ vnd entlich auff die weg geschlossen/ das der von Braunschweig Wilcken Klencen vnd Burckharten von Saldern/ auff 4000. gulden hauptgELTS/ sampt den gebürenden zinsen/ durch leistung vnter Adel/ versichern vnd verwaren wolte.

Solche versicherung/ sampt irer beider verwilligungsbriefen/ wolten sie Klencen vnd Saldern/ Gerharten zuhanden stellen/ damit er sollichs hauptbrieffs vber die 4000. gulden haltend/ ein rechter inhaber/ maner/ vnd forderer würde. Dañ also were er Gerhart/ seiner 4000. gulden fur den Doctor ires erachtens/ gnugsam versichert/ welchs er Gerhart also zu frieden gewest/ dasselb angenommen/ vnd damit abgeschiden/ auch die nacht wider heimlich aus Wolffenbüttel geritten.

Auff die jetzt gemelte abred/ wurd der Doctor von der Blanckenaw in die herschafft Zomburg gegen Digelmisse/ auff des Hohengreuen hofe/ Allswede genant/ gefüret/ das selbst er auff einem speicher/ sechs wochen lang gessen/ Vñ damit Falckenberg vñ Zigenmeier des Doctors gewiss sein möchten/ ist Zigenmeier für sich selbst vnd zu seinem theil/ des versprochen gELTS/ vnd dañ Hans Wellerse/ von weswegen seines Junckherrn/ Gerharten von Falckenbergs/ bey dem Doctor auff dem speicher/ die vorgemelte zeit/ bis zu entlicher verfertigung obgemelter verschreibung blieben.

Solche verschreibung gemelter Zambstet Secretarius begriffen/ vnd mit des genanten von Braunschweigs Secret versegelt/ Gerharten von Falckenberg zugestellt/ die auch noch bey Widekinden von Falckenberg/ Gerharts bruder/ vorhanden vnd vorzulegen.

Von Digelmisse ist er der Doctor/ in das ampt Lichtenberg in ein wüste Feldkirche/ Dausheim genant/ darinnen er den folgenden tag gessen/ vnd die nacht von dannen/  
nach



des schriftlichen Berichts.

19

nach Schöningen/durch Achim Riben / Balthasar Stech  
aw Grosuogt / Burchhart von Saldern / vnd Wilcken  
Klencken geführt worden.

Vnd wiewol Saldern vnd Klencke dem von Salckens  
berg zugesagt / das dem Doctor an seinem leben nichtzit bes  
schehen/er auch sein lebenlang fenglich nit enthalten wer  
den solte / So lies sich doch Zigenmeier / aus allerley vermu  
tung der hendel / vnd sonderlich da er vermerckt / das der  
Doctor gen Schöningen / so gemeltem von Braunschweig  
damaln zustendig war / geführt / vnd in des von Braunsch  
weigs handen gestellt werden solt / beduncken / die sachen gi  
engen nit recht zu / würden auch nit ein gut ende nemen / vnd  
nit allein dem Doctor / sonder auch jme gefahr des Leibs  
darauß stehen / Derhalben wolt er sich des Doctors / vnd  
der sachen gentslich eussern / vnd nach Schöningen nicht mit  
reiten. Aber vielgemelter von Saldern / sagt jme Georgen  
ernstlich / wann er sein bruder were / so wolt er jme raten nit  
zu reiten / Dañ wo er gleich nit wolt / so solt er doch. Vnd da  
mit Zigenmeier dester weniger entreiten möcht / setzten sie  
jme auff einen hinckenden Gaul / nötigeteten auch jme mit zu  
reiten / vnd hielten jme an / in namen des genanten Jüngern  
von Braunschweigs / einen Lide zuthun / das er nichts mel  
den wölre / was sie von wegen jres Herrn mit jme allent  
halben schaffen würden.

So bald si nun gen Schöningen komen / sein der Doctor  
vnd Zigenmeier in ein Badstuben / so zu einer Gefencknus  
zugericht / gesetzt worden / Daselbst hin der genant von  
Braunschweig seinen büchsenmeister zu Wolffenbüttel / Ja  
cob Wildschützen / der noch vorhanden vnd vorgestelt wer  
den soll / vnd einen seinen Cammerjungen / Christoff Rich  
stett / nach dem Zigenmeier schwach worden / auff den Do  
ctor zuwarten verordnet / welcher Wildschützen durch  
D ij Hamstets



Hamstetten zu Wolffenbüttel im schloß vor Herzog Wilhelm stuben/ sunderlich beeidiget worden/ allem dem jenigen/ das jme Hamstett vnd Hans von Gladenbeck befehlen/ vnd mit jme schaffen würden/ getrewlich vnd williglich nachzukomen/ Auch solliche/ was das were/ bis in sein grub zuverschweigen vnd zu behalten.

Darauff er Hamstett auch mit gemeltem Wildschützen Büchsenmeistern auffgesessen/ vñ gen Schöningen geritten.

Bemelter von Braunschweig verschafft auch mit Hamstetten/ das er allerley briefe/ in namen Zigenmeyers/ als der selb Zigenmeyer krankheit halb von dem Doctor komen/ an bemelten Doctor begreifen solte/ die müsten fürther Wildschütz der Büchsenmeister vnd Eichstet/ rein abschreiben/ vnd dem Doctor zustellen. Dagegen jhme der Doctor widerumb geschrieben vnd gebeten/ das er in je nicht in des Tyrannen genants von Braunschweigs hand wolte komen lassen/ dan er were des tods/ het er an den 4000. gülden mit genug/ er wolt jme mehr geben.

Vnder solcher fängnis/ richtet auch der von Braunschweig Wildschützen seinen büchsenmeistern an/ das er den Doctor/ doch vnder dem schein/ als were er Georg Zigenmeyers Knecht/ von der Gosslarischen sach vnd andern fragen solt. Also sagt jme der Doctor vnder andern widerumb/ Jhne neme wunder/ das dem von Braunschweig solliche vngereimte sachen/ vor gut ausgiengen/ da er darvon auch nit abstehen/ würd er von Land vnd Leuten verjagt. Solchs vnd anders mehr/ so er Wildschütz den Doctor ausfragt/ schrieb er fürther dem von Braunschweig zu.

So ist auch Georg Zigenmeyer/ als er von Schöningen von dem Doctor komen/ in zeit seines vmbreitens vnd vnterschleuffs (den er bey vielen vom Adel inn Francken/ dem Oberlande/ am Vogelsperg/ auff der Rünzig/ vñ an andern orten/ Dergleichẽ zuzeitẽ in dem Fürstethum Braunschweig gehabt)



des schriftlichen Berichts. 21

gehabt) von dem genannten jungern von Braunschweig vn  
Verhalte/ vngeachtet das Zigenmeier in die offentliche Acht  
denuncürt ist gewesen. Dan wan ime Zigenmeiern etwas  
gemangelt / vnd er Burchharten von Saldern dauon be-  
richt thete/ ließ ime Burchhart durch seinen knecht schwarz  
Dietherichen/ den er zu ime geschicket/ zu fridenstellen.

Vnd da Zigenmeier auff die verschreibung/ dauon obges  
melt/ gefordert/ vnd lenger nit zufriden stehen wollen/ ließ  
ime Burchhart von Saldern durch Hansen Kochen ansa-  
gen/ das er gedult hette/ das gelt were vorhanden/ aber nit  
alles an gold/ sonder eines theils an thalern/ vnd das er Ge  
org wider in das Closter/ da er gewest vnd darinnen er/ wie  
er wist/ wol vnderhalten wurd/ reitten solt.

Durch sollich ernstlich anhalten / bewegt Zigenmeier  
Burchharten von Saldern / das er friderichen von Glas  
denbeck zu genantem von Braunschweig schickte/ von dem  
selben die 4000 gulden zusordern/ darauff Andreas Bessel/  
der zeit des von Brannschweigs Cammermeister ein 1000  
gulden in gold gehn Hanuber/ in einsburgers haus/ Diethes  
rich Weideman genant / gefürt/ vnd daselbst Zigenmeiern  
zu gutem nidergelegt/ vn von gedachtem Weideman hand-  
schrift genommen / wan Burchhart von Saldern solche ein  
1000 gulden vordern würd/ das er ime die folgen lassen/ vnd  
dagegen ein bekantnis von Burchharten nemen wolte.

Bemelter Bessel sagt auch Berchtold Zigenmeiern Ge-  
orgen brüder an / das er bey Dietherichen Weideman 1000  
gulden seinem bruder zu gutem nidergelegt / die möcht er  
Berchtold von wegen seines bruders vordern. Vn dieweil  
solche 1000 gulden dermassen hinder Weideman niderge-  
legt / das er solche summa gelts Burchhart von Saldern/  
auff sein erfordern wolt folgen lassen / so schickt er Burch-  
hart/ Widetinden von Falckenberg gehn Hanuber/ daselbst  
1000 gulden auffzunemen / inhalt Falckenbergs quitanz/

D iij darin



darin er Wilcken Klencfen/vñ Burckharten von Salbern von wegen vilgemelter verschreibung/ vber die 4000 gulde habend/ ledig gezelet. Welche quitantz auch beihanden vnd vorzulegen ist.

Sollich ein 1000 gulden Falckenberg/ Berchtolden vnd Herman Zigenmeiern gebrüder/ von wegen Georgen Zigenmeiers ires bruders zu Bodenwerder geliffert/ inhalt einer quitantz vber solche entpfangen ein 1000 gulde sagende/ welche gleicher gestalt vorhanden/ vnd stehet Georg Zigenmeier heutigis tags noch in forderung gegen Widetinden von Falckenberg/ von wegen der vbrigen summen/ Dan er Georg Zigenmeier vermeint die 4000 gulde solten jm zum halbenteil gebüren.

Vnd da vilgemelter Dellingshausen ein gute zeit in eiznen feuchten/ dempfigen/ vngesunden gefengnis gefessen/ ist er wie man sagt/ schwach worden/ vnd wiewol er zu vil maln/ auff das aller flehlichst/ vnd vmb Gottes willen gebetten/ jne aus der gefengnis in den lufft komen zulaassen/ mit dem er bieten/ er wolt sich recht schaffen vnd ehrlich halten/ auch an kein fenster gehen/ oder sich sehen lassen/ So haben doch der Amptman Gladenbeck/ Wildschütz/ vnd andere/ sollich nicht nachgeben wollen/ sonder es dem gemelten von Braunschweig geschrieben vñ angezeigt. Aber der von Braunschweig hat es auch abgeschlagen.

Vnd nach dem Wildschütz der büchsenmeister ein zeitlang zu Wolffenbüttel zu haus/ vnd von dem Doctor gewesen/ ist der von Braunschweig eigner person vor Wildschützens haus gangen / vnd jne angesagt/ er müst wider gehn Schöningen/ dan der Doctor schwach were.

Als er sich nun dessen beschweret/ darzu saur gesehen/ vñ der vñ Braunschweig vrsach zu seines saursehens befraget/ hat Wildschütz dem von Braunschweig mit antwort begegnet/ er het das sein gethan/ das sich ein ander auch ver-  
suchte



des schriftlichen Berichts. 23

suchte/ er wolt nicht dahin. Dagegen jme der von Braunschweig gesagt/ er were sein diener/ vñ er/ mit seine Jacobs/ er müsst thun was er in hiesse/ vnd er solt sich bereit machē/ vnd zu jme auffs Schloßkomē/ da wolt er jme etliche trāncē vnd artzney liffern/ die solt er dem Doctor bringen.

Welchem des gnanten von Braunschweigs befehl/ Jacob also nachkomen/ vñ von Doctor Hessen/ des von Braunschweigs Physico/ ein Kreuolin mit einem getranck/ vnd etlich zucker Kuchlin empfangen/ dasselb mit sich auff Schönningen gefürt/ vnd dem Doctor Dellingshausen zugestellet.

Vnd wiewol er Jacob/ als er eines abends von dem Doctor aus der gefengnis gegangen/ gehört/ das sich der Doctor jemerlich geklagt/ vnd erbermlich gewümmert/ so seind doch weder Wildschütz noch Rächster zu jme gegangen/ sonder jne den Doctor in seiner not sterben lassen.

Solchen des Doctors abgang der amptman Hans von Gladenbeck dem gemelten von Braunschweig angezeigt/ vnd antwort vnd befehl wider empfangen.

Darauff er der Doctor in einen zwinger zu Schönningen/ in ein puluergewelb/ durch den Amptman Wildschützen vñ Heinrich Kochen begraben/ da er dan auch/ nach eröberung des hauses Schönningen / auff anzeigen gemelts Heinrich Kochs funden/ ausgegraben/ vnd widerumb in der pfarkirchen daselbst zur erden bestertigt worden ist.

Was vnwiderbringlicher schade / sollicher Doctor Dellingshausen seligen abgang/ als eines treffenlichē mans/ der bemelter von Goslar sachen vnd handlungen / mit allem ernst vnd fleiß / wie sich das aus obgemelten bey jme gefundenen schrifften / rathschlegen vnd sachen / scheinbarlich erfindet/ treulich gefüret / vnd dero aller gründlich bericht getragen/ der statt Goslar gebracht / Könnden die Keyser. Maiestat aller gnedigst erachtē. Dan bemelter von Braunschweig / hat damit der statt Goslar mit den geringsten  
theil



theil ihrer Defension entzogen / vnd andere abscheulich gemacht / sich mit gleichem ernst solcher ihrer anligen vnd sachen zu vndernemen.

Vnd dieweil Burckhart von Saldern Zigenmeiern / also er Burckhart jne denen von Gosslar zu einem feind subordinirt vnd bestellt hat / vertröstet / das solliche wehde vnd feindschafft vber ein jar nit wehren / das auch die von Gosslar jne Zigenmeiern 300 gulden zu einem vertrag geben solten / vnd aber Zigenmeier derhalben bey Burckhart von Saldern angehalten / vnd jne solcher zusag vilfaliig erinnert / Do handelt der obgenant von Braunschweig mit Hansen Kochen ernstlich / die sachen zwischen Gosslar vnd Zigenmeiern in einen stillstand zu bringen / damit Zigenmeier zu friden gestelt nicht niderlege / vnd die practiken geoffenbaret. Welches sich gemelter Hans Koch vnderstanden / vnd ein jarlang bey denen von Gosslar vmb ein vertrag angehalten. Nach dem aber Gosslar jne nichts willigen wöllen / beschied Burckhart von Saldern Hansen Koch / vnd Hennig Hunradt in ein kirchen / Hebeshagen genant / zwischen Gander sheim vnd Seessen gelegen / vnd handelt mit jnen darauff / ob man nicht möchte die weg finden / das man einen von Gosslar / daran etwas gelegē / köndte niderwerffen / damit Zigenmeiers sach zu vertrag gebracht würde / wie Burckhart Zigenmeiern versprochen.

Darauff gemelte / Hans Koch / vnd Hunradt / mit Burckhart von Saldern damals den abschied gemacht / er Burckhart solt jmands darzu verordnen / so wolten sie ihre kundschaft darauff legen vnd machen. Also sein Fridrich von Gladenbeck / item schwarz Dietrich vnd Heinrich / Hansen von Gladenbeck's diener / durch Burckhart von Saldern verordnet / welche Donnerstags nach Letare Anno etc. 32. auff Dietherich Schnellen ein Gosslarischen Burger vnd Rathperson / als er zu Georgen von Arnheim in seinen geschefften //





des schriftlichen Berichts.

25

schefften/auff einen gütlichen vorbescheid / so jme des von Braunschweigs Diener ernent vnd angesatz / reitten wöllen/gehalten / Es sties jnen aber ein Priester vnd Canonicus zu Goslar / herr Heinrich Weige genant / mit einem Goslarischen Aufreuter / Heinrich Wintzenberg geheissen / an die hand / welchen sie gefangen / in das holtz nach Homberg geführt / vnd den Knecht auff den tod verwund / vnd also mit jme gehandelt / das er noch dis tags ein verdorbener mensch ist.

Da aber Wilcken Klencfen / vnd Burckhart von Salbern gedauchte / der Priester würde die sach nicht genugsam noch den anschlag volkomen machen / betagten sie jne in ein dorff Egelsen vor der Steinbrück gelegen / daselbst jne der von Braunschweig zum schein auff das haus Steinbrück genommen / als wolt er sehen / wer die vbelthäter weren / die den Priester gefangen / vnd denselben manen wolten.

Aber niemands erschine / wurde auch niemands komen / der jne gemanet hette.

Derhalben / vnd nach dem jnen auch solcher griff gefehlet / bestellt offgemelter von Braunschweig / das vorgeantter Dietherich Schnell / durch Hansen von Gladenbeck seinen Amptman vnd Diener / am Sonntag nach Jacobi / Anno etc. 32. solt nidergeworffen werden / durch diesen anschlag / Vnd namlich / das Heinrich Koch Amptman zur Lehenburg / gemelts Schnellen meier / Thiel Brendickheim genant / zu Oppen wohnhafftig / den acker / so er von Schnellen umb ein jährlich pocht jnen hette / zuschlagen / vnd in verbor legen solt / als stünde er dem von Braunschweig zu / vnd den meier in sein eigen haus verbannen / damit er solliches Dietherich Schnellen / als seinem Gutherren anzuzeigen vrsach hette / dan Dietherich Schnell würde nicht ruwen / sonder die sachen aus arbeiten.

Wie



Wie aber Schnell/ die sach den acker vnd seinen meier belangend/ richtig machen/ vnd einen tag/ so jme verhalten von des von Braunschweigs Dienern vnd Amptleuten/ auff guten glauben/ angesetzt/ besuchen wöllen/ wurde er/ wie oben angezeigt/ nider geworffen/ vnd in Burchhart von Salderns handen/ durch Gladenbecke gestelt. Wo nun gemelter Schnell blieben seye/ davon wird Burchhart von Saldern bericht zugeben wissen.

So seind auch bey gemeltem Ditherich Schnellen/ etliche Lehenbriue gefunden/ welche Burchharten von Saldern zu handen komen/ vnd fürther durch Friderichen von Gladenbeck/ Georgen Zigenmeiern/ so damals im Closter Zeilgenberck vnder schleuffen warde/ zugestalt/ die auch bey handen vnd vorzulegen seind/ Alles in dem schein/ als hette Zigenmeier mehrgedachten Schnellen nider geworffen.

Vnd mocht gleichwol/ durch das niderwerffen Dietherichs Schnellen/ die sach zwischen Goslar vnd Zigenmeiern/ zu vertrag nicht komen noch gebracht werden. Darumb dan auch der vilgemelt von Braunschweig bis zu erlangung desselben kein ruhe gehabt/ sonder als bald seinen obersten Förster/ mit etlichen Reutern/ namlich Achim Ribben/ Hansen von Gladenbeck/ schwarzen Albrechten/ Jacob Wildschützen/ schwarz Ditherichen/ in namen Zigenmeiers/ auff die von Goslar verordnet/ welche bey nechtlicher weil/ auff Sonnabend nach Reminiscere/ Anno etc 34 in die Goslarischen Hütten gefallen/ die Leut darinnen geschlagen/ die belge zerschneiden/ vñ anderen schaden gethan. Vnd lies sich schwarz Dietherich/ Burchharts von Salderns Diener des mals/ gegen den armen Leuthen in der Hütten vernemen/ Er were Georg Zigenmeier/ der von Goslar Feind.

Dieweil sich aber die von Goslar in keinen vertrag mit Zigenmeiern einlassen wöllen/ schickt sich der von Braunschweig



schweig auff einen andern anschlag / vnd befahl das denen von Braunschweig / vnd allen andern Hanstetten / zu dem auch etlichen Clöstern / in namen Georgen Zigenmeiers / des erkauften Feinds / abgesagt / vnd vchdsbrief zugeschickt wurden / Dergestalt / das sie bey denen von Goslar verfügen solten / jme Georgen Zigenmeiern gleich vnd recht zu thun / wo mit / wolt er sich an jnen also verwaret haben / Welche vchdsbriefe Hanstett / des von Braunschweigs Secretarius / mit eigener hand begriffen. Daneben auch der von Braunschweig vor sich selbst / vnd in seinem namen / denen von Goslar zu geschrieben / wo seinen vnderthonen / durch Georgen Zigenmeiern / einiger schade zugefügt wurde / den selben wolt er bey jnen wissen. Alles zu bedrawung / vnd der Gestalt / die von Goslar dahin zudringen / sich mit Zigenmeiern zuertragen.

Zuff sollich schreiben vnd verwarungs brieffe / der von Braunschweig / einen seinen diener Hans Heinz genant / mit etlichen andern personen / in ein Closterhose Bodenstein genant / den Closterfrawen zu Franckenberg / in der Stadt Goslar gelegen / zustendig / abgefertiget / vnd in der nacht einen andern seinen Diener Jacob Wildschützen / vor den gemelten hofe geschickt / mit beuelch / die Zeune anzustecken / vnd feur einzuwerffen.

Damit es auch dafur geachtet werden möcht / als ob diese that durch Zigenmeiern beschehē / so steckt gemelter Wildschütz damaln ein feindsbrieffe / in namen Georgen Zigenmeiers / aber doch one sein wissen / in den Zaun

So schrib auch der genant von Braunschweig abermaln auff sollich that / denen von Goslar / sich mit Zigenmeiern zuertragen / dan wo jme oder den seinen / einiger schad zugefügt / desselben wolt er sich an jnen denen von Goslar zu erholen wissen.

Vnd nach dem das Closter Abbenrode / im stift Halber-

stat



statt gelegen / dem Bischoff von Meintz / Administratore  
des bemelten Stiffts Halberstatt / des von Braunschweigs  
vertrawtisten Herren vñ freund zustendig / denen von Gos-  
lar holtz vnd Kolen zu irem berck vnd Hüttenwerck gefürt/  
rahtschlagt der gemelt von Braunschweig mit Hansen Ko-  
chen / vnd schlos mit demselben dahin / das er Hans Koch  
mit des stiffts Halberstats feinden / die weg vnd practiken  
suchen vnd finden / das sie das Closter verbrennen solten /  
damit das Closter denen von Goslar kein holtz vnd Kolen  
ferner zufürte.

Auff welchen befehl / Hans Koch Josten Meiern zu  
Michel Möllern / dero zeit des stiffts Halberstats feinde/  
geschicket / den selben zu sich in sein haus gehn Langeessen  
erfordert / vnd mit jme Micheln Möllern gehandelt / das  
Closter Abbenrode zu blündern vnd zuberbrennen / mit der  
zusag / er Michel vnd seine helffter / solten in dem Fürsten-  
thumb Braunschweig allenthalben vnbefahret sein. Dar-  
auff sich gedachter Michel Möller gutwillig erbotten / die  
handlung angenommen / vnd als bald mit des gemelten von  
Braunschweigs bawren vñ vnder sassen / des ampts Stauff-  
senburgs / bey nacht in das Closter gefallen / vnd was dar-  
innen gewesen geblündert / das Closter angesteckt vnd zum  
theil verbrant. Vnd wiewol hochermelter Administrator  
der Bischoff zu Meintz / einen von den thättern vnd helfftern  
gemelts Michel Möllers / Johannes Bettüch genant zur  
Stauffenburg / denselben zu rechtfertigen / widerwerffen vñ  
gefenglich einzihen lassen / so hat doch der Administrator  
rechts nicht bekommen mögen. Derhalben dan der gefangen-  
gen Wolffenbüttel gefürt / daselbst von des Administra-  
tors wegen / Doctor Lorentz Zoch / Heinrich von Haine / vñ  
der Mole vogt von Magdeburg / erschienen / den gefangen  
solcher begangner that halben peinlich beklaget. Aber das  
Gericht erkant den gefangnen / auff anweisung Hansen  
Kochs /



Kochs ledig. Vnd damit sich das gericht bey Hansen Koch in allem fürfall bescheids möcht erholen / so ordnet der von Braunschweig den selben Hansen Koch zu einem heiligen stock / mit fern von dem gericht / der auch damit er unbekantlich wurde / sein angesicht zum theil mit seinem mantel verdeckte.

Do aber die gesandten / der dinge in erfahrung komen / beschwerten sie sich desselben / vnd suchten derhalben bey dem von Braunschweig weiter an / den thäter am leben zu straffen.

Darauff sich Hans Koch / nach vernemung desselben / zu dem von Braunschweig auff sein gemach verfüget / ine aller sachen erinnert / vnd sonderlich ob er nicht wüsst / das er Hans Koch / auff sein des von Braunschweigs beuelh / dem gefangnen solchs zu thun beuolhen / vnd sicherheit versprechen hetter. Solt er nun derhalben sterben vnd gericht werden / das müste der von Braunschweig am jüngsten tag verantworten. Dagegen ime der von Braunschweig gesagt / er wüste sollich nit zu weigern / er wolte aber selbst mit zu dem gericht reitten / wie dan beschehen / vñ er selbst bey dem gericht / den morgen an / von neune bis auff die vier vhren gegen abent / auch so lang der gefangen verurtheilt worden / eigener person gehalten / vnd zu letst sechs oder acht der eltesten von dem gericht für sich erfordert / vnd an sie vrtheil zu sprechen / vnd den thäter zu verdammen begert / mit der vertroöstung / es solte ime doch an seinem leibe nicht zit schaden. Vnd da aber das vrtheil gesprochen / vnd es dahin komen / das sollich vrtheil bald solt exequiert werden / sucht der von Braunschweig vmb den gefangnen vnd verurtheilten ernstlich an / das man ime den geben wolt / welches sich die Halberstattischen gesandten zu thun beschwert. Damit aber er der genant von Braunschweig / dem verurtheilte abhelffen möcht / practicirt er bey seiner Gemahel so vil / das sie die





Hertzogin ein dienstmagd / eines Einwoners zu Wolffens  
büttels Tochter / Adelheit genant / von irem Frauenzimmer  
an die gerichtstat schickt / welche umb den armen gebetten  
vnd seiner zu der ehe begert / Darauff auch der verurtheilt  
ledig gegeben.

Auff das nun sollich handlung vnd practiken / mit an tag  
kemen / handelt gemelter vō Braunschweig mit gedachtem  
Hansen Kochen verner dahin / das er Hans Koch / Herman  
Bocken vnderrichten solt / sich in die sach zu schlagen / vnd  
Michael Möllern vnd den Administratoren mit einander  
zu vertragen / welches Herman Bock angenommen / vnd ne-  
ben dem Thumprobst zu Hildesheim / Herrn Levin vō Feld  
heim / die sachen hingelegt.

Verner ist wahr / das sich im jar 1532 / den Achten tag  
Augusti / morgens vor mittag begeben / das in der statt Gos-  
slar Berchtold Barcks eheweib / mit einem Knaben / vnges-  
währlich / von fünf oder sechs jaren / in gemelts Berchtold  
Barcks eigener behausung / als er an seiner arbeit / am Rant-  
melsberg gewesen / heimlich vnd jämerlich ermordet / alle  
Kasten vnd schloss im haus geöffnet / die barschafft an gelt /  
vnd was sonst da vorhanden / entwöret vnd hingenomen /  
vnd die thäter damit entruhen. Als aber sollicher erbermit-  
licher mord vnd diebstal offenbar worden / that ein erbarer  
Rath zu Gosslar beuelch / den thätern nachzueilen / vñ auff  
eingenommen bericht / als solten etliche der sachē argwönig /  
mit weit von dem geschmiedten creutz / am Hartz gesehē wor-  
den sein / verordnetē sie acht personen aus irer burger schafft  
den thätern nach zuuolgen / vnder welchen des entleibten  
weibs bruder einer gewesen / Dem auch sein barschafft / so er  
seiner Schwester zu verwaren zugestellt / durch die thäter ent-  
want / mit dem beuelch / wo sie die thäter in der von Gos-  
slar oberkeit ankemen / sie als dan anzufallen / vñ in die statt  
zu bringen. Wurden sie aber die thäter auff einer frembden  
oberkeit



des schriftlichen Berichts. 31

oberkeit antreffen/ als dan die thäter (wiewol die von Gosslar/ solliche inhalt irer Privilegien / so sie von Römischer Keiserlicher vnd Königlich Mai. haben/ nit schuldig gewesen) vmb mehr fridlebens willen/ des orts der oberkeit zu lifern/ vnd recht wider die selben zubegeren vnd anzuruffen.

Welchen des Raths beuelch / die gemelte burger gemeinsamlich angenommen / vnd dem nachkomen/ sich vnderwegen/ als sie auff den Hartz kommen / getheilet / eintheil auff Osterode/ der ander auff Stauffenburg iren weg genommen.

Vnd als Hans Robin/ Hans Robeck / Jost Schroder/ vnd Dietmar Lindenman/ nach Güttelde im grund/ im gericht Stauffenburg / einen verdecktigen vnd ganz argwönigen / keiner andern dan obgemelter meinung zugreifen vnderstanden / den selben der Oberkeit des orts zuzustellen/ vnd daselbst des rechten/ gegen solcher verdecktigen person/ zu erwarten/ haben berckmeister vñ berckknappen daselbst/ die gefangen vnd verdecktige person / den gemelten vieren verordneten von Gosslar abgedrungen vnd erlediget/ vnd die selben verordneten gefencklich angenommen / nach der Stauffenburg gefüret/ vnd dem beuelchhaber daselbst vberantwortet/ do dan die bemelten vier burger aus Gosslar/ durch des genanten jungern von Braunschweigs beuelchhaber in gefengnis gesetzt/ vnd peinlich verhört sein worden.

Wiewol nun Burgermeister vnd Racht der statt Gosslar/ nach vernemung der sachen / einen diener mit Credentz an gemelten beuelchhaber abgefertiget / vnd da solliche mit erschiesen wöllen/ an den genanten von Braunschweig/ so damals zur Stauffenburg gewesen/ geschriben/ mit vnderthäniger bitt/ ire arme gefangene Burger / in betrachtung der erbermlichen entleibung/ vnd irer der von Gosslar her gebrachter freiheit / das auch ire arme gefangene burger ganz vnschuldig/ sollichen angriff aus erzelten vrsachen zuthun/ von inen dem Racht beselch empfangen hetten / zulezigen. 59



So wolte doch solliche bey dem von Braunschweig nicht  
 statt erlangen / sonder er lies die selben gefangnen personen zu  
 peinlichem rechten vorstellen / vnd sie als fridbrecher anklagen.  
 Als aber die gefangnen darwider ire entschuldigung /  
 wie sie zu der sachen komen / im rechten vorgewant / wurd  
 durch die Scheffen zu recht erkant / möchten die beklagten  
 beweisen / das sie von Bürgemeister vñ Statthogt zu Goslar  
 in massen wie durch sie angezeigt / ausgeschiedt weren /  
 des möchten sie genieffen / vnd solt jnen den armen / zu solch  
 er beweisung / sechs wochen vnd drey tag zeit gegeben wer  
 den. Nitler weil aber den 14 Augusti desselben jars / vnd als  
 so drey tag nach ergangner vrtheil / lies der genant junger  
 von Braunschweig drey aus den bemelte gefangnen jämmer  
 lich vnd gantz erbermlich / wider gesprochen recht / Gott /  
 vnd alle billichkeit / enthaupten. Vnd hat / wie man sagt / die  
 Scheffen mit bedrawung angehalten / die armen leut / vber  
 ir vorsprochen vrtheil / peinlich zu verdammen. Aber den  
 vierden der entleibten frauen bruder / verschafft er wider in  
 gefengnis / dero er vber ein gute zeit / die er gefessen / zu letst  
 auff ein alte gewonliche vrschude ledig gelassen worden ist.

Zu dem seind die von Goslar mit des von Braunschweigs  
 brieffe vnd sigel / nach nordurfft versehen / damit sie  
 darthun könten / das er jnen vngewährlich in die dreissig tau  
 sent gulden reinisch / sampt dem interesse vnd verfallenen  
 zins / so sie jme zum theil / auch seinem vatter Herzog Hein  
 richen dem elteren / auff ir fleissig bitten vnd ansuchen / an  
 barem gelt habē fürgestreckt / schuldig. Sie haben aber auff  
 vilfaltig beschehen ansuchen / von gemeltem jungern von  
 Braunschweig / solcher schuld nit allein nit könden bezahlt  
 werden / sonder hat ir / dero von Goslar ansuchen vmb bes  
 zalung / zu grossen iniurien angezogen / vnd sich drawlich  
 vernemen lassen / das er solche iniurien sein Herren vñ freunds  
 den zu klagen verursacht wurde.

Vnd



des schriftlichen Berichts.

33

Vnd ist von jme wenig bedacht worden/das jme die von Goslar vergangner jar / zu erhaltung friedens / vnd guter nachparrschafft 5890. gulden in gold Reimisch betagter pension vnd zins / nachgelassen vnd gantz quit / ledig vnd loss gegeben / zu dem das die von Goslar zu eroberang des stifts Hildesheim / etlich tausent gulden auff erforderen der Keis. Maiestat / bezalen vnd lifern müssen / des sie doch in keinen weg pflichtig vnd schuldig gewest sind. Alles in hoffnung / es selte der von Braunschweig solliche jre gutwilligkeit zu hertzen gefurt / vnd von solchen seinen vnbillichen vñ vnfürstlichen thaten / abgestanden sein / vnd sich der billigkeit gehalten haben.

Mit sollichen vnd dergleichen thätlichen / vnd Fridbrüchigen handlungen / beschwerd der von Braunschweig die von Goslar für vñ für vnaußhörlich / cumuliert vñ hauffet ein beschwerung mit der andern / der meinung / dadurch die Stadt gantz zu erschöpffen / vnd in die eufferste not vnd kummer zu setzen.

Sonderlich hat er sein vnfürstliche vnd Tyrannische thaten / auff die nichtige vnrechtmessige Acht vrtheil / am Key. Cammergericht / widder Goslar vermeinlich ergangen / viel grausamer / dan hiebevor je geschehen / vorgenommen vñ geübet.

Vnangesehen / das die von Goslar / wider sollich vermeint nichtig Achtvrtheil / zu mehrer sicherheit an die Key. Maiestat / wie hernaher weiter angezeigt wirt / suppliciert / vnd das genantem von Braunschweig / in anhangender supplication / etwas thätlichs furzunehmen nit gebürt.

Zu dem / das auch sollich vrtheil gantz nichtig an jro selbst / vnd keiner execucion würdig. Welcher gestalt er auch sollich vermeint nichtig vrtheil practiciert / vnd zu wegen bracht / ist aus nachuolgendem klärlich abzunehmen.

Als die von Goslar zu abwending vorgemelter friedbrüchigen

f

brüchigen



brüchigen thaten/ vnd beschwerung von dem Kei. Cammergericht/ Mandaten vnd Process ausbracht/ vñ ire klag super fracta pace/ am ersten wider den genanten von Braunschweig/ den funfften Nouembris Anno etc. 27. vber geben/ sein sie von genantem von Braunschweig hinwider super fracta pace/ gantz vermeinlich/ vnd one einigen rechtmessigen vnd bestendigen grund/ beklagt/ vnd also mutuae petitiones/ vnd processus simultaneus instituirt/ Darinnen/ vermög der Recht/ zugleich procedirt vnd keine vor der andern entscheiden worden sein solte. Wie dan auch ein zeitlang in d sache/ solcher simultaneus processus gehalten.

Aber des vnangesehen/ haben Cammerichter/ vnd beysitzer gantz vngleich in der sachen volufahren/ vnd genanten von Braunschweig lange dilaciones/ vnd vngereimte vnrechtmessige exceptiones/ im puncten da Goslar Klegger/ aber gegen Goslar/ im puncten da der von Braunschweig Klegger gewest/ geschwinde eilende handlung gestattet. Dan es wird sich aus den Actis erfindē/ das der offtegenant von Braunschweig/ wol etwan zwentzig Monat/ da er beklagt vnd da ime zu handeln gebürt herte/ stillgestanden/ vnd ime daruber/ vngeachtet der von Goslar fleissig anruffen/ noch funff Monat zugelassen/ vnd vergönt worden. Wie sollichs vnd anders dergleichen die Gerichts Acten in beiden sachen klerlich ausweisen/ vnd zu erkennen geben.

Wiewol Cammerichter vnd beysitzer aus beider teil fürbringen/ vnd aller handlung/ souil abnemen mögen/ das sie wider Goslar vnerörtet/ vnd vnentscheiden irer klag/ wider gemelten von Braunschweig/ vermög der Recht/ nit solten entlich gesprochen/ oder sie je der massen cōdemnirt habē.

Dann sie haben wol gewust/ Das genanter von Braunschweig in vil weg den Landfriden an denen von Goslar/ laut irer klag/ am ersten gebrochen/ vnd das er ein vrsacher/ vnd anfenger aller fridbrüchigen thate gewesen/ inhalt ires vorge



des schriftlichen Berichts.

35

vorgesprochenen urtheils in possessorio/ darumb je wider  
me/ als den anfinger/ zu forderst gesprochen sein solte

Zum andern/ werden sie befunden haben/ das gemelter  
von Braunschweig sein intention/ Nemlich/ das die hand-  
lung derhalben Goslar beklagt/ mit vereinbartem rath/  
wie die Recht davon sagen/ vnd dolo malo beschehen seie/  
welche bede/ da ein Commun oder Statt den Landfrieden  
verwürcken sol/ zu beweisen von nöten/ nicht dargethan  
hat. Derhalben so haben sie die von Goslar/ in die peen des  
Landfriedens/ sonderlich souil die Leibstraff belangen thut/  
nicht sprechen mögen. Vnd were dannoch nit gnug/ das er-  
weist were worden/ das in diesem fall communicato con-  
silio/ oder den grössern theil/ wider den Landfrieden gehan-  
delt/ sonder dieweil dieses atroc dilectum so hette müssen  
erweist werden/ das in solchem fridbruch/ alle/ vnd ein je-  
der in sonderheit/ gewilligt hetten/ damit der vnschuldig  
nit gestrafft würde/ Vil weniger dieweil war ist/ das Gosla-  
lar nicht delinquit.

Zum dritten/ so wirdet sich ex Actis befinden/ das zu die-  
ser rechtfertigung der Gemein zu Goslar/ vnd corpore  
communitatis/ wie Recht/ mit verkündet/ oder die ausge-  
bracht ladung wider sie/ wie sich das/ vermöge der Recht  
vnd des Reichs ordnung nach gebürt/ exequirt. Vil weniger  
das dieselb Gemein im Rechten/ zu irer vnschuld vnd not-  
durfft/ vertreten worden. Darumb si/ vermöge der Recht/  
jemandis vncitirt zu condemniren nicht gebürt/ Wie dann  
auch bemelte Cammerrichter vnd beisitzer in dieser Brauns-  
schweigischen defension sach/ mit einer angemasten irer ver-  
meinten interlocutori/ selbst zu verstehen geben/ das so/ vnd  
wan wider ein Commun wil procedirt werden/ das der sel-  
ben Communen darzu verkündt werden solte.

Darzu so ist diese rechtfertigung von irem anfang/ bis zu  
zeit der gesprochen nichtigen urtheil/ in sechzehnen jar vnge-

§ ij wärlich





würlich angestanden / Derhalben dan Cammerrichter vnd  
beyßigern / vermög aller Rechten vñ natürlicher billigkeit/  
mit gebürt / so viel vnschuldiger weib vnd kinder / so darzwi-  
schen auffgewachsen vnd geboren / in leibstraff zu condem-  
niren / dieweil doch die straff kan noch mag niemand / dann  
den thäter begreifen.

Zum vierden / ist Cammerrichter vnd besitzern vnuor-  
borgen gewest / das der genant jünger von Braunschweig /  
die von Goslar irer Hütten / berck theil / vnd aller gerech-  
tigkeit / so sie am Rammelsberg gerüwlich hergebracht /  
dergleichen irer Erzt / Metallen / silber auff / bley / holtz /  
vnd Eohn / auch anders vorrahts / vnd also aller irer narung /  
vnd mehrer vnd besten theil irer güter / gewaltiglich spolirt  
vnd entsetzt / vnd das sie das Cammergericht / erstgenan-  
ten von Braunschweig zur restitution condemnirt / auch  
Darauff gewonlich executoriales haben ausgehen lassen.

Des gleichen wusten sie / das die von Goslar / auff sol-  
lich ir vrtheil / würcklich nie restituirt gewest / Derhalben  
inen je mit gebürt / wider Goslar als die spolirten vñ noch  
nicht restituirt / einigen process dem von Braunschweig  
zu zulassen / viel weniger vrtheil dermassen wider sie zu er-  
öffnen.

Zum fünfften / so kundten sie sich ex Actis wol erinnern /  
das in der sachen nie beschlossen / viel weniger die selb pro-  
conclusa angenommen.

Zu dem / das die von Goslar zu dieser sachen / da sie be-  
klaget / etliche zeugen sage / in sachen / fractæ pacis / da Goss-  
lar Kläger / vnd Mandati / die Reuter in Reiffenberg belan-  
gend / verhört / repetirt haben. Welcher zeugen sage nie er-  
öffnet gewest / vil weniger das sie durch dis Cammergericht  
wie es sich gebürt / gelesen oder bewogen worden.

Zum sechsten / sein sie wol gericht gewest / das es im heil-  
gen Rō



gen Römischen Reich/bis anher also gehalten/vnd dermaßen in vilen kurzen vñ langen jaren gebraucht worden/das vil hohe vnd niderstende/künfftigen schadē vnd verderben zuerkommen/kirchen/clöster stiftung/vnd ander geber/vñ inen sorglich vnd beschwerlich gewesen / vnd daraus sie sich künfftigs schadens zu befahren gehabt/nidergelegt/eingenommen/vnd abgebrochen haben/vnd noch ihun abbrechen/one das wider die/oder etliche der selben/durch das Kei. Cammergericht procedirt seie / Wie dan auch die gemeine recht zulassen/in einem brand vnd feurs not des nachparrn haus/da einer das sein anderst nicht erretten kan/abzulegen.

Derowegen solten je die von Goslar/die ersten mit gewesen sein/die wider solche alte/vnd hergebrachte gebrauch im heiligen Reich/auch fürgewante Päßliche/vnd der Ordinarien indulten/in die Acht gesprochen worden weren.

Zum sibenden/hette inen als Rechts gelerten/vnd wo sie vnpartheijlich sprechen wollen / zu wissen gebürt/ob gleich etliche priuat personen aus Goslar / on allen befehl des Raths vnd gemeiner statt / die schmeltzer/zur rettung irer eigen entwöhren güter/in das feur geworffen/das darumb gemeine statt Goslar mit het mögen in die Acht gesprochen werden.

Zum achten/so solten sie sich gleicher gestalt erinnert haben/das ein Commun einer statt/criminaliter nicht mag gestrafft werden/sonder es sol die peinliche straff in ein burgerliche straff verwandelt werden. Dan sonst vnd so solchs nit beschehe / wurden vil vnschuldiger wider alle götliche/natürliche der vöcker/vñ beschriben Rechts gestrafft. Wie wol man damit nit wil gestanden haben / das Goslar des inquirt/oder etwas wider den landfriden gehandelt habe.

Aber des alles vntrachtet/so ist von Cammerichter vñ beyßizern den 25 Octobris/des vergangnen 40 jars/ein vermeint/nichtig/oder je vnbillich/vnrechtmessig vrtheil/wi-

S iij der





der Goslar eröffnet / darinnen sie gemeine statt Goslar / in sachen da sie beclagt gewesen / in die richt vermeinlich gesprochen / vnd ire leib vnd gut meniglichen erlaubet worden.

Nun müssen es aber die Churfürsten / Fürsten / Grauen / Stett / vnd vereinigten Stende der Augspurgischen Confession vnd Religion / darfür haltē / Nach dem sie nun mehr ein lange zeit her befunden / das sich die jetzigen Cammerichter vnd beysitzer des Cammergerichts / auch in vilen andern iren prophan sachen / partheiisch / argwönig / vnd beschwerlich erzeigt / vnd dermassen ihe lenger ihe mehr erzeigen / das sie zu dieser vermeinten / nichtigē / vnrechtmessigen vrtheil / aus widerwillen / den sie gegen obbemelten Stenden / vnd der selben religion gefasst / fürnemlich bewegt. Dan zu vor vnd ehe die von Goslar diser religion angehangen / haben sie das Cammergericht gleichmessig / fürderlich / vnd also befunden / das sich genanter von Braunschweig desselben / von dem von Reichlingen / als damaln Cammerichter / vnd andern / zum höchsten beschwert vnd beclagt hat.

Als bald sie sich aber zu dieser Religion gethan / befanden sie das widerwertig / vnd Konthen bey diesem Cammerichter vnd beysitzern / nie kein fürderung gleichs oder rechtens erlangen.

Zu dem / das es auch diese Stende dahin verstehen / das sollich vermeint Achtvrtheil aus keiner andern ursach / dan allein gemeltem von Braunschweig zu vnbillichem vrtheil / vnd damit er der purgation entledigt werden möchte / ergangen.

Wie sich dan in volnfürung der purgation sach / das sie in processu causae / auff des von Braunschweigs allerley vnrechtmessige exception / die sach nit befördert / sonder des von Braunschweigs vnd der seinen auffzieglicher handlung / stat gegeben / Klerlich erfindet. Dan es seind die sachen / dar  
auff



auff der von Braunschweig/ vnd die seinen / zur purgation  
erforderet/ also offenbar gewesen/ das sich er vnd die seinen/  
der selben mit ehren nit mögen purgiern vnd entnemē. Vnd  
da sie sollich gleich vnderstanden / so het man sie der that/  
vnd darzu des periurij/ vberweisen mögen.

Welches alles / sonderlich souil Dellingshausen entleis-  
bung belanget/ Cammerichter vnd beysitzern vnuerborgen.  
Dieweil im heiligen Reich/ dauon ein gemeine sag / gerücht  
vnd leimur/ allenthalben gewesen.

Vnd so dan kein anderer weg / genantem von Brauns-  
schweig von vorgemelter purgation / auch seinen vnfürstli-  
chen/ vnloblichen hendeln vberzuhelffen / dan dieser gewe-  
sen/ so haben sie den selben vor die hand genommen.

Welches auch aus dem leichtlich zuerachten/ das sie her-  
naher/ auff anruffen vnd beger der von Goslar / das der  
Fiscal ( wie er dan mit inen den von Goslar angestanden/  
vnd dem process inferiert ward) ex officio furt fahren solt/  
die sachen gar haben ligen vnd ersitzē lassen/ Die doch sonst/  
vermög des Landfridens / dem Keyserlichen Fiscal gebürt  
het/ für sich selbst / on einich anderer anruffen / in einer sol-  
lichen / offentlichen frid vnd geleid brüchigen sachen zu vol-  
fahren/ damit solliche vnfürstliche vnd fridbrüchige hand lüg  
nit vntertrückt/ sonder an tag gebracht/ vnd solliche vntha-  
ten ire verdiente straff nehmen.

Zu dem/ so weist man / wie vnd welcher gestalt des ge-  
nanten von Braunschweigs sachen / durch Doctor Mathias  
as Helden / damals angemasten Keyser. Maiestat Ora-  
tor general vice Cantzler/ vnd des von Braunschweigs so-  
licitatorn/ bey den Cammergerichts personē gefürdert wor-  
den/ Wie solchs auch aus seinen schriftē an den von Braun-  
schweig/ Klerlich zubefinden. Dan er Held/ schreibt dē genan-  
ten jungern von Braunschweig mit eigener hand / Was er  
gehn



gehn Speir kome/ wölle er in seinē des von Braunschweigs sachen/wider Goslar getrewen fleis furkeren / vnd sein lebenlang in allen seinen des von Braunschweigs sachen / als ein getrewer diener erfunden werden/ Gott geb wie sich die sachen schicken/ zu gutem oder bösem.

Vnd in einer zettel an den von Braunschweig. In sachen E. S. G. wider Goslar / hab ich etlich vilmal an dem Keyserlichen Cammergericht angehalten / bin vertröst/ es sol fürderlich vrtheil darin ergehen / Gott geb zu E. S. G. nutz/ wie ich verhoffe.

Dergleichen erfindet sich in vilen andern briefen sein Zelden an genanten von Braunschweig/ vnd das auch die sachen/ Zelden mit weniger/ dan dem von Braunschweig selbs/ angelegen.

Auff solch vertröstung der genant junger von Braunschweig ime Zelden / volgender meinung antwort gegeben. Zwer guten vertröstung / das jr verhofft / das in vnsern sachen / am Cammergericht wider Goslar / bald vrtheil eröffnet werden soll/ thun wir vns gantz gnediglich bedancken / vnd mögen euch als vnsern trewen freund nit bergen / das vns gestern bald nach vberantwortung ewerer brieff/ von Speir fröliche botschafft zukomen ist/ das vnser gegentheil die vō Goslar in die Acht erklet seien. Wölchs mit getheilten ergangnen Rechtens/ wir vns gegen Keyser. Maiestat / der selben Cammergericht / vnd euch/ nicht wenig zu bedancken haben/ Wöllen auch solcher ewer rechtensforderung / jederzeit mit gnaden eingedenck sein / vnd dero nimmer vergessen.

Das auch oftgenanter von Braunschweig der vrtheil vorwissens vnd vertröstung empfangē/ erscheint gnugsam/ aus einem schreiben aus Gent / an sein des von Braunschweigs Rāthe gethan/ mit denen worten/

Jr.



des schriftlichen Berichts.

41

Ie sollet auch vnserm Sequester anzeigen / Das es mit Goslar dermassen versehen / das sie wol mehr thun / als der Sequester annemen müssen / als sie bald erfahren werden.

Datu den  
xxvij. Apr.  
Anno etc.  
kl.

Das aber vilbemelter von Braunschweig / vnd Doctor Held den verstand gehabt / vnd es darfur selbst gehalten / das er durch diesen weg der acht / von der purgation möchte komen / befindet sich aus dem / das genanter von Braunschweig an Helden schreibt / Nemlich /

Vnd mainen diese acht werde ein rechtshaffen remedium sein / auff der gegentheil / ausgesprengte vñ warhafftige purgation articul / dadurch sie reichlich sollen bezalt werde / Des wir auch billich grossen danck wissen sollen / vñ es auch in gnaden nimmermehr vergessen wollen / ganz gnediglich gesinnet / jr wollet in diesem allem / als vns gar nit zweifelt / vnd wir würcklich befinden / vnser guter fürderer sein / vnd vns ewern guten rath / bey gegenwertigem mittheilen. Das sein wir mit allen gnaden zu erkennen geneigt / vnd wir wollen nichts haben / es sol ewer zum besten nit sein.

Diweil dan Doctor Held / wie obgemelt das für das mittel gehalten / dardurch genantem von Braunschweig in der purgation sach geholffen werden mocht / vnd dan seinem schreiben vnd erbieten nach / jme dem von Braunschweig / in der sachen trewlich dienen wollen / hat er sollich vermeint Acht vñ theil / bey den partheyschen Cammerichter vnd beisitzeren / leichtlich zu practiciren gehabt. Dan in was ansehen Held bey den selben gewesen / was er auch jeder zeit bey jnen vermögt / ist offenbar / vnd haben es etliche aus dieser Stenden auch in anderen jrer sachen / mit nicht geringem schaden / vilfehliglich befinden.

Nach dem nun solche vermeinte vñ theil nichtig / vnd nicht exequirlich / wurden die von Goslar aus jrer grossen vnuermeidlichen notturfft gedrungen / von derselben / zu mehrer fürsichtigkeit / in gebürlicher zeit an die Key. Maies  
G stat



stat / vnsern aller gnedigsten Herrn / zu suppliciren / inhale  
 irer der Kei. Maiestat vbergebenen Supplication.

So dan die Kei. Maiestat als ein gutiger vnd fridsamer  
 Keiser / bey jr ermessen vnd erachtet / das mercklicher Krieg /  
 entpörung / blutuergiessen / vnd anderer schwerer vnraht im  
 heiligen Reich / aus volnziehung dieser vrtheil / gewisslich  
 erfolgen möchte / sein jr Kei. Maiestat zu pflanzung frie-  
 dens / ruhe vnd einigkeit / vnd damit die obligen / so dam als  
 im heiligen Reich vorhanden / der notturfft nach gehandelt  
 werden möchten / bewegt worden / mit zeitigem rath / vnd  
 gnugsamen bericht / etlicher des Reichs furnemlichen Für-  
 sten / geistlichs vnd weltlichs stands / auch Richter wissen /  
 vnd von Römischer Keis. macht vnd volkommenheit / alle  
 würckung der obgemelten Gosslarischen Achte / bis auff  
 damaln angesetzten Regenspurgischen Reichstag / vnd so  
 lang / das ein anders verordnet würde / zu suspendiren vnd  
 anzustellen / mit auostrucklichem angehefftem gebot / das in  
 zeit dieser suspension / kein newerung / noch einich ander ge-  
 waltsame thätliche handlung / weder in der Religion / noch  
 anderer sachen halb / von niemands furgenomen noch gestat-  
 tet werden / in gar kein weise / Sonder ein jeder dem Keiser-  
 lichen / vnd des Reichs gemeinen Landfriden trewlich ge-  
 leben / den halten / vnd niemands darüber nit beschweren  
 solt / bey Keis. Maiestat schwerer vngnad vnd straffe. Doch  
 mit der bescheidenheit / dieweil sollich Suspension aus ob-  
 berurten mercklichen notsachen / zu gemeinem der Christen-  
 heit / vnd des Reichs / vnd aller Stende nutz vnd gutem /  
 vnd zuuerhütung vnwiderbringlichs Schadens vnd nach-  
 theils / auch Kriegs entpörung / vnd Blutuergiessens / im  
 heiligen Reich zu verkommen / beschicht / das dieselben Kei-  
 serlichen anstand vnd Suspension / des Reichs ordnung /  
 auch sunsten den partheien an jren Rechten / Gerechtigkei-  
 ten / vnd interesse / gentslich vnuergrifflich vnd ohne allen  
 schaden /



Schaden/nachteil vnd abbruch sein solte.

Wiewol auch solliche Keiserliche Suspension dem wis  
widertheil/genantem von Braunschweig/von wegen dero  
von Goslar / durch Notarien vnd zeugen insinuirt/ seiner  
Rähten zugeschickt / vnd allenthalben im Reich publicirt  
worden.

So wolt doch der von Braunschweig / solcher Keiserli-  
chen Suspension vnd gebot/nicht allein mit pariren/ sonder  
bedrängt vnd verfolgt die von Goslar vil mehr dan hiebe-  
vor/ Vnd nemlich hat er inen den von Goslar/die strassen/  
zu vnd abfur/auch alle commertia abgestrickt/versperrt vnd  
verschlossen. Also/das inen kein Prophand/victalien/auch  
holtz/Eolen/ vnd ander leibs narung vnd notturfft mit zu ko-  
men mögen / zu welchem er etliche Reuter vnd streiffende  
Kotten verordnet/die solliche zufur der Prophand vñ leibs  
narung verhindern/vnd ob solchem seinem gebot halten sol-  
ten/die dan frembde vnd anheimische ab der Landstrassen  
getriben/denselben auch nicht wider zukomen/schwerlich ge-  
zrewet. Dergleichen etliche derselbigen gedrungen/ jr Korn  
jres gefallens den Amptleuten zu verkauffen.

Darzu haben auch dieselben des von Braunschweigs  
Reuter/der Stadt Goslar burger vnd frembde/ auff Kei-  
serlicher freier strassen/mit feurbüchsen vberrant / vber die  
selben abgeschossen/ sie mit Fausthemmern geschlagen / die  
von irer arbeit im feld gejagt/sie gefangen/mit spießen zur  
erden geschlagē/gepeinigt/gemartert/geschetzt/auch pferd  
geld vnd anders genommen/inen den von Goslar jre Land-  
wehr durchhawen lassen/zu dem das seine diener die Goss-  
larische zinsleut mit pflichten dahin gedrungen/dieweil sie  
in der Acht weren / das sie seinen dienern hinfurd die zinse  
reichen solten/wie dan auch etliche seine diener den Goslar-  
rischen Bürgern mit angebung / als weren sie in der Acht/  
jhr verdient lidlohn / vnd andere schulden nicht bezalen  
G ij woltten.



wolten. Wie dasselbig alle in specie vnd nach der lenger  
auff was tag vnd zeit / auch wo vnd an welchem ort / vnd  
durch was personē / sollichs alles / vber vorgemelte Suspen-  
sion / beschehen seie / hieneben vnderchiedlich verzeichnet.

Nach dem nun die hoch vnd obgedachten Churfürsten/  
Fürsten / Grauen / Stet vnd vereinigte Stende / dieser ding  
durch die gesandten der Stadt Goslar / auff dem Tag zu  
Regenspurg bericht / seind sie gedrungen vnd bewegt wor-  
den / sollichs Keis. Maiestat in einer Supplication / auff  
demselben Reichstag anzuzeigen / mit vnderthäniger bit-  
das jr Keis. Maiestat / bey dem Jüngern genanten von  
Braunschweig / verfügen wolt / von sollicher beschwerung  
abzustehen.

Als aber der selb von Braunschweig seiner gewonheit  
nach / tergiversiert / vnd dero ding weder eins noch keins ge-  
stehen wöllen / vnd darwider ein vnbestendigen bericht ge-  
than / wird die Keis. Maiestat verursacht / irer Keis. Ma-  
iestat diener / Herr Christoffen von Seisen eck / Freiherrn zu  
Weiteneck / gen Goslar / Braunschweig vnd Wolffenbü-  
tel zuschicken / zuerfahren / ob genanter von Braunschweig  
den fried vnd die Keiserliche Suspension denen von Gos-  
lar hielte / ob er die Propheant zuzesüren verbotten / vnd an-  
ders mehr wider die von Goslar / sollicher Suspension zu  
entgegen / hett handeln lassen. Welcher gesandter auch sol-  
che beschwerden der von Goslar / in massen wie die ge-  
klagt vnd oberzelt / also warhafftig befunden / vñ one zweif-  
fel jrer Keis. Maiestat dauon notdürfftige relation gethan  
hat.

Aber vnder sollicher erkundigung vnd wehrendem Reich-  
stag / verschafft der Jünger genant von Braunschweig /  
das damaln die vnderthenen vnd hinderlassen / durch die  
Amptleut hin vnd wider zusammen erforderet / vnd inen an-  
gesagt werden seht / das sie bey verlust leibs vnd guts / gar  
nichts



Des schriftlichen Berichts.

45

nichts weder gros noch kleins/in die statt Goslar/auch nicht eines eies werd/ bringen solten.

So beschach auch den amptleuten dieser befehl / wo sie etliche der selben vnderthanen aus Goslar bekommen köndten/dieselben solten sie gefenglich annemen/ vnd den amptleuten darunder sie gefessen / zusüren vnd vberantworten. Vnd ob jemand vnder den vnderassen befunde/ welche der statt Goslar mit zins verhafft weren / den selben solten sie anzeigen / das sie solche zins hinfürter nicht mehr / inen den von Goslar oder den iren / sonder genantem jungern von Braunschweig/ein jeder in sein ampt geben/vnd vberreichen solle. Dazu wurden die von Goslar vnd die iren/ gleichwol vnder solcher erkündigung/ vnd werendem Reichstag / nichtzit dester weniger weiter bedrängt vnd vergrawtigt.

Wie dan auch Anno etc. 41/ am freitag nach Timothei/ des genanten von Braunschweigs Holzforster/ vber die gethane Suspension/vorgemelte erkündigung/vnd vnder werendem Reichstag/ einen burger aus Goslar / der vber 70 jar alt gewesen/ mit namē Dietrich Schildaw geheissen/ an dem Hanenberge / nicht weit von Goslar gelegen/ erbärmlich vom leben zum tod gebracht / in mit einem spies durchgestochen / vnd desselben haupt mit einer barten von einander gehawen/ vnd in also liegen haben lassen.

Darzu befanden Arnt Streibeling / vnd Bartholomeus Köler des Raths zu Goslar Holzforster / das der genant vō Braunschweig / in des Raths forst ein grosse anzal baro vnd brenholtz / bey Pfaffenzeigenthal niderhawen lassen hat. Welches die closterwage/auff des von Braunschweigs berge führen müssen.

So erlangten die zehender auff Dero von Goslar Kammelsberge den befehl / alle vnd jede gruben vnd theil auff dem selben Kammelsberg / vnd wer / was / vnd wievil ein

G iij jeder





eder berck / vnd hüttenherr / darinnen het zumer zeichnen vnd auffzuschreibē / vnd solchs den beselchhabern vnd rāhten zu Wolffenbüttel zumermelden. Daraus abzunemen / was genants von Braunschweigs gemüt vnd meinung gewesen.

Item es vermochte der genant von Braunschweig / auff seinen zu milten vnd vorthailhafftigen bericht / den Erzbischoff zu Meintz vnd Magdeburg dahin / das aus ihrer Churf. G. beden stifften / Magdeburg vnd Halberstatt / denen von Goslar weder getreid / Korn / noch einige andere notdurfft zugebracht werden mocht.

Vnd damit genanter von Braunschweig / die von Goslar gnug beschweren möcht / verordnet er seine diener vnd angehörige / hin vnd wider auff die landstrassen / Welche die selbigen des heiligen Reichs freien strassen / versperten vnd verhinderten / mit grosser ernstlicher gewalt / dermassen vnd so geschwind / das von niemands einigerley Korn / getreid / prophiand / oder ander notdurft / denen von Goslar von frembdē orten / auch aus dem Fürstenthumb Braunschweig / vnd dem stift Hildesheim / Könden oder mögen zu bracht werden.

So procediert auch gleich wol das Kei. Cammergericht / nichtzit desterweniger / auff des von Braunschweigs auch Probst vnd Conuents zum Georgenberg vngestim anhalten vnd begeren / wider die von Goslar / vnd als sonderlich des von Braunschweigs Anwald / in sachen der vermeinten nichtigen Acht / am dritten Junij / am Key. Cammergericht / vmb einsetzung aller vnd jeder / der vō Goslar güter gebetten / ist solchs angenomē / aber dem Goslarischen Procuratori / auff sein begeren vnd anhalten / Copei von dem selbē / darzu auch die rechtmessige Defension vñ gegenwehr / dargegen zugebrauchen vnd excipieren / abgeschlagen.

Gleicher gestalt procediert das Cammergericht / in sachen der vermeinten erlitten schaden / Kosten vnd auffgewan-  
ten ex



des schriftlichen Berichts.

47

ten expens/ Probsts vnd Conuents zum Georgenberg/ ver-  
hinderten vnd weigerten alles/ das die gedachten von Gos-  
slar/ in berürten vnd andern sachen/ zu irer notdurfft fürwen-  
den/ bitten vnd suchen lieffen/ mit anzeigung/ das sie als er-  
klarte Lehrer/ mit solten defendirt werden. Das auff die ge-  
richts hendel vnd Prothocol gezogen.

Zu dem/ haben des genanten von Braunschweigs diener  
vnd angehörige / auff des heiligen Reichs freien strassen/  
die burger aus Gosslar angerant / einen burger aus Gos-  
slar/ Hans von Hagen genant/ vbel vnd erbärmlich geschla-  
gen/ verwundt/ vnd mit einem loht durch sein haupt geschos-  
sen/ ine mit dem pferd zu der erden gefellet / die augen aus  
dem haupt / auch das gantz angesicht zertretten/ ermördt  
vnd vmbbracht / vnd alles gelt das er bey ine gehabt/ ent-  
wert vnd hinweg genommen.

Wie dan desselben von Braunschweigs diener/ der statt  
vnd burger zu Gosslar Korngetreid / vnd gras / so im selde  
gestanden vnd gewachsen / an vilen orten mit iren pferden  
zertretten/ zerschleiff/ depopuliert/ vnd verderbt habē/ das  
seind die von Gosslar / mit irem grossen schaden / wol ge-  
wahr worden.

Solliche obbemelte beschwerung vnd gewalt / auch das  
vnderthenigst anruffen/ so des jungern genanten von Brau-  
schweigs vngheorsams halb / von dieser Stende gesandten  
vnd der statt Gosslar geschach/ bewegt die Key. Maiestat  
vnd Stende des Reichs / die Acht vnd Process in dem Re-  
genspurgischen Reichs abschid bestimmet / zu suspendiren/  
dar auff auch die Key. Mai. mit runden ausgedruckten wor-  
ten erklärt/ das die Gosslarische Acht/ vnder solchen suspen-  
dirten Achten/ auch begriffen sein solt/ Welche erklärang ir  
Maiestat zuthun ir vorbehalten / vnd dar auff jederman/  
bey peen des Landfridens/ frid zuhalten / vñ das keiner den  
andern mit der that beschweren/ oder ine oder das seine an-  
greiffen solt/ gebotten.

Alleg



Alles/inhalts des Articuls der Keyserlichen declaration  
von der Goslarischen Acht meldende.

Nemlich/ Es sollen in diesem vnserm Abschied die  
Goslarische Acht/vnder dem articul von den Ach-  
ten meldende/auch verstanden werden.

Das aber der von Braunschweig sollicher Suspension  
vnd declaration / als die inhalt seines anzeigens/ der ver-  
munfft / dem Rechten vnd billichkeit / zugegen sein/vnd der  
Keyf. Maiestat zugeben nit gebüren solte / nicht allein an-  
gefochten/vnd der selben zugehorsamē/ Keins wegs bedacht  
geweset / sonder sich auch darüber vnderstanden / andere  
Churfürsten vñ Fürsten dahin auch zubewegen / das sie sich  
becürter Keyserlicher Regenspurgischen declaration wider-  
setzig machen / das erscheinet aus nachfolgenden schriffen.  
Dan an die Keyf. Maiestat schreibt er mit disen worten.

Welcher massen ich auch mit vrtheil vnd recht/nach lan-  
ger rechtfertigung an E. Keyf. Maiestat / vnd des Reichs  
Cammërgericht / Burgermeister / Rath vnd gemeinde der  
statt Goslar/in die Acht erlanget/vnd die selben/ als erken-  
te Echter / darauffin das Reich verkündiget/ denunciert/  
vnd geoffenbaret worden sein/ist E. Keyf. Mai. vnuerbor-  
gen. Aber zu verhinderung solches meines erlangten rech-  
tens/haben sich E. Keyf. Maiestat durch etliche ire diener/  
mir zu nachtheil / vnd meinen widerwertigen von Goslar  
zum besten/vnd den Protestirenden nit one genieß/als man  
sagt / zu gefallen bewegen lassen / das sie berürte Acht/ one  
meine bewilligung bis zu ende des gehaltenen jüngsten Res-  
genspurgischen Reichstag/ wiewol wider gemeine Rechte/  
vnd Reichs ordnung / vnd den ausgekündigten Landfris-  
den nichtiglich suspendirt vnd eingestellt haben. Vnd ob-  
wolich mich auffoerürtem Reichstag vilmals schriftlich  
vnd mundlich erbotten/ das ich mitler weil mit der execu-  
tion wie



Des schriftlichen Berichts.

49

tion wider die Echter von Goslar / in ruwe stehen wolte /  
 vnd gebetten mir darüber ein declaration gnedigist mitzu-  
 theilen / so hab ich dannoch dieselbig / nach vilen angewan-  
 ten vleis / flehen vnd bitten / anderst dan auff eine nachtheis-  
 lige mass mir zugeben / das mir doch aus mercklichen vrsach-  
 en keines wegs anzunemen gewest / nit erlangen mögen /  
 vnd hab also dauon gantzlich abstehen / vnd solches der ge-  
 dult befehlen müssen. Vnd als E. Key. May. abermals mit  
 mir durch die Kön. Ma. handeln lassen / das ich nach gehal-  
 tenem Reichstage etliche Monat lang in ruwe mit der exe-  
 cution stehn wolte / vnd darzu etliche Commissarien / als  
 den Bischoff von Speier / vnd Pfaltzgraue Friderichen ver-  
 ordnet / welche die sache zwischen meinen gegentheilen vnd  
 mir / zu Regenspurg in handlung nemen solten / als diesel-  
 ben dan gethan / vnd ich mich vor jnen mit der execution in  
 ruwe zustehen / auch die widertheiln frey vnd vnuerhindert /  
 durch vnd in meinem Fürstenthumb / zu passieren vnd con-  
 trahiren zulassen / bis auff weitere handlung erbotten / So  
 ist doch sollich von meinen widertheilen gantzlich abge-  
 schlagen worden / aus was bedencfen / ist nicht vnleichtsam  
 abzunemen. Dieweil sie auch vor allen dingen / gleich ob sie  
 der sachen befugt / haben restituirt / vn̄ in vorigen jren stand  
 eingestelt wöllen sein / Vngeachtet das sie mir vnd den  
 meinen / jrer fridbrüchigen geübten thätlichen vnd mutwila-  
 ligen handlung halben / darumb sie in die Acht komen / vber  
 die vier mal hundert tausent gülden schadens gethan / Das  
 soll ich nun alles vnuermerckt / mir vnd den meinen zu ver-  
 derbe vnd verkleinerung / hingehen lassen. Ich achte aber /  
 wo sollichs E. Keis. Maiestat dienern / die solliche dinge  
 practicieren / widerfüre / sie wurden darmit weniger als ich  
 zu frieden sein / vnd nit wissen wie sie es gungsam beschwer-  
 lich anziehen solten / als wil Gott jnen bald begegnen soll /  
 Die also fürsezlich wider Gott / Ehr vnd Recht / vnd jre ei-  
 gen ge-

h

gen ge





gen gewissen / aus bösem vortheilhafftigem gewinlichen  
gemüt / E. Kei. Mai. selbst zu verkleinerung / mich vmb  
mein wol erlangt Recht zu bringen vorhaben. Vnd ob wol  
auch dieselbig Acht / in dem nechsten Regenspurgischen Ab-  
schide nicht eingestellet / des ich mich nicht weiter als auff  
den Buchstaben desselben Abschides / wille gezogen haben /  
wie sie auch jrer art vnd natur nach / mit Kan oder mag ver-  
standen werden. Dañ derselbig Abschid im articul / Was  
betrifft die echter / allein meldet von den sachen / so bisher  
streitig gewesen / ob sie in den Nürnbergischen freistand ge-  
hörig / oder nit. Derwegen diese Goslarische sache nicht di-  
spütirlich oder Streitig gewesen / Aber dennoch zu vberflus  
ist dagegen durch mich / im sal das solliche sachen auch dar-  
under solten verstanden sein / vor den Stenden des Reichs  
protestirt worden. Dennoch werde ich bericht / das meine  
widertheil / nichts dester weniger darüber ein Declaration  
von E. Keis. Mai. sonder zweifel den selben vnwissend /  
gleich als ob sie auch eingestelt sein solt / erlangt haben / so a-  
ber solliches ein nichtig ding ist / dem rechten / der vernunft  
vnd der billichkeit zu entgegen / vnd darin E. Kei. Mai. mir  
vnd meinem erlangten rechten / zu nachtheil vnd abbruch /  
one meinen willen / nit zu Declariren haben. Ich bin auch  
sollicher vermeinten widerrechtlichen Declaration zu gele-  
ben nicht schuldig / Kan ich nit gedencen / was anders damit  
gemeint seie / dañ das solliches vnd dergleichen / etwan ein  
scandalum vnd entpörung bringen vnd geben soll / vnd  
solt E. Kei. Mai. mich / auch one beschehene vertröstung /  
bey meinem recht handhaben / vnd als ein Röm. Keiser die  
Acht der execution befehlen / vnd selbst exequiren. So spüre  
ich / das darin in namen E. Kei. Mai. das widerig wider  
mich gesucht / fürgenommen vnd gehandelt wurt / das billich  
andern ein exempel vnd beispiel sein solt / Dañ wo es auch  
mit mir / wie billich beschehen sein solt / vnparteijisch were  
gemeint



des schriftlichen Berichts.

51  
gemeint worden / so wurde der von Seiseneck in den irrung-  
gen / zwischen den Stedten Goslar / Braunschweig vnd  
mir / one mein wissen / mir in den rucken / vnd wider Rechts  
ordnung vnd form / vnd allein auff meiner widersacher be-  
gerre / jnen zu vorthail / vnd mir zu nachteil / als ein Com-  
missari / in mein Land vnd Fürstenthumb nie abgefertigt  
worden sein.

Item aus einer schrift des genantē jüngern von Braun-  
schweigs / an den Erzbischoff zu Mentz.

Um achten wir darfür / das Kei. Mai. solche Declara-  
tion / ohne bewilligung der Churf. Fürsten vnd gemeiner  
Stende / also zuthun nicht macht habe / Darumb wir auch  
vor einen / dieselben zu belieben / oder zuhalten keins wegs  
bedacht / Sonder es will von nöten sein / das man zu schirft  
Künfftigem Tage zu Wormbs / dauon geredt vnd bedacht  
hette / wie die Churf. Fürsten vnd Stende / bey irer authori-  
tät vnd freiheit gehandhabt werden möchten. Dann der  
gleichen gefehrliche handlung zu leiden / ist mehr dann be-  
schwerlich vnd nachtheilig / vnd würde zu letzt anders nichts  
daraus erfolgen / dann das das Reich würd zu boden gehen /  
Welchs wir L. L. auch nit wusten zubergeren.

Vnd hat die Röm. Keis. Maiestat hieraus klar zubes-  
finden / das der genant von Braunschweig / die ding / so ime  
zu seinem vorthail vnd nutze reichen / wol annemen / vnd sich  
desselben gehorsamlich halten könden. Aber inn gleichen  
sellen / vnd eben aus gleichen vrsachen hin widerumb zu pas-  
sieren / die ime vngelegen / vnd zu seinem vorthail nit dies-  
sen / weist er wol vngehorsamlich zu verharren.

Dan wiewol die von Goslar / verschiener jaren in poss-  
essorio / vrtheil vnd executorial / an dem Keiserlichen  
3. ij Cammers



Cammergericht / wider genannten von Braunschweig er-  
 lange / sie die von Goslar widerumb zu restituiren / welche  
 vrtheil auch in krafft vnd würckung komen / vnd die resti-  
 tution also eruolget sein solte / So hat doch die Keis. Ma-  
 iestat / auff des genannten von Braunschweigs anhalten /  
 sollich jr erlangt vrtheil / des berürten possessorij / aus da-  
 maln furgewantē vrsachen / ne partes deueniant ad arma  
 suspendiert / vnd Goslar bey peen der Acht vnd aber Acht /  
 vnd tausent Marck lörtiges Golds / mandiert der vrtheil  
 abzustehen / vnd einen Sequester ( vber gemelte ergangene  
 vrtheil / vnd im fall da die Sequestration vnd die vrsach /  
 vermög der Recht / mit statt hat ) alles one bewilligung de-  
 ro von Goslar / auch vber jr furgewendte protestation  
 darauff verordnet / vnd Goslar in petitorio fürzuführen  
 gewisen / vber das jnen durch solche abschaffung jr macht  
 vnd vermögen entzogen. Dann es haben die von Gos-  
 lar vngesährlich vor 16. jaren / vnd nach ergangener vr-  
 theil vnd executorial / damaln ire schäden / Bergwercks  
 vnd ander sachen halb / auffzweimal hundert tausent vnd  
 siebenzig tausent gülden angeschlagen. Solte nun der von  
 Braunschweig / wie er schuldig gewesse / die schäden auff-  
 messigung bezalet vnd erstattet / die vrtheil vnd executo-  
 rial / in krafft vnd würckung komen lassen / vnd die resti-  
 tution gethon haben / so were ihme der grösser theil sei-  
 nes vermögens damit hinweg gegangen / vnd jme noch  
 ein geringer theil vberblieben. Damaln / vnd inn solchem  
 fall hielt er die Suspension / bemelter vrteil in possessorio /  
 vnd darauff verordnete Sequestration / als die denen von  
 Goslar zu verderben reichte / für billich. Aber so die  
 Keis. Maiestat aus vielen höhern vrsachen / damit das  
 ganz Reich zu Krieg vnd vnrue mitkeme / das nichtig vr-  
 theil der Acht wider Goslar ergangen / suspendiret vnd  
 einstellt / da es doch dem von Braunschweig zu keinen  
 sondern



des schriftlichen Berichts. 53

Sondern beschwerden reichen mögen / so wurt es bey jme für ein scandalum / gefährliche handlung / darein allen Stenden des Reichs zusehen gebürt / geachtet / vnd also die Keyf. Maiestat von jme schmezlich verletzet vnd angezogen.

Es ist aber natürlicher billichkeit gemes / das ein jeder das recht / so er einem andern hiebeuor gesprochen zu werden / erbetten / vnd sich gebraucht hat / jme selbst auch gelten lasse / Vnd da es wider jnen retorquirt / für billich vñ recht messig halt / vnd das nit impugnire.

Zum andern / so hat die Keyf. Maiestat die einstellung diser wichtigen vrtheil / aus welcher volziehung / die aller größte beschedigung so vil vnschuldiger menschen an leib vñ gut ernolgt were / nit allein zu suspendieren gehabt / sonder die Keyf. Maiestat sein auch / aus oberzelten vrsachen gemeines nutzes vnd fridens / ein grössers zuthun befügt.

Zum dritten / so ist die vrtheil / aus vorgehörten vrsachen / wichtig vnd nit exequirlich gewesen.

Vnd thut hinwider nichts / das der von Braunschweig one grund vorwendet / das die Key. Maiestat solche suspensione die Stende des Reichs nit macht gehabt / so doch die Keyf. Maiestat / mit zeitigem rathe vnd genugsamen bericht erlicher des Reichs fürnemisten Fürsten / geistlichs vnd weltlichs stands / solche wichtige vrtheil eingestellet / welche Keyf. Maiestat suspension / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stende des heiligen Reichs / vnd der selben nehist gemachten Speirischen abschid approbiert / vnd in dem selben Speirischen abschid mit ausdrücklichen worten versehen / das alle Achten vnd Process / so in religion vñ anderen sachen / am Keyf. Cammergericht / anhengig gemacht vnd ergangen seind / auff fünf jar lang / nach ausgang der expedition wider den Türcken anzurechen / erstreckt vnd prorogirt / mit der masse vnd bescheidenheit / wie die selbē zu Regenspurg allenthalben gegeben vnd angenommen wordē seind.

h ij zu



Zu dem/das sich gemeine Stende damaln in dem se ben absichid/nach weiter erklärt/das sie die von Goslar für Echter nit hielten/in dem/das sie inen der auffe. legten Reichshülffhalb gegen dem Türcken/genad bewisen/Welches/wo sie die für Echter gehalten/mit hette beschehen sollen.

Sollicher Keiserlicher Suspension/Declarati on/vnd Fridgebott vngachtet/ist der junger genant von Braunschweig/mit der that gantz gewaltiglich wider die von Goslar stehts fürtfahren/vnd vom selben 41 jar/bis auff die zeit der Defension/dem Raht vnd Burgern zu Goslar/jre renth/zins vñ gült etc. so inen im Fürstenthumb Braunschweig/vnd dem Stiffz Hildesheim betagt vnd gefallen seind/in einer trefflichen summa vorenthalten vñ eingezogē.

Ob nun wol der junger genant von Braunschweig der Key. Maiestat zu Regenspurg zugesagt/auff jr Key. Maiestat begerē/die angelegten verbott abzuschaffen/vnd den seinen zu beselhen/die von Goslar/an zu vnd ab führen/vnd andern commercien/nit zuuerhindern/erfindet sich doch/das sollichs blisse wort gewesen/vnd deren keins durch inen würcklich beschehen/Sonder er hat seinem grosuogt von Regenspurg aus/das widerwertig besolhē vnd geschriben/mit disen worten.

Dat. Mit/  
wochen  
nach Doro-  
hee/Am  
s. 7. 16. 17.

Zum andern/ist vnser gnediger beselch an dich/ob schon einige schrifften/mandaten ader briese von Key. Maiestat hofe/oder jrer Mai. Cammergericht/dero von Goslar halben/gehn Wolffenbüttel kehmen oder geschickt wurden/du wollest vnuermerckt der selben/nichts dester minder auff vnsern hievor dir verlassnen beselch/wider die von Goslar fürtfahren/vnd inen nichts zuführen lassen/so lang/bis das wir dir ein anders beselhen werden/vnd solches in geheim bey dir behalten/vnd dich allenthalben getrewlich vñ fleissig beweisen/wie vnser sonder gnedigs vertrauen zu dir steht/Das seind wir in allen gnaden vmb dich zu erkennen genigt.

Also



des schriftlichen Berichts.

55

Also schreibt auch gemelter von Braunschweig an seine Räte aus Regenspurg/ volgendts inhalts.

Datū den  
xj. tag  
Martij/  
Anno 1522  
xlijs

Sonil aber in sonderheit die von Goslar betriffe/ lassen wir vns die vermeinte suspension der Acht wenig anfechtē. Dan wir wissen fur gewiss / das die selbig nichtig / wider des Reichs ordnung vnd Landfriden / auch durch falschen bericht erlangt worden ist / Wie wir dan sollich der Röm. Key. Mai. vnderhängigst zu vermelden nit vnderlassen / vnd noch zur zeit auff der Key. Mai. beger / nicht mehr bewilliget haben / dan das die von Goslar auff jr Mai. vorbeschehen vergleitung / disen Reichstag vnser vñ der vnsern halb vnbesucht / sicher besuchen möchten / vnd das wir mitler weil desselben Reichstags / nicht zit thätlich wolten gegen sie fürnemē / oder fürnemē lassen / in dē sie sich herwider gegen vns vñ die vnsern / gleiches fals auch halten würden.

Darumb begeren wir gnediglich / jr wollet / laut jüngstes vnser schreibens / in al weg wider die von Goslar gebarē / vnd ob vnsern / der zu vñ abfur halb / hievor ausgegangenem gebot / ernstlich halten / vnd daran sein / das mit denen von Goslar durch die vnsern nichts contrahirt oder gehandelt werde / bis auff fernern vnsern bescheid. Daran beschicht vnser ernstliche zuuerlessige meinung / wie wir hiebeneben vnserem vogt deohalben vnser ferner gemüt angezeigt haben.

Welchen des von Braunschweigs befehl / der Grosvogt Stechaw fleissig volnzogen / vnd in das werck gebracht / Inhalt seines schreibens an seinen Herren / den genanten vñ Braunschweig.

Sonil Goslar anlangt / gnediger Fürst vnd Herr / haben mir die selben sonil liebes nit gethan / das ich inen wider E. S. G. befehl / einiche fürdernis oder zusur wissentlich vergünstigen oder gestatten solte / Wie ich villicht bey E. S. G. zu milte angeben sein mag. Als ich auch in erfahrung komē / das etliche E. S. G. arme leute auff der nehe gefessen /  
in



inen widerumb zufüren solten/ hab ich von stund an ein aus-  
schreiben in der Râthe namen / an die nechste umbligenden  
haupt vnd Amptleut/ vnd befelchhaber/ aus zugehn verord-  
net/ sollichs alles den iren / bey einer straff auff's newe vnd  
ernstlichs zu verbieten. Dergleichen Achim Riben zu mir bes-  
cheiden/ vnd A. S. G. gemüt darin auch angezeigt. So hab  
ich widerumb auff die strassen reutter / darauff achtung zu  
haben/ verordnet. Vnd wiewol ich gruntlich weiß/ das sie  
nichts sonders in die statt bekommen/ so wil vnd hab ich doch  
dis auffsehens verordnet/ das sie hinfürter aus dem Fürsten-  
thumb anstossenden landen/ nichts bekommen sollen.

Aus welchem gnugsamlich erscheinet / ob wol genanter  
junger von Braunschweig/ der Key. Mai. vil zuhalten vñ  
zuverschaffen zu gesagt / das er doch das widerspil mit der  
that erzeigt. Wie man nit nun ererst aus den gefunden  
schrifften in erfahrung komen / sonder es hat Goslar solliche  
vnd der gleichen mehr gewaltsame thaten / von dem jun-  
gern genanten von Braunschweig / in vil wege würcklich  
befunden/ vnd sich des gegen obgemelten Stenden beklagt.

Vnd fürnemlich/ das er vber das alles/ seinen ungehor-  
sam vnd verachtung Key. Maiestat geschafft / Declarati-  
on vnd Mandaten/ zu mehrer vnd zu heuffen/ noch nit pa-  
riert / sonder freuenlich für geschritten / vnd bemelten von  
Goslar herter zwang vnd drangsal angelegt/ sie ferner mit  
der that angegriffen / inen / iren burgern vnd einwohnern  
ire zehenden/ zins/ gült/ höfe vnd güter/ in den landen des  
eroberten stifts Hildesheim / auch dem Fürstenthumb  
Braunschweig/ auffgehalten vnd eingezogē/ vnd durch ein  
offentlich gebott/ so er seine vnderlassen gethan/ verschafft/  
das sie hinfür die renth vnd zins / so sie denen von Goslar  
zu reichen schuldig/ mit denen von Goslar / sonder ein jeder  
die selben renth vnd zins/ in sein Ampt darein er gehört/ rei-  
chen solte/ wie dan auch beschehen.

Darzu:



Des schriftlichen Berichts. 7

Darzu er jnen auch jr holz/hütten vnd Berckwerck/ deren sie in rechtmessiger/ geruwiger/ hergebrachter possession gewesen/wider den Landfrieden/Keiserliche Suspension vnd Declaration hingenomen/die von Goslar daraus geschlagen/gedrungen/vnd dieselben jme selbst zu zueigen vnderstanden/ vnd sie in viel weg sonst grausamlich geplagt/mit stehter gewalt verfolget / vnd dahin zudringen in willen gehabt/das sie entweder die Stadt Goslar reumen/ oder sich sonst zu seinem willen / wider jr pflicht / darmit sie Kei. Maiestat vnd dem heiligen Reich verwand/ mit ewigem jrem verderben vnd dienstbarkeit/hetten ergeben müssen.

Vnd damit den vilgemelten Keiserlichen Landfrieden/ Keiserliche vngnad vnd straff / in vil weg schwerlich verwickelt vnd verbrochen/ Derwegen der Churfürsten / Fürsten/ Grauen/ Stedt / vnd vereinigten Stende gesandten botschafften/nit können vmbgehen/auff jungst gehaltenem Reichstag zu Speir/ der Röm. Kön. Maiestat / vnd den Keiserlichen zugeordneten Commissarien / dauon klage vnd anzeigen zuthun. Vnd dieweil nun Röm. Maiestat / vnd die Keiserliche Commissarien / des Jüngern genanten von Braunschweigs stehen mit willen vnd gewalt/ dermassen vermerckt/ haben sie obgemelte Keiserliche Suspension gebot/erklärung vnd frieden/confirmiert/prorogiert/ vnd geordnet/das solliche Keiserliche Suspension/vnd die Königliche prorogation/bis zu austrag der sachen/ krafft einer absolution haben soll/auch die Acht vnd Fridbruchs sachen/ so der von Braunschweig zu denen von Goslar / vnd hinwider die von Goslar zu genanten von Braunschweig / zu haben vermeinten/ in namen Keis. Maiestat vnd aus derselben Kei. Maiestat macht/volkomenheit/an jr Kei. vnd Röm. Maiestaten beruffen vnd aduociern/vnd also die von Goslar in effectu widerumb restituirt/vñ mit aduocierung

J der selz



### Der Erste theil

Der selben Acht vnd frißbruchs sachen / in vorigen stand gesatzt / Deshalben Königliche vnd notdurfftige versicherung gegeben / vnd von neuem geordnet vnd gebotten / das der junger von Braunschweig der Keiserlichen Suspension / Declaration / vnd gebotten nachmals parieren / denen von Goslar ire zehenden / zins / gült / höfe vnd güter / in gedachten Hildesheimischen occupirten lande / vñ im Fürstenthum Braunschweig gelegen / nach der obgemelten Keiserlichen Suspension eingezogen / dergleichen die genommen Hütten vnd Berckwerck / sampt andern / so jnen seither der Keiserliche Suspension auffgehalten oder genommen weren / wider zustellen / vnd jnen holtz / tolen / prophand / vnd alle andere notdurfft / vnaußgehalten folgen lassen solt.

Vnd als aber die Kön. Maiestat / vnd der Keis. Maiestat Commissarien / mit der obgemelten Churfürsten / Fürsten vnd Stende Rätthe / gesandten vnd botschafften / auff jüngst gehaltenem Speyrischem Reichstag / gnediglich handeln / vnd sie ersuchen lassen / solcher einstellung nochmals zufrieden zu sein / mit der sonders gnedigsten vertröstung / das der von Braunschweig solte vnd müste parieren / haben die vorgemelten Rätthe vnd botschafften / solliches / damit an jnen vnd aller billichkeit nichtzit mangelte / irer Maiestat zu gnedigem gefallen / auch zu dester mehr fürderung des Christlichen wercks wider den Türcken / bewilligt. Doch irer Maiestat daneben partim / vnderthäniglich anzeigen lassen / da der von Braunschweig jetzt abermaln wie dauor / sollichen Kei. vñ Kön. beuelhen nicht gehorsame leisten / sondern darüber schreiten solte / das ire gnedigst / gnedig Herren vñ obern / irer pflicht vnd verwandnus nach / nit vmbgehen möchten / ire Einungs verwandten vor ime dem von Braunschweig / vñ seiner gewaltsame zuerretten / Wie sich dan jr Kön. Maiestat / desselben gnediglich vnd wol - u erinnern weißt.

Vnd



Des schriftlichen Berichts. 59

Vnd auff das aber sollichs also würcklich/ vnd vnweisgerlich geschehen möcht/hat Kön. Maiestat/ vnd die Keiserliche Commissarien/für not vnd gut angesehen/ ire Kön. Rätthe vnd gesandte zu den partheien zuverordnen / wie vil vnd was also eingezogen were / zuerforschen / vnd sollichs alles würcklich zu restituiren/wider zugeben/ vnd folgen zu lassen/zuerschaffen. Auch sollichs genantem von Braunschweig also zuverfolgen/ einzureumen/vnd entlich zuuoln ziehen/bey vngnediger straff zugebieten / in massen sollich Königlich vnd der Keiserlichen Commissarien Prorogation vnd Mandaten/dasselb ausweisen.

Darauff fürter jr Kön. Maiestat ire erbare Königliche Rätthe/herrn Eberharten von Freiberg/ vnd Doctor Johann Knöllern/ solliche dinge dermassen gründtlich zuerforschen/vnd entlich zu exequiren/zu den partheien gesand/welche auch zu genantem von Braunschweig / vnd denen von Goslar komen / vnd sollichem Königlichen befelch nach/die erforschung vnd exequition furgenomen.

Es hat aber der von Braunschweig das alles / freuentlich abgeschlagen / Keiserlichem vnd Königlichem befelch/ gleich wie vor / widerstrebt / irer Maiestaten Suspension/ Declaration/ Prorogation vnd Mandaten mutwilliglichen verworffen/ verachtet/ vnd sich zu verkleinerung Keis. Maiestat hoheit vnd reputation/ vernemen lassen/ das iren Keis. vnd Kön. Maiestaten die zugeben nit gebürt/ vnd das er sich selbst/ bey der Acht vrtheil am Cammergericht ergangen/ handhaben / dabey all sein hab/ güter vnd vermögen auffsetzen wolt/inhalt der Relation/so Goslar noch bey handen / wie er sich auch desselben in nachuolgenden schriften weiter erkläret hat. Vnd sonderlich in einer schrift an Zelden.

J ij Aber



Dat. Ditt/  
stag/Nach  
Vocem jor  
cund. An/  
no rliij.

Aber wie dem allem/so werden wir vns darumb so leichtlich/vnsers rechtens zubegeben / mit bewegen lassen/ sonder viel mehr verursacht/vns selbst dabey vnsers vermögens zu handhaben/vnser leibe/leben vnd gut dabey zusetzen.

Darauff dan mehr benanter jünger von Braunschweig etliche vil Holzharwer / in dero von Goslar erbeigenthumlich gehöltz / an einem ort der Kellershals genant / vnd in thal so dabey gelegen verordnet/welche etliche tausent dannenbeume geschelet/nidergeworffen vnd abgehawen. Es seind auch die Goslarischen Bürger / allenthalben inn der Stadt Goslar eigen gehöltz/täglichs vnd one vnderlas gepfandt/geschlagen/vnd inen ire werckzeug/beiheln/barten Ketten/etc. genommen. Auch der Stadt Goslar Eseltreiber/neun Esel vnd ein pferd / durch des von Braunschweigs Holzförster genommen vnd behalten/da doch sollich Esel vñ pferd/von holtz/ gantz nichtzit haben auffgeladen.

Zu dem das auch gemelts von Braunschweigs Diener/am pfingsten morgen/ im jar 42. ein Bürger aus Goslar/Berchthold Riemenschneider genant / einen alten betagten man von 70. jaren/ bey der Ocker / in der von Goslar districht/territorio vnd gebiet/gefenglich angenommen / nach der Hartzburg gefurt/jme alda eßlich geld abgeschätzt/vnd in Bürgen hand wider los gelassen.

So seind am freitag nach pfingsten am Blockenberg im Tottenthal / in des gedachts Rahts von Goslar forst vnd Kleinem schmidt/der Keiserliche forst genant/sieben menner dem von Braunschweig zustendig / von den Goslarischen Holzförstern gefunden/welche dem Raht sein eigen gehöltz abgehawen.

Item im selben jar/montags nach Trinitatis/haben genants von Braunschweigs angehörigen vnd verwanten/in grosser anzal/ des Rahts zu Goslar holzförster/in des Rahts eigen gehöltz vnd forst/gejagt/ vnd auch das holtz/ so der



des schriftlichen Berichts. 61

so der von Braunschweig in ihrem forst dem Kellershals  
haben lassen/ hinweg genommen / vnd nach dem Zellerfeld  
geführt.

Dergleichen ist auch zweien andern burgen aus Goslar  
Cunradt Schroderm/ vñ Heinrich Raben begegnet / welche  
in des Raths gebiet / oben im Heilgenthal / durch des von  
Braunschweigs angehörigen / gejagt / vnd auff Conrad  
Schroderm/ mit einem handrohr abgeschossen worden.

So bliben nichtzit desternweniger die strassen wie vor/ vn  
sicher/ vnd verfüget der von Braunschweig / das die selbig  
vnrüvig gemacht vnd gehalten / auch die gemeinen com  
mercien verhindert wurden / wolt auch denen von Goslar  
ir getreidkorn/ zins/ rent/ gült/ zehenden/ holtz/ kolen/ vnd  
andere notdurfft mit volgen lassen/ sonder gebotte / das die  
auff sein schloss vnd kassen solten gebracht werden. Wie er  
dan das selb vnd alles anders/ so er vnd die seinen / der statt  
Goslar vnd den iren abgenommen/ innen behalten/ vnd jnen  
aller erst / nach eröberung des fürstenthumbs Braunsch  
weigs/ wider durch jetzige Statthalter vñ Rätthe zu Wolf  
senbüttel / zugestellet worden. Vnd ist also genanter von  
Braunschweig abermals sollicher thätlichen handlung  
halb/ mit allein in die peen des Landfriedens gefallen/ sonder  
auch der Keis. vnd Kön. Maiestaten vngheorsam wordē/  
auch der selbigen vngnad vnd straff freuenlich verwürckt.

Mit vilgemelten vnd dergleichen thätlichen fridbrüchi  
gen handlungen / vnd gewaltsamen gethaten/ wurden die  
von Goslar / durch den jungern genanten von Braunsch  
weig/ täglich vnd vnauffhörlich/ für vnd für verfolget/ be  
drangt/ damit das ire burger / durch das sie ir berckwerck  
nicht sicher bawen mochten / dermassen verarmet/ auch ir  
gemeiner man gantz nicht hat gewinnen/ noch sich erhalten  
mögen/ das sie aus der statt hetten ziehen müssen/ Wie dan  
auch etlich burger in grosser anzal/ aus vorgehörten vrsach  
J iij en vnd



en vnd armut halb / aus der statt gezogen seind. Welches dan der ganzen nachparschafft / vom Adel vnd andern / der gleichen allen denen / so in Goslar gehambiert vnd gewerbet / wol bewüsst. Darauß dan Goslar dise Stende auff fleissigst angesucht / Derhalb dan jnen diese Stende mehr dan zu einem mal / mit etlichen vil tausent gulden / aus Christlichem mitleiden / zu hilff kommen / die sie jnen auch aus gutwilligkeit frei gegeben vnd geschenckt haben.

Zu dem / das sie auch dermassen erschöpfft worden seind / das die burger vñ einwoner jr jährlich schoss dem Racht / vor armut / mit reichen mögen.

Wie gleiches fals / ein Racht vnd gemeine statt / aus diesen vrsachen / jr anlag vnd gebür dem heiligen Reich mit leisten mögen / als sie dan auch der schickung des volcks / des nechstberwilligten Turckenzugs / von der Kön. Maiestat vñ den Stenden des Reichs seind erlassen worden.

Vnd in summa / so sein sie / durch das gewaltig des von Braunschweigs zu setzen / dahin bracht / das sie sich vor seinem gewalt / ferner nicht haben auffhalten mögen / sondern hetten sich müssen in fast kurzer zeit an jne ergeben / oder die eusserste not erleiden. Des sich dan gemeinlich alle burger vñ einwoner in Goslar / zum höchsten beklagt / vnd dauon klare anzeig zugeben wüssen. Wie dan auch sein gemüt entlich dahin gericht gewesen / die statt Goslar / in seinen gewalt zubringen. Welches daraus erscheinet / das er den seinen bevolhen / das sie denē von Goslar kein prophand ober leibs narung zukomen lassen / vnd darinnen allen fleis furwendē / Darzu er dan / wie obgemelbt / seine streiffende rott verordnet / vnd er der genant von Braunschweig selbst disen einigen / für den weg geachtet / dardurch er Goslar in kurzem möchte zwingen / vnd in sein hand bringen / Als dan auch aus einer schrift / von einem seiner Racht / an jne den genanten jungern von Braunschweig ausgegangen / zu vernemen /

Aber



Des schriftlichen Berichts. 63

Aber mit Goslar wurt nit gefeirt / vnd die selben sollen vast hart / vnd auffss höchste anhalten vnd bittē vmb hilff / trost vnd raht / dan sie vermögen es nicht lenger zu dulden. Vnd ist dannoch mit der beschickung nichts beschlieslichs noch gehandelt worden.

Ferner schreibt er an Helden also. Wiewol wir nun für Dat. Frete vns selbst / mit Göttlicher hilffe / wol vertrauen solche execution zu thun / vnd die statt Goslar in vier wochen zu er- <sup>omniū san</sup> <sup>ctorū / An</sup> <sup>no etc. xl. f</sup> oberen / wan wir inen allein die zuffur verlegten. Dan sie ha-  
ben weder leut / noch zuffressen darinnen.

Mit gleichem gewalt vnd freuel / hat der genant junger von Braunschweig auch mit der statt Braunschweig / wie sie vilfaltig geklagt / gefahren.

Sich erstlich in vil weg wider die selb Statt mutwillig- lich / freuentlich / gewaltsam vnd fridbrüchiger weise / auch wider der Key. Maiestat fridgebot thätlich eingelassen.

Vnd den Burgern vnd auch des Raths verwanten auff dem land gefessen / wider Gott vnd Recht / seiner voraltern vnd seine eigen gegeben Brief vnd Sigel / vnd der Statt vñ burger wol hergebrachtten freiheit vnd gerechtigkeit / grosse drangsal vñ gewalt zugesügt / einen erbarn Raht / in irem eigenthumb zu Amleben perturbirt / etliche arme bawrs- leut daselbst / in eines erbarn Raths gerichtszwang / gefan- gen / nach Wolffenbüttel geführt / gestockt / geplockt / gepei- nigt / vnd geschätzt. Desgleichen auch etliche der Statt Cammerer / Secretari vnd Burger / vnd etliche der burger Meier / in schwerer peinlicher gefenschnus enthaltē / gemar- tert / gepeinigt vnd vnmenschlich geplaget / den armen eins erbarn Raths vnderthanen / im Assenburger gericht / vber zwelffhundert hemel vnd schaff gewaltiglich genomen vñ etliche Burgermeister Rathsfreunde / Burger / vnd Raths diener / in grosser anzal / vor einē Bawren gericht zu Solda- lem veruestiget / des ganzen Fürstenthumbs verwisen / eins  
Rahts



Raths vnd der jren feldgüter im land / mit vngewöhnlichen  
 schatzungen / dienst vnd dienstgelt beschwert / guten acker  
 für bösen ausgewechselt / die Meier höfe wider der gutherr  
 ren willen von einander getheilt / vnd zum theil zu seinen eis  
 gen heusern gelegt / des Raths verwandten mit vngewöhn  
 lichen breuchen beschwert / vnd jnen mit neuen vngewöhn  
 lichen schäffereien jr weide abgefretzet / vnd vernichtet / vnd  
 jnen ire holzung verwüstet / dem Racht vnd den jren / weg  
 vnd steg / so sie vber verjerte zeit im brauch gehabt / vergraz  
 ben vnd versperret / Renth vnd zins im land arrestirt vnd  
 verboten / die Kauffmans güter lassen ablegen / vnd die le  
 henmänner / mit vngewöhnlicher lehenpflicht be laden / die  
 ausstendigen schulden im Fürstenthumb / den burgern ver  
 botten / ein streiffende rott vber die burger verordnet / vnd  
 durch die selben auff die burger in der land wehr vñ vor der  
 Statt thoren lassen halten / etliche gejagt vnd gefangen /  
 auch etliche / so der Statt aus redlichen vrsachen verweist /  
 zu Wolffenbüttel vndergeschleufft vnd gehandhabt / den  
 burgern vnd Kauffleuten sichern pass / auff Keyserlichen  
 freien landstrassen / in seinem Fürstenthumb gewerret / liffes  
 rung / zu / vnd absir verboten / sich / den Rath bey Ehr vnd  
 Fürsten zuuerunglimpffen vnderstanden / in der stat aufrur  
 zu erregen vnd Burgerliche einigkeit / zuuerstören / vnd in  
 der statt / da dem von Braunschweig kein botmessigkeit zu  
 gestanden / den Gottadienst / so uil an jme gewesen / verbies  
 ten vnd verhindern wollen / sollichs auch auff dem lande /  
 in den gerichtten Assenburg vnd Riche / dem Racht zustendig  
 verboten / die PfarKirchen mit kindern / Arzten / vnd an  
 dern vntauglichen dienern / bestellt / Canonicos zu sanct Bla  
 sien in der Statt wider den huldbrieß zu pastorn gemacht /  
 geistliche güter / Renth vnd zins / den Kirchendienern ent  
 zogen / sie auch vber die / in der Religiö gemachte fridstend /  
 aller jrer freiheden vnd wolthat der Recht vnsehig geach  
 tet / etc



des schriftlichen Berichts.

65

er/ezliche Burgermeister vnd Secretarien für redlin erzei-  
ber vnd auffwiegler/ vnd den ganzen Raht an glimpff vnd  
ehren/wider die warheit/gescholten/ vnd inen irer getreuer  
geleisten dienst mißdancket/ vnd sie vber erlangte gnade/  
freyheit vnd gerechtigkeit/ vnd alte hergebrachte gewon-  
heit auffmanen vnd zu feld kündigen wollen.

Wie das alles in specie hieneben begriffen/ Klerer vnd  
austrücklicher befunden/ vnd von wegen seiner lenge zu les-  
sen vmbgangen wirdet.

Darauff haben sich gemelte beide Stedt/ Goslar vnd  
Braunschweig/ gegen hoch vnd obgedachten Churfürsten/  
Fürsten/ Grauen/ Stedt vnd vereinigten Stenden/ mit höch-  
ster Klag vernemen lassen/ das inen also in solcher verfol-  
gung/ rang vnd zwangsal/ lenger zu sitzen vntreglich/ vn-  
leidenlich vnd vnmüglich were/ vnd sie als bald/ in krafft  
gemelter verstantnis/ damit sie gemeinen Stenden vñ inen  
zugethan weren/ auch des Landfridens/ auffss höchst erma-  
net vnd angeruffen/ ir grundlich verderben/ sterben vnd vn-  
dergang anzusehen/ vnd inen vorigen erkantnissen nach/ so  
jeder in sonderheit auff ir Klag vnd beweisung/ in krafft der  
eining/ bedechlich mit getheilet weren/ rettung hülff vnd  
beystand zu erzeigen vnd zu leisten/ Auch bey Kei. Maie.  
vnd des heiligen Reichs Landfriden/ vnd andern obgemel-  
ten Keiserlichen vnd Königlichem geschefften sie zu hand-  
haben/ zu retten vnd zuuertheidigen helffen.

Demnach vnd die weil der vnrühig von Braunschweig  
der Oberkeit/ als Kei. vnd Kön. Mai. in iren rechtmessi-  
gen vnd billichen geschefften/ nicht pariren noch gehorsam-  
men/ noch von seinen fridbrüchigen thätlichen handlungen  
lassen wollen/ wie er dann auch nach beschehener verwas-  
rung/ abtlag/ vnd vnder dem zug der defension/ in seiner vn-  
gehorsam für vnd für verharret/ vnd sich in dem geringsten  
nicht erzeigt/ erbotten oder vernemen lassen/ das er sollichen

K

Keiser





Keiserlichen vnd Königlichem gebotten/pariren wolt/Sonder die Stedt Goslar vnd Braunschweig nichts dester weniger wider den Landfriden Kei. Maiestat suspension/ den Regenspurgischen Reichs abschied/ vnd jrer Maiestat daruber gegebenen declaration/ Röm. Kön. Maiestat/ vñ der Keiserlichen commissarien prorogation vnd Mandaten/ vnd also wider den Keiserlichen vnd des heiligen Reichs Landfriden/ freundlicher vnd thätlicher weise beschweret/ vnd sich vnderstanden / die vermeinte Acht an Goslar zu exequiren.

So haben sich obgedachte Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/nicht zu anderst zu versehen gehabt / daß nach dem der vor Braunschweig so lange jar/wider alle der Kei. Maiestat/ derselben Regiment vnd Cammergericht/ gebot/ verbot/ gegen der Stadt Goslar mit der that furgefaren/ das er sich jetzt/ so er den schein Rechtens fur sich het/ viel gewaltlicher gewalts vñ gentslicher verderbung derselben Stet/ daß bevor gebrauchē wurde. Zu dem / das auch jren Churfürstlichen Fürstlichen gnaden/ vnd jren zuerwanten/ sein macht vnuerborgen gewesen / vnd da es jme daß mit Goslar vnd Braunschweig dahin glücket solt haben/ das er derselben Stedt eine in sein gewalt gebracht/ so were hernacher alle Defension vergeblich gewesen / vnd kein rettung mehr statt gefunden.

Vnd nach dem hoch vnd obgedachte Churfürsten / Fürsten/ Grauen/ Stett vnd vereinigten Stende/sampt den besten Stedten nun kein weitere mittel / im Rechten vñ sonst/ die des von Braunschweigs halb zu frieden vnd ruhe dienstlich/ oder verhoffentlich sein können/ zu suchen vnd zu gebrauchen gewisst / sonder alles das / so menschlich vnd möglich gewesen/ gethan haben.

Zu dem/ das an etlichen enden / sonderlich aber des orts starliche bewerbungen vnd rüstungen vmb etliche viel tausend

fene



sent Reuter vnd Knecht gewesen sein.

So haben sie die rettung beider Stedt lenger nit verziehen können/sonder sein zu dieser defension die inen der Keiserlich vnd des Reichs Landfrid zu gibt/genordrängt worden/Gleich wol aber vnangesehen dieser defension/haben ire Churfürstlich Fürstlich gnaden/vnd ire mütterwandten ire gebürende hülffe/zu der expedition wider den Türcken geleist/vnd ihres theils doran manzel nit erscheinen lassen.

Wie sich nun der von Braunschweig zu volnbringung obgemelts seines furnemens/eben zur selben zeit weiter beworben/das erfindet sich vnder anderem aus einer schrift an den König aus Schweden.

Nur hat aber Ewer Kön. würde/aus hohem verstand auch als ein erfarnier der Krieg/wol zu erkennen/das auff Kriegsrüstung fast sehr vil gelts vnd anders gehört/vnd wir vns dan zu E. Kön. Würde viel guts vnd freundschaft getrösten/auch nit zweiflen/sie werd als ein herr vn schwager vns in vnsern anligen nit verlassen/So bitten wir E. Kön. Würde dienstlich vnd freuntlich/sie wolten vnbeschwert sein/vns ein hundert tausent Thaler fürzustrecken vnd zu leihen/dieselben thaler wollen wir E. Kön. Würde inn wenig jaren/vnd wie wir vns deshalb mit E. Kön. Würde gütlich vnd freuntlich einigen vnd vergleichen möchten/zu gutem danck vnd gnuge gewisslich wider bezalen.

R ij Müntz

Datum  
Wolffens  
büttel/am  
28. Aprilis  
Anno 42.



## Wündlicher fürtragnach verlesung des Ersten theils.

**W**ir Erghnedigster Römischer Keiser vnd Herr/ Aus den verlesenen geschichten/haben E. Kei. Maiestat/ auch die Römische Königl. Maiestat/ Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stende des heiligen Reichs/nordurfftiglich vernomen / welcher gestalt die irung zwischen dem von Braunschweig / vnd den beden Stedten offentlich/ anfänglich iren vrsprung genomen/ vnd was darauff erfolgt/ vnd sonderlich/ mit was geschwinden vntträglichen/ vnd vnauffhörlichen beschwerungen/ der von Braunschweig die bede Stedte bedranger.

Dann er ist nicht gesettiget gewest / das er die Stedte durch seine gewaltsame thaten/ von iren hergebrachten Gerechtigkeiten / Freiheit / vnd sonderlich die Reichsstadt Goslar / von iren Berdwerten/ gehölzen/ vnd andern iren gütern zu dringen/ die auch zum theil ab zu brennen/ vnd zuuernichten ire Rhente vnd Zins in seine Ampter zu ziehen/ vor genomen/ alles wider seiner vorkern / auch sein selbst briefe vnd sigel/ vnd verprochen schutz / Sondern ist auch vorgeschritten/ sie an iren leiben vnd leben zum beschwerlichsten zubeschadigen.

Der von Goslar vnderthonen im stattlicher anzahl/ jämmerlich erzwungen/ auch widergesprochen vrrheil/ vnschuldigh enthaupeten/ vnd iren Syndicum den geleerten vnd nutzlichen man/ Doctorem Dellingshausen/ in seinem widerwege vom Reichstag zu Augspurg / im Ewer Kei. Maiestat/ vnd des heiligen Reichs geleidet vnd sicherheit/ sahen/ vnd hinweg faren/ zu Schöningen im einem Gefengnis erbärmlich sterben vnd in ein Buuer gewelb daselbst vergraben lassen.

Vnd das er auch/ damit er zu solcher beschadigung desto fählicher vnd vuermerckter komen möchte/ den armen Leuten viel feinde/ vnd Beuchder (denen sein Cammersecretarius Johann Hamster die vchdel briefe/ jarlichen) angestiftet/ vnd die gehensst/ gehegt / vnd vnder schleufft vnd die armen Leute / vber alle Ewer Kei. auch der Königl. Maiestat vielfaltige billichen schaffungen / sonst so manigfaltig bedranger/ Das sie sich one rettung lenger in irer Stadt nicht erhalten können.

Das aber



69

Das aber ewer Römische Keiserliche Maiestat / Desgleichen auch  
die Königliche Maiestat / in allen iren billichen schaffungen / vnd ver-  
ordnungen in diesen sachen bey dem von Braunschweig keine vol-  
ge gehabt / Des werden Ewer Römische Keiserlich / auch die  
Königliche Maiestat / Churfürsten / Fürsten vnd  
Stende des heiligen Reichs / aus verles-  
ung des andern theils dieses  
vnderthänigsten be-  
richts vrsach ver-  
mercken.

## Der Ander theil des schrifftlichen Berichtes.

**E**st auch offentlich gewesen /  
das gemelts jungern von Braunschweigs ver-  
haben vnd gemitt dahin gestanden / mit allein  
die bede stet Goslar vñ Braunschweig / durch  
vorangezeigte freidbrüchige thätliche handlung zuverges-  
waltigen / zuerobern vnd zu seinen handen zubringen / Son-  
dern auch die vorgemelte vereinigte Churfürsten / Fürsten /  
Grauen / Stett vnd Stende / wie sie dan des lang zimor-  
kuntschafft gehabt / zubeschädigen / anzugreifen vnd zu über-  
ziehen / Wie er dan etliche jar vor der fürgenommen Defensia-  
on / etliche ansehenliche haubtleut / vnd sanderlich Herr Jo-  
han Zilchen / auff dem tag zu Hagencow / vnd andere / vmb  
ein reuters dienst / wider hochgedachten Landgrafen / ges-  
worben vnd angesprochen.

Zu dem / das auch vnder eroberung des fürstenthums  
Braunschweigs etliche vil gedruckter Saluagarden gefun-  
den wor-

K ij

den wor-



den worden sein/ So wird sich auch also sein auffrührisch ge-  
müt vnd vorhaben klerlich/ aus einer Instruction/ damit er  
seinen Secretarien Steffan Schmidt/ an den Erzbischoff zu  
Meintz/ vnd Doctor Mathias Helden/ im 38 jar abgefere-  
tigt/ befinden.

Nemlich/ in der Instruction an Meintz/ mit disen worten/  
das der Landgraff mit vil schlaff / die nacht kaum ein  
stund/ hat kein ruhe dan im holtz/ wirt tol werden / als dan  
den sachen leichtlich zurathen/ ist bereit vber die helffte.

Item das die obersten Kriegsgräthe zusammen jetzt sollen  
beschriben werden / zu schliessen / was man thun oder lassen  
wöll.

Vnd hat genanter von Braunschweig/ Doctor Mathias  
as Held/ vnd andere/ sich vnderstanden/ die Kei. Maiestat  
auch andere Chur vnd Fürsten / auch durch sein betrieglich  
erdichte angeben/ eintragen vnd verunglimpffen/ wider diese  
stende in sollich Kriegshandlung zuziehen vnd zubewegen/  
Wie es dan an irem willen nit gemangelt / sonder an dem/  
das sich die Kei. Maiestat zu dem Krieg mit hat wöllen be-  
wegen lassen.

Dan es erfindet sich clärlich aus des jüngern gnantē von  
Braunschweigs schreiben an Helden/ das er sich beschwert/  
das die sachen nicht volnzogen / in das werck bracht / vnd  
das er zu seinem vorhaben des Kriegs vnd vberzugs nit kom-  
men mögen/ mit disen worten.

Das man bisher mit worten nit vil ausgericht / sonder  
vonnöten sein wille / sich mit dem werck auch zubeweisen.  
Bey dem gegētheil/ ist nichtzit dan Büberci/ kein gelt/ gross  
armut vnd erschrecken / Aber Kei. Maiestat mögen thun  
was sie gelust. Wöllen sie aber Keiser bleiben / vnd des  
Reichs wolfart suchen/ o ist es an der zeit/ vñ muss anderst  
darzu gethan werden/ als wir dan zu Gott hoffen / er werd  
it Maiestat erleuchten/ das sie der grossen schalckheit lenger  
nit

Dat. Wolf  
fenbüchel/  
Freitags  
nach Bar-  
tholomej  
Apost. An  
no xl.



Des schriftlichen Berichts.

mit zusehen/ vnd haben fürwar ganz gern vernomen/ das jr  
Majestat in diesem Septembri ins Reich komen wöllen/ we  
ren auch zufrieden/ wan sie schon/ irer gewonheit nach/ bis  
in den andern folgenden Monat verzügen / allein das sie  
endlich kömen/ vñ die sachen am rechten ort anfiengen. Dan  
zeucht jr Majestat vngedeutet derselbē/ widerumb aus dem  
Reich/ So wöllen wir jr/ vnd Röm. Kön. Majestaten gut  
nacht geben haben.

Vnd dan aus einer schrift an Herzog Ludwigen in

Bayern.

Dat. Wolf  
senbüttel/  
den xxiij.  
Decēbris.  
Anno xl.

Tun achten wir darfür wan Keiser. Majestat sich allein  
als ein Römischer Keiser/ ernstlich stellen wolt/ so könthen  
sie den sachen rahen.

Wie dan die hohe notdurfft erfordern will / das jr Ma  
iestat den sachen anders thue/ dan vns allen/ vnd sonderlich  
vns also mitten vnder den hunden / dermassen in zweifel vñ  
betrug zusitzen/ nichts dan beschedigung vnd vberfals zuge  
warten/ wirt oder kan vnser keinem in die lenge gelegē sein/  
wir müssen einetweder ein guten beständigen friden haben/  
oder mit einem guten krieg vns friden schaffen / wie E. L.  
das selbst freundlich besser zubedencken wissen.

Vnd damit aber genanter junger von Braunschweig/  
Zeld vnd andere / die Keiserliche Majestat vnd andere/  
dester mehr zu seinem fürnemen vnd dem krieg / bringen vñ  
bewegen möchte / könthen sie die sachen leicht fürgeben vnd  
schmuckē/ mit anzeige/ das vorgemelter Stende macht gar  
geringe/ sie selbst mit einander vneinig/ vnd dörffte wol mit  
mehr/ dan das jr Majestat allein den ernst zeigen solte/ so  
möchte es dahin zubringen sein/ das jr Majestat mit ein sch  
wert zucken dörffte. Welches dan aus einem schreiben sein  
des von Braunschweigs an Zelden zuuernemen / dieses in  
halts.

Wolt



Dat. Hartz  
burg Mitt  
wochs na  
ch Galli/  
Anno xl.

Wolt die Key. Maiestat die sach recht angreifen/ so wo  
re derselben / wie ewer schreiben auch meldet / noch wol zu  
helffen/ So wolten wir auch dabey thun/ mit allein was vns  
gebüret/ sonder all vnser vermögen bey irer Maiestat auff  
setzen/ wie dan auch vngeweißelt andere mehr/ wan sie Kai  
serlicher Mai. ernst befinden/ thun würden / Vnd möchte  
die sach dahin zubringen sein / wan allein der ernst gezeigt  
wirdet/ das jr Maiestat mit ein schwert zucken dorffte/ dan  
vnder jnen ist grosser missuerstand/ Churfürst/ Landgraffe  
Hertzog Heinrich zu Sachsen / keiner trawet noch glaubt  
dem andern / gelts ist gebrechen / so setzen die Stett mit vast  
grossen glauben auff die Fürsten / dan sie befinden / das die  
von Bremen / durch die Fürsten zu solchem krieg gebracht/  
vnd nunmehr mit fast sehr entsetzt werden.

Darumb wir leichtlich glauben/ das Key. Maiestat des  
gegentheils macht/ durch derselben günstigen/ gross vnd  
vberwindlich fürgebildet werde.

Man dorffte sie aber derhalben mit grösser noch höher  
machen/ affter leider bereidt geschehen ist.

Wir wöllen aber der zweien Monat / gleich wie die Ju  
den des Messie erwartten / wil als dan die sach mit besser  
werden/ so müssen wir vngleubiger Thomas werden / vnd  
mit mehr glauben/ wir sehen vnd greiffen dan.

Doctor Held an Erzbischoff zu Meintz.

Vnd in summa wie mich alle sachen ansehen / es müssen  
Ewer Churf. S. vnd etliche andere Christenliche heupter/  
die gern in frid vnd ruwe lebren/ wider jren willen kriegen/  
dan da ist kein anders zu vermuten. Würdt aber das ver  
meint new Euangelium dis jars inhalten / so hab ich gar  
kein zweifel/ man werd noch vil jar/ des vnbillichē boehens  
vnd wesens/ wol überhebt bleiben/ darzu/ nach der gnaden  
Gottes/ nichts ersprieslichers sein wirdet / dan die gefasste  
hand / so starck / als die selb mit cufferlichstem vermögen  
immer



des schriftlichen Berichts.

73

immer sein kan/die wird gewislich/ neben der gnade Gottes/ scheinbarlich helffen/ vnd wunderliche miracel thun/ Dan sonst ist kein zuuersicht/ bey dem gegentheil etwas bestendigs zu erhalten.

Darumb wollen Erwer Churf. S. zu erhaltung Christenlicher Religion/ vnd alles erbaren wesens/ auch jr selbst leben/ land vnd leut/ hierinnen nichts feiren/ noch anders gedencen/ dan das die vnuermeidliche höchste notdürfft vorhanden/ vnd derselben nach/ jr die sachen anligen lassen/ fur sich selbst darzu thun/ vnd bey den andern verwanten fürsten getrewlich anhalten/ damit hiriñen nicht gefeiret/ noch ein augenblick verzogen werde/ in ansehung/ das dieses spil das Gar betrifft. So wil ich/ so weit mein leib vnd leben reicht/ an anderen orten dergleichen auch sollicitiren vnd getrewlich anhalten/ das kein mangel sein sol/ Vnd verhoffe daneben/ das wir mit solcher gefasster hand/ in der Deudsch en Nation einen guten bestendigen frieden machen wollen/ vnd das recht wahr Euangelium dardurch fürdern vnd erweitern.

Schickt man sich aber mit angeregter gefasster hand mit/ so wird es in Deudscher nation/ mit der waren Religion vnd erbarn wesen/ gantz vnd gar aus sein/ vnd das vermeint new Euangelium sellich wunderzeichen thun/ dero man sich keins wegs vermutet.

Es were auch gut/ das E. Churf. S. sich aller ding mit beden meinen gnedigen herrn Herzog Georgen/ vnd Herzog Heinrichen etc. entschlossen hetten/ vnd derhalb noch ein mal personlich/ oder zum wenigsten ire vertrauete Räthe zusammen komen weren/ vnd sich verglichen/ furnemlich wie die rüstung zum fürderlichsten in gereitschafft zubringen seie/ vnd des alles guten bericht auff angesatztem tag thun lassen/ durch ire verordnete/ so sie dahin schicken werden/ Dergleichen sol von andern orten auch beschehen/ vnd kein stund gefeiret werden.

L Sollich



Sollichs alles wollen E. Churf. G. hochgemelten bedem Fürsten zu wissen thun / vnd zu solcher sach mit getröstem gutem gemüte thun wie obstehet / vnd vor dem Teufel mit also fast erschrocken sein / dan er ist nit also schwarz / wie das geschrey vnd thoben ist. Dan ich das guten bericht hab / vnd allein vnser hinlessigkeit ist des Teufels gewalt vnd macht / dadurch er bisher zugenommen hat.

Weissenfelder an genanten jüngerer von Braunschweig.

Dat. Mün-  
chen in gro-  
sser eil / den  
18. tag De-  
cemb. An-  
no xxxvij.

In summa / ich verseehe mich die sach solt mit dem Krieg angehen / vnd achts für besser / man thue bey zeiten / vñ recht darzu / dan das man sich etwan mit einer vnordnung vnd grossen schaden / wehren mus. Es mus doch ein mal sein / vnd ist fast sorglich / auch nit wenig verkleinlich / also für vñ für in gefahr vnd sorgen zustehen / vnd des streichs zugewarten.

Doctor Held an den genanten von Braunschweig.

Dat. Wien  
den 21. tag  
Nouemb.  
Anno 79.

Vnd wan manschon hundert jar rathschlaget / so ist kein anderer weg mehr zutreffen / dan eben der / so in beden pro- uingzen beratschlaget / Der meinung ich alweg gewesen / wie E. f. G. selbst gnediglich gut wissen tragen / wo die Kei. Maiestat nochmals die schantz vberficht / würdet jrer Ma- iestat mehr gelten dan andern leuten / vnd were gros zeit / das man nichts mehr verlasset vnd versaumet / Das ist vn- gefährlich ein summarium / warauff die sachen jezund beru- hen / Vnd kan E. f. G. nichts austrucklichers vermelden. Vnd wan ich die warheit schreiben solt / so verdriessen mich vil sachen die ich nit wenden kan / vnd sonderlich der lang- sam verzug schier in allen dingen. Darzwischen gehen viel guter sachen vnd gelegenheit zuscheitern. Vnd ist ineins bes- dunckens der auffschub fast beschwerlich / verhinderet zum wenigsten / das man mitler zeit in der sachen der Christen- lichen einung / nicht austrucklich handeln noch furnemen



Des schriftlichen Berichts.

75

Kan/wie diesen ganzen Sommer beschehen/ von wegen der loblichen handlung zu Franckfurt. Also gehet ein vnracht auff den andern / vnd zu letzt alles zu verderblichem vnwi- derbringlichem abfal / Dargegen aber feiret der gegentheil mit ein stund / vnd hat mit solchem emsigem fleis bisher nit wenig ausgericht.

Der Bapstlich nuncius hat mich alhie bericht/wie das jr Heiligkeit funffzig tausent Kronen heraus gemacht / zu ein- nem vorracht / vnd werde an irem vermögen vn theil nichts manzeln lassen.

Item aus einer schrift vnd einem eingelegten zettel.

Dan wir mögen euch nit bergen/das wir vns/ Gott lob/ in der geheim dermassen beworben / vnd gefasst gemacht haben/das es ob Gott wil so es zum handel keme / kein not haben soll / darfür wir so es möglich wol gut sein wolten / Wir machen vns auch gar keinen zweifel / so allein der han- del beschlossen were/ es solt wol der vnser freund sein/dex es jetzt keinen willen het.

Da. Wols-  
fenbüttel/  
doñerstag  
nach Dor-  
rothee. An  
no rrrviij.

Doctor Zelden antwort auff jetzt gemelts Jungern von Braunschweigs schrift.

Vnd ist mir furwar je lenger je mehr / das gemüt ring vnd erschrocken / vngewiselt / Gott werde sein gnade wun- derbarlich darzu verleihē / so fern wir auff vnser seiten / auch etwas darzuthun / vnd nit also hinlessig bleiben / wie bisher beschehen ist / E. G. mercken wol wen ich meine / die müssen meinen guedigsten Herrn von Meintz / vnd andere Kleinmü- tige heupter / in diesem glauben stercken / vnd sie nit wackeln lassen. Ich bin zum höchsten erfreuet / das E. G. inn der geheim sich dermassen beworben vnd gefasst gemacht ha- ben / wie in irem schreiben verleibet.

Dat. New-  
hausen / dē  
14. Februo  
arij / An-  
no rrrviij.

L ij Item



Item aus einer schrift/ der zeit des Bunds / vñ noch des von Braunschweigs Secretarien / der jetzt auch hie ist/ Steffan Schmidts.

Dat. Wolf  
ffenbüttel  
mitwochs  
in Pfing-  
sten/ Anno  
xxxx.

Strafft man nicht die verbrecher / vnd gehet vmb die sach her/ wie ein Kay vmb einen heissen brey / so wil ich nit lenger leben/ die vnbilligkeit kan ich nit ansehen. Wie kan so bald einigkeit im glauben/ vnd sonst zwischen den Stenden gemacht werden? Wer wil derselben versicherung trawen? Es sey dann das m. G. H. stathalter in Hessen vñ dem Churfürstenthumb Sachsen werde/ Thut die augen auff / laßt euch nit verblendē/ der teufel ist geschwinde/ der hat sie auch zum theil gemacht/ vnd feiret nit.

De etor Held an den von Braunschweig.

Dat. Aug  
spurg/ den  
17. Januar  
xij Anno. xl

In summa / wird die Kei. Maiestat fürderlich darzu thun/ vnd auffwachen / so ist schon allem erbarn wesen geholfen/ Sonst mit dem langsamen verzügigen wesen/ werden jre Maiestat sich vnd ander leut entlich versäumen.

Item aus Weissenfelders schreiben.

Datum  
Landsbut  
den 22. Dec  
cemb. An  
no/ xl.

So befinde ich bey denen/ die auff seine F. G. bescheiden/ auch kein mangel / jederman ihete gerne was man solte/ es ligt allein am haupt vnd guter ordnung / darinnen wirdet Gott der Herr gnade verleihen/ Dan dermassen zu stehen/ wird niemand leidlich sein Wan jederman mein süßbett/ würde es villeicht besser.

Item aus einer andern schrift.

Dat. Mün-  
chen den xx  
Februarij  
Ann xl.

Wan die Kei. Maiestat die sach recht fürneme / das der leichtlich zu helfen were/ Es sein noch andere weg auch vor handen/ dauon nit zuschreiben ist.

Im land Wirtemberg köndte es dieser zeit/ one eine rechte auffzur vnd Krieg/ nicht wol vbler stehen / die sachen schicken sich durch gnade des almechtigen nit vbel/ wann man recht darzu thet.

Der



des schriftlichen Berichts.

77

Der von Braunschweig an Helden.

Vnd were wolzeit / das man ein mal angefangen hett  
zeitlicher in den sachen fürtzufaren / vnd dieselben mit alle  
dermassen zuerweilen / vnd zuerlangsamem / Wir hoffen  
aber / die jenigen / die solche ding bey Kei. vnd Kön. Maie-  
staten anrichten / werdens auff das lezt mit der haut bezale  
müssen.

Held an den von Braunschweig.

Wan nun Keiserliche Maiestat nachsetzet / wie ich hoffe /  
so habe ich aller sache gar kein sorg / so feier ich für wahr nit /  
thun allenthalben was mir menschlich vnd möglich ist / dar  
an soll hinfürther auch nichts erwinden / vnd sein F. G. in  
sonderheit mich / wie obstehet / so weit mein leib / leben vnd  
vermögen reichet / nach irem gnedigen gefallen vermögen /  
vnd mir zu schaffen vnd zugebieten haben.

Weissenfelder an den genanten von Braunschweig.

Es wil auch die notdurfft solliche erfordern / dieweil die  
Keiserliche Maiestat nicht anderst darzu thut. Erwer fürst-  
lichen gnaden habens sehr wolbedacht / das sie der Keiser.  
Maiestat solliche alles angezeigt / ire Maiestat sollen sich  
billich / wie einem obersten haubt wol zustehet / beweisen / vñ  
gnugsamlich erkennen / das irer Maiestat hievor die war-  
heit gnugsamlich angezeigt worden / vnd E. F. G. selbst der  
Propheten einer gewesen ist. Das auch durch solliche irer  
Maiestat verzügige handlung / tagleistung vnd disputie-  
rung / der sachen nit mag geholffen werden / sonder ander  
ding mehr darzu gehöret / auch jr Keiser. Maiestat selbst  
Reputation verkleinert / darzu vnser Christlich Religion  
vnd Bündnus dardurch verachtet / zu abfahl gebracht / vnd  
der andern macht vnd anhang erweitert vnd gemehret wir-  
det. Will nun jr Maiestat nit einsehens thun / wirdet jr /  
L iij auch

Datum  
Landshut  
den ersten  
Noübris  
Anno xl.



auch der Kön. Maiestat wol so vil als andern daran gelegen sein / vnd vrsach geben / das ein jeder seiner gelegenheit weiter nach gedencke / Darumb ist meines erachtens hoch von nöten bedacht zu sein / was mit der Keyserlichen Maiestat der vor vbergebenen Artickel halb / vnd was sich weiter zugetragen / zuhandelen seie. Dan dermassen one bescheid zweiuelig zuhangen / wirdet meines erachtens niemands gelegen / noch der Christlichen Bündnus fürtreulich sem.

Item aus einem Rahtschlag des von Braunschweigs vnder andern dises inhalts.

Derhalben mehr als die hohe notdurfft erforderet / das sollichem vbel vorkomen / dem gegentheil der vorstreich gebrochen / vnd darumb auch der Kei. Maiestat entliche Resolution zuharren / den Bunds verwanten in die lenge mit gelegen sein will.

Vnd volgendts / So ist doch herwiderumb / vnd sonderlich jezo auch hoch von nöten zu bedencken / im sahl die Kei. Maiestat deren eins oder keins theten / als namlich sich mit Resoluirten / noch als ein Römischer Keyser die sachen füranemen / das inhalt der Einung dargegen getrachtet.

Weiter im selben rahtschlag / Vñ man auch / krafft mehr berürter Einung / mit verpflichtet ist auff jeder zeit fürfallende not der Kei. Maiestat sendere Resolution oder erklaerung zugewarten.

Sollicher briefe seind noch mehr vorhanden / vnd im sahl der notdurfft fürzulegen / daraus sich das vnd der gleichen mehrers erfindet / da mit man aber / die Kei. Maiestat dissmals vnbehühet zulassen / bedacht hatt.

Vnd ist also aus den obgemelten schriffren klar zuuermerten / das der junger genant von Braunschweig / Doctor Held vnd andere / ein lange zeit bei der Keiser. Maiestat / ernstlich vnd fleissig zuvil malen angehalten / Vnd ob wol

die



des schriftlichen Berichts. 79

Die Kei. Maiestat vnd etliche andere des Reichs Stende/ sich vergangner jar einer Limung zu d Defension/ one zweifel durch des von Braunschweigs vnd seiner mithelffer anreitzen/ verglichen haben sollen/ So hat doch die Kei. Maiestat aus vorgelesenen vnd hernach folgenden schriften zuuernemen/ wie es der von Braunschweig / Held vnd andere/ damit gemeint / vnd das sie vnder dem schein der Defension sich vnderstanden / Krieg auch zu der offension vnd entpörung zukomen. Aber die Kei. Maiestat als ein gütiger fridliebender Keiser / vnd fürderer gemeines fridens vñ nutzens / der alle weg die wolffart / ruhe vnd einigkeit des Reichs der Teütschen Nation für augen gehabt / vnd aus hohem Keiserlichen verstandt ermessen könden/ zu was vnruhe/ entpörung vnd vnheil die dinge/ wo sie darein bewilligen/ gereichen wolten / haben sich darzu nicht wöllen bewegen lassen/ des sich die hoch vnd obgedachten Stend gegen der Kei. Maiestat vnderthänigst bedancken.

Welcher massen auch / der genant junger von Braunschweig/ in geschwinden vnd gefährlichen practicen/ vnd anschleggen gestanden/ Herzog Heinrichen von Sachsen/ dero wegen / das er sich in die Christlich Verstandnis eingelassen/ vnd die selben angenommen / Desgleichen den Churfürsten zu Sachsen/ vnd Landgrauen zu Hessen / von iren Regalien vnd digniteten Land vnd Leuten zubringen/ erfinder sich klerlich aus den nachuolgenden rathschleggen / bewegen vnd bedencken.

Vnd ist vnder anderm auch ein rathschlag gefunden/ wo / vnd durch wen aber derselb gemacht / das wöllen ire Churfürstlich Fürstlich gnaden/ vnd die obgemelten Stend zuuernemen im besten vnderlassen / Vnder anderm aber dieses nachuolgenden inhalts.

Was aber jr Keis. Maiestat dis vngeschick fürnemen vnd



vnd handlung / so Herzog Heinrich von Sachsen / wider  
weiland seines Brudern Herzog Georgen letzten willen vñ  
ordnung über / für hand nemen / demselben bey verlierung  
seiner Regalien / auch den vnderthonen irer lehen vnd freis  
heiten / ernstlich / vnd bey der Ache vnd aber Acht geböten /  
mehr gedachts seins brudern letzten willē / der durch jr Kei.  
Majestat confirmirt ist / zuvolnziehen / vñ sich als desselben  
erben / nach vermög der Christlichen einung zuhalten / das  
auch die vnderthanen vnd lehenleut jme / wo er dem selben  
mit vndertheniglich nachkeme / kein gehorsam beweisen / vñ  
von jrer Kei. Majestat / irer erb vnd lehenspflicht entbun  
den / vnd in jr Majestat verspruch vnd schutz genomen wur  
den / möchte der sach des versehens stattlich vnd wol geholf  
fen werden.

Dan erstlich hetten die Protestirenden / wan jr Maies  
stat diesen weg fürnemen / gar kein ursach noch sug / sich hertz  
og Heinrichs anzunemen / vñ ob sie das theten / were sollich  
one alles mittel / vnd gestrackts / wider den Türnbergischen  
vnd Franckfurtischen anstand vnd abschied / vnd anderst nit  
zuermuten / dan sie wollen alle die jhenen / die sich jrer Ma  
iestat vngehorsamlich wider setzen / schirmen vnd handha  
ben / jr Keis. Majestat hetten auch daraus zuermuten / das  
jr will vnd gemüt dahin gericht were / irer Majestat allen  
gehorsam im Reich zu entziehen / vnd jres gefallens zuhan  
deln.

Darein wurden sich die jenigen / so am krieg scheuhens  
trugen / vnd sonderlich vil Stett / nit begeben / aber vil lieber  
jr Keis. Majestat gnad vnd den Friden / dan vnruhe vnd  
verderben suchen / damit möchten sie auch von einander ab  
gesöndert / zertrent / vnd der sach besser rath gefunden wer  
den.

Vnd so ferre Herzog Heinrich von Sachsen jrer Maies  
stat Mandaten mit volnziehung thete / das jr Majestat wi  
der jme



des schriftlichen Berichts.

81

Der ine procedieren/ vnd die Acht gehen lieffen / so hetten als  
bermals die jenigen/ so zu Kriegen mit lust haben / mehr vr-  
sach still zusitzen/ oder auch irer Maiestat anzuhängen/ dan  
den/ anderen/ in bedencung das jr Bündnus/ inn diesem fall  
nen hülff zuthun nicht aufflegte.

Zum dritten/ so hetten jr Keis. Maiestat / gut fug vnd  
vrsach/ die Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stende des Reichs/  
ires gethanen zusagens zu Augspurg zu erinieren/ dieselben/  
auch andere/ zu der execution / wider die vngehorsamen zu  
ermanen/ des versehens/ jr Keis. Maiestat wurden bey ir  
vielen vnderthenige gutwilligkeit befinden/ Vnd ob gleich  
etlich geistlich darin wolten nachlessig sein / möcht gegen  
denselben/ seiner zeit/ des auffgewenten kostens halben/ wol  
gebürlich weg gesucht werden.

Zum vierden/ möchten jr Maiestat/ wann Hertzog Hein-  
rich zu Sachsen also vngehorsam sein wolte / ine des Für-  
stenthumbs priuiren/ vnd dasselb einem anderen verleihen/  
der würde als dan den vnkosten / vnd was zum Kriegen ge-  
hört/ neben jr Keis. Maiestat/ auch nit sparen / damit er zu  
besitzung desselben komen möchte.

Zum fünfften/ würden die Protestierenden / wann sie den  
ernst sehen/ vnd sonderlich die Sechsischen/ so der Krieg vber  
sie gehen solte/ alle mögliche weg suchen / wie sie demselben  
fürkomen möchten/ Dan die weil des Churfürsten zu Sach-  
sen/ vnd weiland Hertzog Georgen Land / ganz vermeng-  
get/ vnder einander ligen/ vñ eins mit dem andern verderbt  
werden müste/ Auch der Adel inn beden Fürstenthumben/  
fast mit einander gefreundt/ vnd in gutem verstand/ darzu  
die jenigen/ so vnder Hertzog Georgen gewesen/ noch gut vn-  
ser Religion seind/ wurden sie one zweifel/ mit lieb oder vn-  
lieb bey iren Fürsten souil handeln / das sie vnuerderbt blie-  
ben/ oder hierin selbst rath suchen/ dan der Krieg ist ihnen  
sehr vnd fast zu wider.

M So



So ist auch durch den von Braunschweig ein anschlag  
mit Balthasar Stechar des gewesenen Grosvogts / eigen  
hand geschrieben / gemacht / auff einen feldzug in das Land  
zu Düringen / nachuolgende inhalts /

Zugedencken / Die Knecht sollen in Friesland vnd inn der  
Freüch in land / auch in der herschafft Oldenburg / inn sechs  
wochen versamlet werden / vnd sollen von dar / in vier tagen  
gen Borchdorff geführt werden / vnd daselbst zwen tag still  
ligen / vnd sollen von Borchdorff gegen Sachmeln ziehen /  
darnach gegen Bockelem / von Bockelem gen Osterode /  
von Osterode in zweien tagen gen Rich / von Rich gegen  
Denstadt / von Denstadt gen Arnstadt ins feld etc. Vnd sol  
len in sibem tagen von Borchdorff aus / gen Arnstadt geführt  
werden.

Wo aber die Knecht den Reutern gegen Erdlinburg ent  
gegen ziehen müsten / wolt sich acht tag lenger verweilen /  
vnd also funffzehen tag daraus werden.

Die Reuter ziehen einen tag von Warben gen Gardele  
ben / den andern tag gen Marienthal / vnd gen Helmstedt /  
den dritten tag in das gericht Assenburg / den vierden tag gen  
Seessen vnd Bockelem / dar sollen Reuter vnd Knecht zus  
samen komen / vnd sollen Pferd auffbringen / Wie volget /

Quitzar	300	
Die von der Tecken	200	
Hennig Wangelin	200	
Ebert von der Reck	200	
Kabe von Tulen	150	
Wilcken	150	Pferde
Sampleben	100	
Balthasar Hümar	100	
Obergk	100	
Helnerffen	100	

Heinrich



des schriftliche n Berichts.

83

Heinrich von Saltz 100  
Greuenitze 100

Summa Achzehen hundert pferde.

Des jüngern von Braunschweigs weiter bedentken/welcher gestalt die sachen mit den Protestirenden Stenden / vber gehabten rathschlag / möchten surzunemen sein.

Sehe sein f. G. für nutz vnd bequem an / das gedachter Churfürst vnd der Landgraff zu Hessen / als aller sollicher sachen anfenger / hauptsacher vnd redlein fürer / für die Kei. Maiestat fürbescheiden / vnd denselben / mit ernst / jr geübte vngehorsam / freuel vnd gewalt fürgehalten wurden / vñ das darumb jr Maiestat die selben aller irer Leben / Digniteten vnd Regalien zu priuiren gedechten / vnd dem also wirkliche volg thun.

Ferner / in einer Instruction vnd memorial des genanten jüngern von Braunschweigs / was er bey der Kei. Maiestat ausrichten soll.

Die Kei. Maiestat sey erstlich durch Matthias Helden / vnd darnach durch den Bischoff zu Lunden / sonder zweifel bericht / das der Augspurgischen Confession verwanten gemüt vnd willen nit sey / sich mit irer Maie. zuergleichen / besonder selbst Keiser vnd König in dem Reich Deudscher nation zusein / vnd das Reich dermassen vnder sich zubringen / vnd demnach Herzog Georg zu Sachssen selige jetzunder verstorben / vnd dasselbig Land auch zu der selbigen Augspurgischen Confession verwanten gefallen / hetten sie noch einen grössern nit gewonnen.

Item das die Kei. Maiestat auch jetziger zeit / sampt den jetzigen Bundsuverwanten / allen iren willen bey den vngehorsamen Stenden ausrichten können / vnd were sollicher irer Maiestat am höchsten zu rathen.

M. ij. Vnd



Vnd wir wolten vns/ wo die Keis. Maiestat VI. monath lang. VI. reuter vnd pferde auff jren koften halten wolten/ darzu gebrauchen lassen / vnd vertrauten auch damit / mit Gottes hülff / die dinge auszurichten / vnd was wir gewinnen würden / das dis Kei. Maiestat vns damit belehnen wolte / mit erbietung jre Maiestat den auffgewanten koften / in VI. fristen von sollichen eroberten Landen / widerumb zuerstatten.

Daraus hatte die Kei. Maiestat klar zuuermercken / das der genant von Braunschweig ernst vnd eifer / zu erhaltung der Religion / dabey er sich / wie vor vnd hernaher gemelt / zu sterben vnd zu bleiben felschlich berümpft / vnd von der wegen er sich auch Krieg vnd entpörung anzurichten vnderstanden / mit gemeint / sonder allein zu einem schein geführt vñ gebraucht / darunder der obgemelten Churfürsten vnd Fürsten lande vnd leut an sich zubringen / vnd also seinen eignen nutz zusuchen / vnd das jme die Religion / seinem berümen nach / so hart mit nichten angelegen.

Dañ was der von Braunschweig von sollicher Religion gehalten / wie er die gemeint / vnd was eifer vnd ernst er zu derselben gehabt / das gibt der nachuolgende handel / mit der begengnis / begrebnis / auch haltung vigilien vnd Seelmessen / der erdichien verstorbenen jungkfrawen / Qua Tröttin begangen / zuerkennen.

Dañ ob wol er mit derselben Tröttin / dieweil sie inn seinem Frawenzimmer gewest / vñ jren stand vnder den jungkfrawen gehabt / etliche Kinder vberkomen / dieweil er aber fürsorg getragen / es möchte ruchtbar vnd öffentlich werden / hat er Gott den almechtigen vnd seine Religion / zuuerdruckung seiner Bosheit / zu einem schanddeckel gebraucht / vnd diesen anschlag gemacht.

Namlich / das die Tröttin sich angenommen / in meinung zu jrem Vatter vnd Freunden anheimisch zuziehen / darzu jr



des schriftlichen Berichts. 85

zu jr dan der genant vō Braunschweig sūre verschafft/hate  
auch der zeit niemant anderst gewist / sie ist aber nach der  
Stauffenburg gefaren / zu dem birufft er ein Weib in einem  
Krug / die lang Mettel genant / vnd des Amptmans zur  
Stauffenburgs Mutter / die alt Danckwersche genant / zu  
sich in sein gemach zur Stauffenburg / vnd thet jnen den be-  
felch / das sie sich gehn Gandersheim versügen / vñ das thut  
soltē / wie sie Christoffel der Buchenschreiber berichten  
würt / das es nit auskeme / er wolt jr gnediger Herr sein /  
Wie auch die bede weiber sich gehn Gandersheim versügt /  
vnd da selbst von dem Buchenschreiber / des von Braunsch-  
weigs befelch angehört / nemlich das Lúa gen Ganders-  
heim kōmen / vnd sich krankheit an nemen wūrde / die wols-  
ten sie in einem scherz / als were sie gestorben / begraben.

Vnd dieweil die alt Danckwersche mit dem Amptman  
zu Gandersheim Scharffenstein / in guter kūr schafft were /  
so solt sie zu jme gehen / der meinung jme in seiner krankheit  
der wassersucht heinzusuchen / vnd bey jme zu bleiben / so  
wolt er Christoffel wan Lúa vorhanden were kōmen / vnd  
mit diesen worten sagen / herr Amptman Lúa Tröttin ist  
schwach / vnd bitt jr wolt jr jmants zu ordnen der dise nacht  
bey jr seie / so solt sie die Danckwersche also sagē / herr Ampt-  
man begert jrs / so wil ich euch das gern zugefallen thun / vñ  
bey jr bleiben / wie geschehen.

Darauff sich Lúa Tröttin schwachheit angenommen / die  
ander nacht sein die gedachte Mettel / vnd die alt Rippens-  
bergische zu Lúa / aus geheiss des genanten von Braun-  
schweigs / in das alt schloss kōmen / derhalben dan damals  
Lúa aus einem Kasten / den sie mit jr von der Stauffenburg  
bracht / gelanger einen geschnitzten menschen kopff bis auff  
die brust / so ein Bildschnitzer aus Braunschweig / auch hie-  
bevor dem genanten von Braunschweig zu Wolffenbüttel  
M iij geschnitzer /



geschnitzet / vnd ein Leinwoht Kleid mit einem Leib / arm / vnd Bein / wie ein mensch gemacht.

Sollich Leinen Kleid / ist durch die obgemelten weiber sampt der Tröttin / mit steinen / holtz / erden / aschen / vñ was sie bey der handt gehabt / ausgefüllet / vnd der geschnitzet hülzern kopff auff den gemachten Leib gesetzt worden / daß das Kleid war also gemacht / das es über den geschnitzten kopff gehen mocht / vmb solchen gemachten Leib haben sie ein tuch geschlagen / den Leib darein gemacht / vnd auff die erden vnd stro / wie ein todten cörper gelegt / auch dem bild ein tuch über die augen gedeckt / Vnd als es gegen dem morgen komen / ist die Rippenbergische mit der Lúa / so verkleidet gewest in beürin Kleider / nach der Stauffenburg gegangen / vnd sein Mettel vnd Danckwersche für des Ampt schreibers haus / Berchtold Straub genant / zu dem Kuchenschreiber komen / angeklöpffet / vnd sich angenommen / Lúa Tröttin were gestorben / Darauffer der Kuchenschreiber ein todtenlade bestellt / darein man Lúa legen solt.

Damit man aber die leut abschreckte / den gemachten todten zu besichtigen / habē gemelte Mettel vnd Danckwersche angegeben / Lúa were an der pestilenz gestorben / wie sie dan auch zum schein im gemach mit roacholdern / vnd andern / allerley gereuch gemacht.

Als nun der gemacht todt in die laden gelegt / vnd durch den Kuchenschreiber / in beisein obgemelter beder weiber / zu geschlagen / ist die erdicht leich mit der procession vnd gewonlichen Ceremonien / durch den schulmeister vnd die schuler / aus dem alten schloss zu Gandersheim geholt / vnd auff den Barfusser Kirchhof gebracht / daselbst von den Mönchen angenommen / in die kirche getragen / vnd sein vil leut von man vnd weib personē / zu der begrebnus erbetten geuolgt / daselbst dan die Mönch / Lúa Tröttin als ein verstorben mensch / mit vigilien vnd scelmessen begangen / vnd sie in je  
Kirchen



des schriftlichen Berichts. 87

Kirchen herlich begraben / auch ein ganz jar für die selb ein  
gemein gebett / nach irem predigen gefordert / vnd die leute  
ermanet / Gott für die verstorben jungfraw zubitten.

Dergleichen lies der Buchenschreiber / aus befelch des ge-  
nanten von Braunschweigs / sie die Tröttin / in der Cappell  
auff dem schloß zu Sandersheim begeben / die pfarrer auff  
dem land darzu erfodern / welchen / der jungfrawen Lúa  
Tröttin tod / er an sein hofe gehn Wolffenbüttel geschriben /  
Auch befolhen / sie mit vigilien vnd seelmessen zubegehen /  
Vnd als die Tröttin in der Cappell zu Wolffenbüttel auff  
des von Braunschweigs befelch begangen / ist des gemelten  
von Braunschweigs gemahel mit irem frawenzimmer zum  
opffer / in schleiern vnd trauren kleidern gegangen / So sein  
auch vil priester zu sollichen vigilien vnd seelmessen erfor-  
dert / welche alle seelmessen vnd vigilien gehalten / vnd die  
molzeit in dem priester haus zu Wolffenbüttel genomen /  
auch jeder zween Marien groschen zu presentz empfangen.  
Vnd ist also die Tröttin für vnd für zur Stauffenburg blie-  
ben / vnd der von Braunschweig ab vnd zu geritten / vnd da  
selbst nach irem vorgegebenē tod / nachuolgende kinder mit  
ir gezilet / Nemlich Sydonium / Scipionem / Alexandrum /  
Luam / Kitelheirichen / Annam vñ Catharinam / Welche  
kinder zum theil noch im leben / vnd fürgestellt werden mü-  
gen / mit sampt den frawen / so irer gewartet.

Es hat auch der vilgemelt von Braunschweig sein ge-  
mahel persuadirt / das sie Lúa vatter vnd freundschaft /  
den tödlichen abgang obgemelter Lúa angezeigt / vnd das  
sie die Hertzogin / zu beschonung des selben tods / etliche ge-  
ringschertzige kleider / davon der sammet vnd ander brem ge-  
schnitten / irer freundschaft heimgeschickt.

So dan ein starck vnd gemein gerücht in dem fürstent-  
thumb Braunschweig erschollē / das Lúa noch lebte / vñ zur  
Stauf



Stauffenburg were / vnd sollich gerücht an des genanten von Braunschweigs gemahel gelangt / hat sie die ding argwönig gehalten / vñ allerley nachforschung bey den dienern zuthun vnderstanden / welchen aber der von Braunschweig vnd sonderlich denen / danon die Herzogin sich der warheit erkundigen mögen / verbotten / zu der Herzogin auff jr erforderm nicht zukomen.

Gleich wol aber hielt die Herzogin für vnd für / bis in jren tod / den gedachten von Braunschweig diser that halben für argwönig / Wie das aus des von Braunschweigs schrift mit eigner hand an sein gemahel geschriben / zuuernehmen / Dises inhalts.

Hertz aller liebstes weib mein / ich lass dich wissen / das ich / Gott sey gelobt / frisch vnd gesund widerumb kommen bin / vnd vnser Gart wirt hüpsch / Ich bin zu friden das du des Balbirers frau zu dir komētest / vnd fragst sie bey jrem eide / ob Lina tod sey oder nit / vnd Heinrich Koch auch / damit du aus der Teufelē komest / vnd das du die todten rumē solt / das du dich mit Gott versündigest / es ist gnuz gewest / hör ein mal auff / du magst auch wol nach dem freuchen schicken / vnd die letz mit jnen halten / vnd das ich dir jtz schreib / sag es jeder man wie du pflegst / Keer widerumb es ist zeit / helstu dich recht / so thu ichs auch / damit bis Gott befohlen / hab hundert tausent guter nacht.

HHZBVLDI  
mein hand.

Der Hochgeborenen Fürstin / vnser freundlichen lieben gemaheln / Frauen Maria / gebornen von Wirtenberg / Herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg.

Aus



des schriftlichen Berichts. 89

Aus dieser that erscheint klar / das der genant vor  
Braunschweig / Gottes / der heiligen und menschen / vnd  
seiner Religion / bey dero zu sterben er sich offtmals berüm-  
pt / gespottet / Welchem handel er auch / vber alle vnthaten  
so er an jme selbst mitbringt / einen Gottlosen betrug ange-  
hengt.

Es erscheint auch daraus / das er von seiner Religion  
nicht zu gehalten hat / dieweil er den Pfarrern in dem Für-  
stenthumb Braunschweig / der Pfarren einkomen entzogen /  
vnd die armen Pfarrer also geschetzt / das sie von jren  
Pfarren abweichen / vnd die Pfarren müssen  
ledig lassen stehen.

II Münze

*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





## Wüentiche erzehlung nach verlesung des Andern theils.

**A**ls diesem andern theil dieses vnderthänigsten berichts / haben  
E. Röm. Kei. Mai. auch die Röm. Mai. Churfürsten / Fürsten /  
vnd Stende des Heiligen Reichs / befunden / mit was gefehrlichen  
vnd geschwinden practiken / der von Braunschweig / in arbeit ge-  
standen / die Chur vnd Fürsten / auch andere Religion verwante Stende  
anzugreifen / zu vberziehen / zubeschädigen / vmb ire Regalien / Dige-  
niteten / lande / leut / vnd alle wolfart zubringen.

Wie dan dise Stende des / langhienor / gute wissenschaft gehabt /  
nicht allein aus Steffan Schmidts instruction vnd gedencß zetteln / son-  
dern auch aus andern kundtschafften / Welches sich auch hernach aus dē  
brieffen in der vestenung Wolffenbüttel erobert / also befunden

Das aber solche geschwinde beschwerliche practiken ins werck nit  
cht bracht / darin hat es an des von Braunschweigs willen nicht geman-  
gelt / Sondern an deme das E. Kei. Maiestat ire bewilligung vnd Res-  
olution / hierzu nicht haben geben wollen.

Dann ob wol der von Braunschweig vor sich selbst / auch durch  
seine fürderer / vmb solliche Resolution bey E. Kei. Maiestat / eine lang-  
gezeit zum hefftigen angehalten / So haben doch E. Kei. Maiestat / als  
ein gütiger fridliebender Keiser / sich zu sollicher Resolution / vber alles  
vnbequem / vngestim / vnd trewlich ersuchen / nicht wollen vermögen  
lassen.

Darumb Churfürsten / Fürsten / vnd andere vereinigete Stende E.  
Röm. Kei. Maiestat hiermit höchste vnd vnderthänigste dancksagung  
thun / dan were sollich E. Röm. Kei. Maiestat Resolution erlangt wor-  
den / So herte daraus nichts anders erfolgen mögen / dan vnruhe / feind-  
liche empörung / vnd entliche zerrüttung der löblichen Deudschen nati-  
on / welches allein durch Gott vnd E. Röm. Keis. Maiestat verhütet  
worden ist.

Wiewol der von Braunschweig entlich / da er E. Kei. Maiestat  
Resolution / nicht hat erlangen mögen / auch one dieselbig fürgefahren /  
vnd in sonderheit auch / den frommen alten Fürsten / Herzog Heinriche  
en zu Sachsen hochlöblicher gedechtnus zu vberziehen / vnd von lande  
vnd leuten zuuerjagen / in vorhaben gewest.

Es ist auch aus beschehenem bericht weiter vermerck / das sich der  
von Braunschweig sollicher geschwinden vnbeschwerlichen hendel an-  
gem. 1/3



gemasset/nicht vmb gemeiner wolffart willen/ wie er in seinen schrifften  
vorgibt / auch nicht aus liebe/ oder zuerhaltung seiner Religion/wie  
er sich zu mehr malen thut rümen / sondern seines lautern eigen nutz  
vnd vorthails halben/auff das er durch dis mittel des Kriegs/ sein land  
vnd gebiete erweitern möchte/ wie dann sein anschlag dahin gericht ge  
west/das er mit den landen/ so er eröbern würde/ von E. Röm. Kei.  
Majestat belehnet werden solte/daraus wol erscheinet/wahin der von  
Braunschweig/in solchem seinem vorhaben/gesehen.

Dann das er seine Religion mit so hoch geliebet / das er sich dar  
umb eines sollichen beschwerlichen wercks angemasset hette/ das haben  
E. Keis. auch die Röm. Majestaten/Churfürsten/Fürsten vnd Stende  
des heiligen Reichs gnugsamlich vernomen aus der verlesenen Histori  
en/der erdichten sepultur der Eua Trötrin / so mit vigilien vnd Seel  
messen begangen/auch das gemein gebet vor sie beschehen/vnd doch in  
zeit beschehenen vberzugs gelebt / vnd one zweifel noch auff heutigen  
tag am leben ist.

Wann nun der von Braunschweig sein Religion so hoch / wie er  
sich vilmals gerümet/geliebt hette/wie hett er dieselbe also spötlisch vnd  
verächtlich halten mögen? ja es achten es die Einungs verwanten  
Churfürsten/Fürsten vnd Stende dafür/das es vnmöglich/da der von  
Braunschweig glaubre/das einige Religion were / das er solche hand  
lung/wie die gehört/zu spot vnd verachtung der Religion / inn seinem  
herzen hette erdencken/weniger dermassen ins werck bringen könden.

Daraus dan volget/das dem von Braunschweig der eigen nutz vñ  
begirde/hierdurch an seinem vermögen inn auffnehmung zukomen/vnd  
nicht der gerümbte eifer seiner Religion / zu sollichem  
fürnemen veruracht vnd angehalten.

¶ 4 Da



## Der Dritte theil des schrifftlichen Berichts.

**A**Es aber genanter junger von  
Braunschweig vnd etliche seine anhenger / die  
Keiserliche bewilligung nit erlangen / noch ir  
Kei. Maiestat durch den wey / das die macht  
vorgemelter vereinigter Stand gering vnd nich  
zit / auszurichten bewegen mögen / vnderstunde sie sich / die  
Kei. Maiestat vnd andere / mit fürgebung die hochgedach  
ten Churfürsten / Fürsten / Grauen / Stett vnd vereinigte  
Stende / hetten Krieg vnd empörung im sinne / vnd andern  
mehr vnwarhafftigen vnerfindlichen bößlistigen angeben /  
beschuldigen vnd aufflazen / zu dem Krieg vnd zerstörung  
der Deudschen nation zubewegen / vñ die bey irer Maiestat  
vnd allenthalb / mit dem allerhöchsten zuverunglimpffen /  
inn welchem auch hochgedachte Fürsten Herzog Ulrich zu  
Wirtemberg vnd der Landgraff zu Hessen / eines vorhabens  
den Zug heimlicher bewerbe vnd Practicen / vnd sonder  
lich der Landgraff enthaltung etlicher viltausent Wider  
täufer / Diweil doch offenbar ist / das sein S. G. viel Wie  
dertäufer aus dem Land verjagt / gegen jnen sonst ernstli  
che straff furgenommen / vnd dero noch etliche in fängnis si  
zen hat / Item des widertaußs mit etlichen seinen Rätthen /  
Item vffrichtung eins Bauren oder bundschuchs / auch etli  
cher gemachten fenlein / dazu das sein S. G. etlich ziehpferd  
aus Denmarck bringen lassen / auch dem Herzog zu Cle  
ue hülff zugesagt / vñ in Franckreich postirt sein soll / so  
doch hochgedachter Landgraue / die zeit seiner Fürstlichen  
gnaden



Des schriftlichen Berichts.

93

gnaden lebens / allein ein mal / vor der Recuperation des Fürstenthumbs Wirtemberg / in Lothringen gewesen / vnd andern mehr erdichten anzügen beschuldigt vnd beschwert worden. Welches alles / vnd was er Held vnd andere / wider hochgedachte Fürsten Wirtemberg vnd Hessen / vnverschamt ausgegossen / wider die warheit erdicht / betrüglich vnd felschlich geschriben vnd fürgegeben ist.

Vnd erstlich / so schreibt Doctor Held an Herzog Ludwig in Baiern.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst / E. S. G. seien mein vnderthänig gehorsam gantz willig dienst jeder zeit getrewes fleis bereit. Gnediger Herr E. S. G. schreiben / des Datum am 24. nechst verschinen monats Nouembrio / ist mir gestern durchzeigern E. S. G. botten alhie geantwortet / des inhaltlich in vnderthänigkeit wol eingenommen vnd verstanden / vnd sollen E. S. G. in keinen zweifel setzen / das gewisslich war / der Landgraff vnd Herzog Ulrich einen zug auff nechstkünfftigē fröling zuthun fürhaben / vnd werden vnderstehen denselben / so zeitlich als immer möglich anzufahren / Die propheand wirt aus Wirtemberg folgen / vnd wirt derselb Herzog drey ort / nemlich Asperg / Tubingen / vnd Schorndorff wol speisen vnd besetzen / vnd das ander alles in die schantz vnd gefahr schlagen / vnd so starck als er kan / mit seinem Landvolck vnd frembden kriegsleuten auff sein / Dergleichen der Landgraff auch / Vnd bestellen heulich auch öffentlich / was sie nur zuwegen mögen bringen / vnd bestellen etliche / so bis her gut Keiserisch gewesen / mit dem austrucklichen geding / das sie wider Keis. Maestat / auch die Kön. Maestat als Römisch Keiser vnd König nicht dienen dörfen / Beschicht allein in worten / vnd damit sie unserm theil die leut abstricken / Vermeinen sie wöllen in dem nechstkünfftigen jar den Keerab / vnd allen sachen ein ende / nach irem wünschen vnd gefallen machen / vñ darnach

N ij selbst



selbst herren vnd meister sein/ alles setzen vnd entsetzen/ was  
 vnd wie es ihnen gefelt / Der Schmalkaldisch Bund wird  
 sichs anfanglich nit annemen als ob der zug sie berüre / bis  
 sie sehen den fürgang/ Doch mitler zeit werden sie heimlich/  
 vnd souil inen möglich thun / damit jr Euangelium erwei-  
 tert vnd ausgebreitet werde / sie haben grosse/ vnd in irem  
 sinne gewisse anschleg/ der ganzen Teutschen nation gewal-  
 tig zu werden/ darvor sie Gott behüen wolle. Der Land-  
 graff vnd Wirtemberg machen gelt / souil inen möglich ist/  
 bezalen vnd verschreiben souil Interellie/ als man fordert/  
 darzu scherzen sie ire vnderthanen gar vbermessiglich. Wir-  
 temberg hat iezund abermals ein grosse beschwerliche schatz-  
 ung auffgelegt/ Derowegen vil von heüselichē ehren entlauf-  
 fen/ haus/ hofe vnd güter verlassen/ ziehen in das elend/ hab-  
 selbst etlich gesehen vnd angesprochen / Das land ist gar  
 schwürig vnd leichtlich zubewegen sich auff zuwerffen/ das  
 weis ich eigentlich vnd für ein warheit/ So erengen sich vil  
 tausent widerteuffer vnder dem Landgrauen / vnd wird  
 glaublich bericht/ das seiner fürnembsen einer auch zum wi-  
 derteuffer worden / Das alles lafet sich der Landgraff nit  
 iren/ vnd hat entlich vnd gewisslich/ wie gemeldt/ den zug  
 für/ vnd mit Wirtemberg beschlossen/ vñ im verschinen mo-  
 nat befelch lassen ausgehn / inhalt beiglegter Copie/ vnd  
 R. S. G. wollen auff mich gewisslich dafür halten/ das dis-  
 ser zug also beschlossen sein vñ gewisslich vorhanden ist/ A-  
 ber welcher der erst soll überzogen werden/ ist nit so gar am-  
 tag/ sieht ime doch gleich als ob es vmb den Reinstrom an-  
 fahen werde/ vnd darnach so die sachen glücken / zwey heer  
 werden / Aber die prophand soll gewisslich/ wie obsteher/  
 aus Wirtemberg volgen/ Darumb der anzüg nit weit dauß  
 sein kan. Graff Wilhelm vñ Fürstberg ist ober Leütenant/  
 vnd der Landgraff vñ Wirtemberg seine oberste Kriegsher-  
 ren/ So bearbeitet sich Wirtemberg hoch/ sein Son Herzog  
 Christoffeln.



Christoffeln wider zuwerffen / man hat jme einen zugericht /  
 heisst Doctor Balthasar Kisolinger / der ist Judas im spil /  
 sol den guten jungen Fürsten verrathen / sein noch zwen ne-  
 ben jm auch darzu verordnet / deren namen ich nit ersaren  
 mögen / Were gros von nöten / das der jung Fürst gewarnet  
 würde. Dieweil ich dan disen zug vnd fürnemen also gewiss  
 lich weis / vnd daran der Christlichen Religion / vñ gantzer  
 Teutscher nation / auch Kei. vnd Rön. Maiestat / Desglei-  
 chen den gehorsamē Churfürsten vnd Fürsten mercklich vñ  
 zum höchsten gelegen / vnd ich besorg man möchre etwas zu  
 spat vñ langsam darzu thun / so bin ich wider meinen willen  
 vñ vorsatz / alle ehrlichen wesen zu gut / entschlossen / zu Kei.  
 Mai. in Hispanien zu postiren / vnd jr Maiestat zu alle dem  
 das möglich ist zubewegē / in hoffnung / ich will etwas guts  
 ausrichten / vnd tröstliche Resolution zum fürderlichsten  
 machen / vnd damit zu rechter zeit vnuerzogenlich wider her  
 auskomen / der allmechtig Gott wolle mir geluck vnd ges-  
 sundtheit zu der reise verleihen / die ich sonst in einem andern  
 fal vmb keins gelts noch guts willen vnderstehen wolt zu  
 thun / vnd will damit auch der Keis. Maiestat / dieweil sie  
 jetzunder zum dritten mal dem Römischen König schreibt /  
 das sie meiner ankunfft warte / also ein vnderthenig benügē  
 machen / Doch würd ich erst über zwölff tag alhie auff sein /  
 vnd souil möglich / auff der post nicht feiren / Das alles wol-  
 len E. S. G. in grosser geheim bey jr behalten / vnd so sie mir  
 hinfuro schreiben / die brieff auff Hispanien durch Herrn An-  
 thoni Suckeren bestellen lassen / Mittler zeit / bis zu meiner  
 ankunfft / wollen E. S. G. mit meinem gnedigen Herrn  
 Herzog Heinrichen nicht feiren / vnd ire sachen auch in guter  
 gereitschafft halten / dan das spil wirt gewisslich mit ge-  
 walt angehen / die vnrüwigen leut können noch wollen len-  
 ger nit inhalten / Ich hoff sie werden sich zu irem vnglück  
 selbst austreiben. So vil man die Christlich einung er-  
 weitem



96 Der Dritt theil des schriftlichen Berichts.  
weitem könnte/were gut/wod nicht/sein wir von den gnaden  
Gottes danocht starck gnuig. Das alles hab ich in aller  
eil E. S. G. als meinem gnedigen Herrn / vnderthemiglich  
nit verhalten wollen / Vnd sollen E. S. G. auch der selben  
bruder Herzog Wilhelm mein gnediger Herr / meins leibs  
vnd vermögens jeder zeit / gnediglich mechtig sein / Der sel-  
ben E. S. G. als beden M. G. Z. ich mich in vnderhengigkeit  
zum höchsten befehlen thu.

Datum Newhausen bey Wormbs / am  
fünfften tag des Monats Decemb.  
Anno 1538.

Von wegen Herrn Ulrichs Hertzo-  
gen zu Wirtenbergs / vnd Hochgedachts  
Landgrauen / auff diese schrift  
mündlich darges  
thon.

Wer Röm. Keis. vnd Rön. Matestatē / haben aus verlesung diser  
schrift / die falsche selbsterdichte vnd vnware beschuldigung Doc-  
tor Mathias Helden / gnediglich gehört / darinnen er sollicher  
frenenlicher vermessenheit gewest / für die warheit gründlich / ge-  
wiss vnd bestendig auszugeben / als ob die Hochgebornen Fürsten /  
Herr Ulrich Herzog zu Wirtenberg vnd Teck / Graue zu Mumpels-  
gart / vnd Herr Phillips Landgrauē zu Hessen / Graue zu Caruelens-  
bogen / ein auffrur / entpörung / vnd überzug im heiligen Reich anzur-  
richten / gewisslichs vorhabens / Vnd sonderlich das hochgedachter  
Herzog Ulrich bestellt vnd verordnet hab / den Hochgebornen Fürsten  
Herrn Christoffen Herzogen zu Wirtenberg / seiner S. G. son / heim-  
lich niderzuwerffen / So doch sollichs Hochgedachtem Herzogen / der  
gleichen die anderen zulagen / beden iren S. G. in sinn vnd gemüt nie  
gekomen / vil weniger das sie demselben überzug / practicen / vnd bes-  
chwerliche handlung fürzunemen / bedacht haben / Wie diser schedlicher  
ansteller



97

ansthffter vnd auffrörer/allein Krieg vnd Blutvergessen zu erwecken/  
erdichtet/vnd ausgebreitet hat.

Vnd solt dieser mensch mit seinen ansthfftern / durch diesen einigen  
breiff vnd betruglich angeben/ allein zerrüttung der Deudsch nation  
Krieg/auffrühr vnd entpörung erwecket haben / wie es dann an seinem  
willen nit gemangelt/Sonder damit er diese ding in das werck bringen  
möchte/hat er sich als bald zu E. Kei. Maiestat in Hispanien versügt/  
die selben zu beglaubung dieser beschwerlichen bezicht zu bringen/ vnd  
also mit höchstem seinem vleis zu dem Krieg zubewegen.

WEr es ist aus den vorerlesenen vnd nachgehenden schrifften  
vnd handlungen/nicht gewissers zuermuten / dann das solliches nit  
allein durch Doctor Helden/ sonder durch den von Braunschweig  
mit angestift/ practicirt/ angegeben/ vnd das sie bede durch diesen  
schein/nicht anders gesucht/dann wie sie die Deudsch nation zusamen  
hencken.

Darauff so bittet mein Gnediger Fürst vnd Herr der Landgraue  
von wegen seiner F. G. vatters Herzog Ulrichs / welcher hochgedach  
tem Landgrauen diese beschwerliche aufflag/bey E. Kei. Maiestat/ ne  
ben vnd mit seiner F. G. mit warheit zuerantworten / vnd daneben  
vmb straff gegen diesem dichter/vnderthäniglich anzutuffen/ freunds  
lich gebetten/vnd zu demselben/ auch sein des Herzogen rätthe derglei  
chen zuthun/ fürzubringen vnd anzuhalten abgefertiget / vnd auch für  
sich selbst/E. Kei. Maiestat wolle sollichem fürsätzlichen gedicht keinen  
glauben geben/wie dann E. Kei. Maiestat solliches/das es mit vnwar  
heit dargethan / im werck öffentlich befunden haben / Sonder diesen  
auffrörer mit seinen ansthfftern / wie sich gebüret / seinem verschulden  
nach/ernstlich straffen/ oder do es E. Kei. Maiestat beschwerlich sein  
wolt/ ine Doctor Helden beiden iren F. G. zu recht halten/ dan do E.  
Kei. Maiestat die straff desselben vnderlassen/vnd beiden iren F. G. zu  
erlangung irer vnderthenigen bitt gnediglich nit verhelffen solten/  
als sich doch ire F. G. inn vnderthentigkeit nit versehen / so  
wird damit andern auch vrsach gegeben / sich hernach  
dergleichen ding zuunderstehen/vnd dadurch  
erwan grosser vnracht eruolgen.

O Volgen:



Der Dritte theil  
 Volgen weiter schrifften des  
 Dritten theils.

Item aus einem zettel des von Braunschweigs/an  
 Herzog Ludwigen in Baiern.

**W**IR mögen auch E. L. mit bergen / das wir hiebendor  
 glaubwürdig berichtet worden sein / dergestalt das  
 wir es glauben müssen / so anderst menschlicher glaub  
 auffdrich ist / Da der Landgraff sich mit dreien seiner  
 Rächten hab widerumb tauffen / vnd eben jetzo inn dieser  
 stund / als wir diesen Brieff wollen schliessen / vns weitere  
 glaubwürdig kundschafft zu komen ist / das bemelter Land-  
 graff an alle seine Ampten ein gebot aus gehen lassen habe /  
 das man an die Widertäuffer mit hand legen / sonder sie vns  
 gestrafft bleiben lassen solle / also das es vns darfür ansicht /  
 das er noch willens sey König am Reinstrom zu werden /  
 wie die alten kundschafften lauten / vnd das er nicht lenger /  
 dan bis nach diesem Colloquio inhalten / vnd so darauff  
 seins gefallens nichts mit verordnet / das er als dan furdru-  
 cken / auffzur vnd empörung erwecken / vnd einen Bawren  
 oder Bundschuch anrichten werde / wie er dann albereit als  
 die kundschafften lauten / etliche fenlein zu Cassel hab mach  
 en lassen / darinnen ein pflug / ein Bundschuch / vnd ein Sonn  
 gemalet stehen / vnd in der circumferentz geschrieben / Wer  
 ein Euangelisch man wil sein / Der soll treten vnder diesen  
 Sonnenschein. &c. Darumb die hohe nothdurfft erfordern  
 will / auff die ding allenthalben gut achtung zu haben / vnd  
 darin zeitlich fürschung zuthun / damit dem vngöttliche we  
 sen / vnd vbeln vornemen verkommen werden möge / wie E.  
 L. selb zuermessen haben / das wir dannocht E. L. mit ha  
 be / wollen bergen / dan das die Kei. Maiestat alle ding hin  
 schleichen lesst / vnd vorlangsamet / das ist vornemlich free  
 Maiestat vnd dann vns allen zum höchsten nachteilig vnd  
 beschwer



Des schriftlichen Berichts. 99  
Beschwerlich/ als wir zu letzt wol befinden werden/ L. L. 38  
dienen sind wir willig.

Held an den von Braunschweig mit diesen worten.

Datum

Belangend den herrn/ so sich mit etlichen seinen furnem-  
sten/ hat wider tauffen lassen/ glaub ich solche zeitung wol/ Newham-  
vnd sol der König am Rein/ wie die alt Practica setzet/ inn sen den v.  
sein wesen komen/ so mus er sich so licher hendel beflissen/ Octobris/  
damit er ander leut auffwecke vnd lustig mache. Anno/kl.

Item aus einem schreiben des von Braunschweigs an  
Weissenfeldern.

Wir wissen dir itziger zeit von hie aus nicht it newes/  
dann allein das alt geschrey anzuzeigen/ also das es seltsam  
gnug stehet/ das auch vnser gegentheil mit feiret/ sander sich  
trefflich bewerben/ vnd mit geschwinden practiken vnd an-  
schlegen/ damit sie bey dem gemeinen bösel entpörung vnd  
auffschur anrichten möchten/ keinen fleis sparen.

Der von Braunschweig an Helden.

Item/ das sie noch mit andern heimlichen practiken vñ Dat. Wolf-  
gehen/ wie sie den Keiser mit iren guten worten wider aus ftenbüchel  
dem Reich bringen möchten/ als dann könnten sie iren wil- am newen  
len desto bas schaffen/ vñ were darnach gleich souil als vor. jarstag/  
Anno/kl.

Der von Braunschweig an Helden.

Vnd wie wir bericht werden/ so wollen sie die Euanges-  
lischen/ jetzt abermals einen tag zu Franchfurt halten/ vñ  
fers erachtens/ wollen sie die gros glocke alda vollends gie-  
ssen/ vnd fertig machen.

Vnd volgends/ Dan es haben die widersacher gute hoff-  
nung/ die Kei. Maiestat werde nach Constantinopel/ wie  
dann das gemein geschrey gehet/ eigener person ziehen/ so  
könten sie ire büberey desto sicherer ausfüren.

Q. ij.

Item



100 Der Dritte theil des schriftlichen Be.

Item aus einer Instruction des von Braunschweigs am  
den Bischoff von Lunden.

Aber dis nachfolgende ist jr endlich meinung / das sie  
bey irer vnchristlichen Religion vnd leichtfertigkeit bleiben  
wollen / vnd also weder Päpstlicher S. noch Kei. Maiestat  
Keinen gehorsam zuleisten / sonder vngehorsam bleiben / vnd  
gepietende Herren des gantzen Reichs sein / So sie das be-  
kommen möchten / so wolten sie gern frid halten / wie scheins-  
barlich aus der disputation so zu Leipzig / aus iren schrift-  
ten wol zubefinden ist / wie dann auch Herzog Georg von  
Sachsen / noch bey sich hat / auch alle andere kundschafften  
vnd anzeig / gewiss war ist.

So stehet allein dar auff all jr gemüt / wan sie es bey Kei.  
Mai. nit weiter bringen können noch mögen / so werden  
sie als dan ein Betriegliche hundsun / bey Keis. Mai. anneh-  
men / bis so lang das sie sehen / das es Kei. vnd Kön. Mai.  
mit dem Türcken oder seinen widerwertigen vnglücklich  
geht / dar sie all jr hoffnung auff stellen / so wird als dan der  
frid / sein endschafft bald erreichen / wie L. G. wol weißt /  
das es mit dem land Wirtenberg auch also zugangen ist /  
das hat mein G. Fürst vnd Herr / auseidspflichtung / so sein  
S. G. gegen Gott dem almechtigen / vnd Kei. Mai.

Der verwandnis nach zugethon / trewlich L. G.

in vertragen thun anzeigen / dar sich auch

Kei. Mai. endlich gewiss zu  
verlassen mag.

Mündts



101

## Mündtliche anzeig nach ver- lesung des Dritten theils.

**A**ls verlesung des Dritten theils dieses berichts/haben E. Röm. Kei. Maiestat gnedigst verstanden/wie beschwerlich/vnd doch Gott lob/vnerfindlich / der von Braunschweig vnd sein anhang/die vereinigte Churfürsten/ Fürsten vnd Stende / angeben/vnd nichts vnderlassen hat / das zu diser Stend höchstem vnglimpff hat gereichen mögen / also das kein wunder gewesen were/das E. Röm. Kei. Maiestat durch sollich geschwind/beschwerlich/vnd vngegründt angeben/wider dise Stende in vngutem were bewogen worden/wo es der allmechtig Gott nicht sonderlich verhütet / vnd ewerer Röm. Keiser. Maiestat ein weis hochuerstendigs herr gegeben hette/sollichem blossen angeben/ one gebürliche ausfändung / mit statt zugeben/sonder in dem das vnerfindlich von dem waren zuscheiden.

Vnd mögen Churfürsten/Fürsten/vnd andere vereinigte Stend/zu irer nordurfft dis sagen / das der von Braunschweig vnd sein anhang/iren Chur vnd F. G. vnd auch den andern/mit allen sollichen vnerfindlichen aufflagen/gewalt vnd vnrecht thue.

Vnd sonderlich sagt der Landgrau zu Hessen/mein gnediger Herr/das sein F. G. vnd der selben Rächte vnerfindlichen zugemessen wordē/das sich sein F. G. mit iren Rächten widerüb haben solten tauffen lassen.

Dan sein F. G. vnd auch der selben Rächte/in irer kindheit sein/nach Christlicher ordnung/vnd sonst nie mehr/getauft worden.

So haben auch sein F. G. kein mandat ausgehē lassen/die widerteuffer nit zu straffen / sonder das widerspil ist offentlich am tag/vnd nemlich das jr F. G. vil mandata haben ausgehen lassen/darinnen gebottē/die Widerteuffer ernstlich zu straffen/ wie dan auch sein F. G. ernste straff wider sie fargenomen/vn der selben noch etliche in gefengnis sitzē hat.

Also vnd mit gleichem vngrund/würdet sein F. G. beschuldigt / der auffrichtung eines baren oder Bunschuchs / auch etlicher gemachter fendlein.

Item das sein F. G. etliche ziehepferd aus Denmark zu bringen bestelt/dem Herzogen zu Gölch vn Cleue meinem G. F. vnd Herrn/hülff zugesagt haben/vnd in Frankreich postirt sein sol/So doch sein F. G. in zeit irer lebens/allein einmal ehe vnd zuvor Herzog Ulrich nach dem land zu Wirtenberg gezogen/ in Lothringen gewesen.

Was aber der von Braunschweig vnd sein anhang / durch solliche vnd dergleichen vnbeständige besichtigungen vnd aufflagen zu erregen verhofft/da haben E. Keis. vnd auch die Röm. Maiestaten/ Churfürsten/Fürsten/vnd Stende des heiligen Reichs/albereit gnugsamen be-  
richt.

O ij Nach





## Der Vierte theil des schrifftlichen Berichtes.

**N**ach dem aber d von Braun-  
schweig / vnd seine anhenger mit solchen  
böslifigen vnwarhafftigen angeben / die  
Kei. Maieftat zum krieg nit bewegen mō-  
gen / haben sie angefangen Keiserlich  
hochheit vnd reputation / schmechelichen anzuziehen vnd zu  
beschweren / Wie solliche aus nachuolgenden schrifften klär-  
lich zubefinden.

Vnd anfanglich / souil die Keis. vnd Kön. Maieftaten  
belangt / so erfindt es sich aus einer Instruction des von  
Braunschweigs an Helden / mit disen Worten.

Zum dritten / das die anderen Bundsgenossen wenig  
glauben geben / das es Keis. Maieftae ernst seie / etwas wi-  
der die Lutherischen fürzunemen / anderst dan das man be-  
de teil gern mit den haren zusamen knüpfen wolt.

So sagen auch etliche / wiewol es seine f. G. vil anderst  
wissen / das Doctor Mathias Held one Kei. Maieftat be-  
felch / in diser sach vnd bündnus gehandelt habe / vnd man  
auch sonst der selbigen / ehe die mandata ausgehen / keinen  
glauben geben will.

Datū Ley-  
benburg/  
montags  
nach Sti-  
monis vnd  
Jude / An-  
no 1611.

Vnd dan aus einer schrifft des von Braunschweigs an  
Hertzog Ludwigen.

Wiewol es dem ganzen Bund / sonderlich aber vns / vnd  
den Bischoffen ganz hoch beschwerlich / vnd sonst mehr als  
schimpflich vnd verkleinlich ist / das vnser Christlich Bünd-  
nus von



aus von den Keiserlichen allein vor ein affenspiel sol gehalten  
den/ vnd hin vñ her ires gefallens andern leuten zu gut prac-  
ticirt werden.

Wir achten auch dafür / der König hab souil mit Zun-  
gern zu schaffen / das er vnser Bündnus gar vergist / Auch  
vergessen habe / das Graff Haugen von Monfort der bes-  
selch nit geschehen ist / mit den Eidgnossen vnd andern zu  
handlen / dauon werden wir nit allezeit gnug haben / Vnser  
Christliche Bündnus allein mit worten zu erhalten / möchte  
man sich gebrauchen lassen / aber das jenig darzu thun / das  
sich vermög des selben gebürt / haben wir bisher / rber vil  
faltigs beschehen klagen vnd anregen / nit spüren / vil wenis-  
ger befinden mögen.

Wir lassen vns aber beduncken / das mit vnser Bünd-  
nus dermassen vmbgangen werde / das sonst niemands  
mehr darein zu komen begert / Auch die aigereidt darinnen  
sind / mit Kleinrewen darüber / das sie sich darein begeben /  
empfangen haben.

Item / Vnd verhoffen die Kei. Maiestat werde ein mal  
jr langsamkeit beduncken / vnd jr selbst reputation / vnd vn-  
sere Christliche Bündnus vnderstehen zu handhaben / vnd  
vns nit gar also gewaltiglich verdrucken lassen / in betrach-  
tung / das wir vmb Gottes ehr / vnd ier Maiestat reputa-  
tion / des Reichs wol fart willen / in die sache so tieff gesteckt  
worden sein / in massen dan jr Maiestat wir am jüngsten  
geschriben haben.

Auff welches schreiben wir nit hoffen antwort zu bek-  
men / on der mehr besorgung tragen / das vnser beitt so lang  
warten mu/s / bis das er zu fusz widerumb anheimisch zuge-  
hen gedungen werde / wir wollen vns aber danoch derge-  
stalt wol zumersehen wissen / das wir der Herzog von Soa-  
phei / ob Gott will / nit werden wollen.

Item



Trent aus einem schreiben Doctor Zelden/ an den gnan-  
ten jungern von Braunschweig.

Gnediger Fürst vnd Herr/ vnser langsam seltsam wesen  
gefelt mir je lenger je vbler/ vnd Kei. Maiestat jetzundt auff  
dem fürgenommen Reichstag/ mit anderst zu den sachen thut/  
dan hievor beschehen / were besser das jr Maiestat nie per-  
sonlich ins Reich komen were / So darff man auch / was  
jetzund nicht beschicht / hinfürter nicht verhoffen / wirt sich  
ein jeder darnach müssen richten / vnd seiner notdurfft vnd  
gelegenheit behelffen.

Doctor Mathias Zeld an den von Braunschweig.

Datū in eil  
Neuhau-  
sen/ bey  
Wormbs  
den xviij.  
Novemb-  
bris/ An-  
no/ xl.

Von der Christlichen Bündtnus höre ich nicht ein wort/  
was solt dan in andern sachen zuverhoffen sein? Der gegen-  
theil wirt gewislich von seinem Judas vertröst sein / das  
sich Kei. Maiestat wil nach aller notdurfft verixen lassen/  
vnd nichts darzu thun

Nach dem ich auch das wesen gar heilos / vnd nicht zu  
guts darin befinde / so richt ich mein sach auff weg / darzu  
ich noch kein sume sumst gewunnen hett.

Steffan Schmidt/ der zeit des Bundo/ vnd noch des vñ  
Braunschweigs Secretarien/ an Doctor Stoplern / des vil  
genanten von Braunschweigs Canzlern.

Auch nimpt mich wunder/ das der Keiser so nerrisch ist/  
vnd wil mit denen leuten erst vil tagleistens machen / weil  
doch er sie zuvor wol kennet / vnd weist was er zuvor mit  
inen hat können ausrichten / ich acht aber dafür meins gne-  
digen Herrn sachen/ oder auch des Reichs/ seien dem Keiser  
mit so hefftig angelegen / als sein eigen sachen/ das lass ich  
an das wahrzeichen.

Der von Braunschweig an Weissenfelder.

Dan:



des schriftlichen Berichts.

105

Dan wir besorgen das Kei. Maiestat wol so langsam sein möchten / bis wir alle von unserer Christlichen Religion / Christlicher vnd irer Maiestat selbst gehorsam / vñ von allem dem das wir haben / wider recht / den Landfrieden / vnd berürte unsere einung getrungen werden / darsur wir vns doch / wil Gott / für einen wol auffhalten wöllem.

Dat. Wols  
ffenbüttel  
Freitags  
Dionisi/  
Anno xl.

Der von Braunschweig an Hertzog Ludwigen.

Dan das die Kei. Maiestat alle ding hin schleichen lest vnd verlangsamet / das ist fürnemlich irer Maiestat / vnd dan vns allen zum höchsten nachteilig vnd beschwerlich / als wir zu letzt wol befinden werden

Held an den von Braunschweig.

Es hat der Churfürst vnd Landgraff ein Commission vom Keiser zu Regenspurg / vnd jezund / wie ich glaublich bericht / eine vom König wider E. S. G. ausbracht.

Datum  
Wormbs /  
den 3. Mar  
tj / Anno xl.

Darneben schickt der König gegenwertigen iren gesandten zu E. S. G. vnd den andern beiden / E. S. G. werden sich auff die werbung wol wissen zuhalten / wie gut es Kei. vnd Kö. Maiestaten gemacht / befindet sich klerlich im werck vñ wird das beissen / vnd die vntrew ein ander meinung gewinnen / dan man gemeint het.

Vilberürter von Braunschweig an Helden.

Wir als einer der Kei. Maiestat unwirdiger Oberster / getraweten mit worten wol als viel / als mancher mit der that auszurichten / Wiewol wir darzu Kei. Maiestat nit wenig gebrauchen / vnd mit jr als einem todten Habich offte beissen müssen.

Dat. Frei  
tags nach  
Bartholo  
mei Apost.  
Anno xl.

Vnd hat vil genanter von Braunschweig / vnd die seinen nit allein Keis. vnd Kön. Maiestaten / sondern auch irer Maiestaten löbliche Rätche / als die obgemelte seine böse

P practis



practiken vñ anschlege nit gefürdert / schmelich angezogen /  
Wie sich das aus einer Instruction an den Bischoff von  
Lunden Klerlich erfindet / volgends inhalts.

Wiewol mein gnediger Herr / Keis. Maiestat / als einem  
löblichen fromen Keiserhieren kein schuld gibt / aber  
andern leuten / die da gelt nemen für res. Herren ehre.

An die Keiserliche Maiestat schreibt der genant Junger  
von Braunschweig.

Wiewol mir nun solliches alles beschwerlich / vnd mir  
wider Gott / ehr vnd recht begegnet / so kan ich doch nit glau  
ben / das es aus E. Keiserlichen Maiestat befelch / dieweil es  
wider recht vnd alle erbarkeit ist / beschehen.

Zu dem / das mir E. Kei. Maiestat off. mals glaublich  
zuge sagt / mich keins wegs zuuerlassen / mir auch in meinen  
rechtfertigen sachen verholffen zu sein / das ich für war der  
gestalt gar nit spüren künde / sonder mehr das gegenspiel zu  
uernemen hette / Aber wie die sag / so solt dieser vnd anderer  
unbilligen vnd vnrechtmessigen hendeln vñ practicierun  
gen / E. Kei. Maiestat raht / der von Granuella / ein  
händler vnd versacher sein / den Proffestirenden oder Luthes  
rischen zugefallen vnd zuge dey / Aber E. Kei. maiestat zu  
uerkleinerung / zuuertilgung Gottes worts / vnser alten  
waren Christlichen glaubens / vnd E. Kei. Maiestat gehor  
samen Catholischen Fürsten / vnd zu pflanzung alles vnge  
horsams vnd bösen lebens. Das aber solliches one L. argu  
on vnd gelt ausgebung beschehen / wird von vielen danor  
nit gehalten / welches doch zum höchsten erbermlich / vnd  
vnder E. Kei. Maiestat regierung / durch gelt schenck vnd  
gabe / alle Gottseligkeit vnd gerechtigkeit zu boden gehen  
soll / Das zeig ich darumb an / das ich billich E. Kei. Maie  
stat ehr / gedeie / vnd wolffart suchen / mainen / vnd was dem  
zu wider anzeigen soll / damit E. Kei. Maiestat / als ein  
Christlicher / gerecht / ehr liebender Keiser / dasselbig alles  
vester



Des schriftlichen Berichts.

Bester zeitlicher abschaffen / vnd dagegen ehr vnd tugent pflanzen möge / bin auch ungezweifelt / E. Keis. Maiestat mich hierinnen anderer gestalt nit verdencfen mögen.

Der von Braunschweig an Hertzog Ludwigen.

Was der Bischoff zu Lunden / als Keiserlicher Orator / bey denen von Lubeck vnd andern orten mehr / zu practicien vnderstanden hat / Wiewol man ihme weder trawet noch glaubet / vnd Keis. Maiestat allein zu verkleinerung reichen thut / Diweil es aber der Keiser nit anderst haben wille / so mus man auch es geschehen lassen.

Datum Le  
benburg/  
montags  
nach Si  
monis et  
Jude / An  
no 1601.

Item aus einer schrift an Hertzog Ludwigen.

Wir können aber nit glauben / das die Keis. Maiestat in betrachtung aller gelegenheit / ein sollich arrest gethan / sonder achten darfur / das es der hencfer messig bub an des Königs hofe / welchen ewer lieb wol kennen / den Lutherischen zum besten / practicirt hab / also das wir endlich darfur halten / derselb bub werde vns diese hinderung oder sperrung gethan haben.

Doctor Held an den von Braunschweig.

So hat jr Maiestat seltsame diener / Gott vnn schier jemand man weist / wie getrewlich sie es gegen jrer Maiestat mainen.

Held an den von Braunschweig.

Der gegenheil wird gewisslich von seinem Judas vertröst sein / das sich Keis. Maiestat wil nach aller notdurfft veriren lassen / vnd nicht so darzu thun.

Dat. New  
hausen den  
16. Nouem  
bris / An  
no etc. 1601.

Item aus Helden Instruction an den von Braunschweig.

Souil mein person belangt / vnd die vermeinte vngnad / darinnen ich bey Keis. Maiestat sein sol / hab ich seidher weiter erfare / woher dis geschrey auff kompt / vn sonderlich

P ij von





von einem Tüderlendiſchen verzwe. ſelten B̄ſwicht / den  
ſein ſ. G. wie ich acht / wol kennent.

Held an den von Braunschweig.

Datum  
Worms/  
den 3. tag  
Martij /  
Anno 1614.

Angeregter herr Knöllner iſt mein mitbeſitzer am Cam-  
mergericht geweſt / vnd etlich jar der Kön. Maieſtat hoſ-  
raht / 1610 iſt er von haus aus beſtellt / hat zu hoſe von wegen  
des hoſmans / vnd ſeines anhangs erbarkeit / mit bleiben in ſ  
gen / nus Commiſſiones annemen / wie man jme beſilcht.

Held an den von Braunschweig.

Dat. New  
hauſen den  
v. tag  
erob. An.  
no 16.

Aus dem Co. Liquio wird gewiſſlich nichts anders / dann  
wie ſ. G. ich hienor geſchriben / das iſt nichts guts / allein  
mehr verachtung. Man ſagt der Granuell wöll darauff ko-  
men / vnd hab ſich mercken laſſen / der Lutheriſchen Con-  
feſſion ſey wol zu mitteln / Ich glaub er gebe ein guten mie-  
ler in Religion ſachen / vñ würd ſich mit allen theilen leicht-  
lich vergleichen / vnd ſonderlich / wan man ein gute vorbe-  
reitung machete.

Es ſein jezund abermals leut am Reiſerlichen hoſe / die  
der Lutheriſchen macht vnüberwinnlich machen / man iſt  
aller practiken gnug gewarnt / wil man dann darüber mit  
ſehenden augen blind ſein / ſo wird man auch weidelich den  
hals abfallen / vnd andere ſtöſs vberkomen.

Item / aus Helden ſchriſt an den gemelten von Braun-  
ſchweig.

Dat. New  
hauſen den  
ij. tag  
nuarij / An.  
no 1614.

Die andere ſach Hildeſheim belangend / hat man dem  
Granuell hinauff geſchickt / daraus ſ. G. vernemen mö-  
gen / wie getrewlicher ſolliche ſach biſher gemeinet vnd dar-  
innen gehandelt / vnd ſeinem erbieten nach zu Geit / vnd  
ſonſt / gefürdert hat / welches ich vorlangest wol gewuſt.

Held an den von Braunschweig.

Man



des schriftlichen Berichts.

109

Man hat in wenig monaten wunderbarliche dinge / hie  
aussen von Keis. Maiestat wegen / gehandelt / wie **E. S. G.** Dat. Wien  
xxij. tag Ju  
nij. Anno  
MCCXV.  
wissen / sol es dabey bleiben / so ist es nit allein umb die Reli-  
gion / sonder auch Kei. Maiestat reputation bey der gehor-  
samen vnd ungehorsamen Stenden / gantz vnd gar gethan.  
Ich kan mich sollicher handlung mit grossen hertzlichen  
schmerzen nit gnug verwunderen / **E. S. G.** wollen die leut  
bey den wercken / vnd nit bey den schönen Worten erkennen /  
vnd nit glauben / dan was sie sehen vnd greiffen / Es neme  
mancher ein kurtze / vnd hülff Religion / vnd alles erbar we-  
sen zu scheitern richten / den wirt aber Gott schentlich plas-  
gen vnd straffen / Es will sich klärlicher über land nit schrei-  
ben lassen.

Der von Braunschweig an Helden.

Wie Hertzog Erichs vormündschafft halben gehandelt Dat. Wei-  
ringerode /  
Mittwoch  
nach Nico-  
lai / An. xl.  
wirdet / habt jr / vber das wir euch hievor zugeschriben / aus  
neben verwarter Copei vnser schreibens / an Kei. vnd Kön.  
Maiestaten ausgangen / zuuernemen.

Nemlich / aus was vermeinten vrsachen Kei. Maiestat /  
si. h durch etliche böse buben / den Lutherischen zum besten /  
habe bewegen lassen / die hievor ausgangene brieff zu arresti-  
ren / Nun ist es je zu erbarmen / das man sich so offenbarlich  
verpiren leset.

Held an den offtgedachten von Braunschweig.

Vnd daraus befunden / wie der von Lunden / an sein vo- Dat. Lāds  
hut den  
xij. tag Ja-  
nuarij. An-  
no xl.  
rige erbare handlung das gros sigel henckt / vnd auch **E. S.**  
**G.** wol herfür streicht / ich hoffes soll sein vorhaben nie-  
mands mehr dan jme selbst schaden.

Der von Braunschweig an Helden.

Sonderlich das der man das gros sigel angehengt / ma- Dat. Lāds  
hut Mit-  
woch nach  
Erhardi /  
Anno xl.  
cht ers damit gut so hat ers gut / wo nit / so hat ers niemands  
dan jme selbst zudancken.

p iij

Der Anno xl.



no.

Der Vierde theil

Der von Braunschweig an Doctor Helden.

Dat. Hartz  
burg Mit  
wochē na  
ch Galli/  
Anno xl.

Das die Keiserlichen brieff der vormundschafft halben  
bey dem König sollen arrestirt worden sein / das wir doch  
nit glauben / sonder das der hencf ermessig böswicht / der  
euch bewüst / sollichs zugericht / vnd damit sein dienstgelt  
von den Lutherischen verdienet / Wir hoffen aber zu Gott/  
er werde ein mal sein gebürlichen lohn darvon empfaben/  
oder aber Gott wirt seinen Herren darumb straffen.

Genanter von Braunschweig an Graff Haugen von  
Montfort.

Dat. Wolf  
fenbüttel/  
am Freit  
tag nach  
Judica/  
Anno. xliij.

Vnangesehen was wir dem Granuell übels geredt / dan  
dasselb ist die warheit / vnd die befindung wirt es beweis  
sen.

Held an den genanten von Braunschweig.

Vnd sollen E. S. G. in kein zweifel stellen / hett ich in eini  
gen weg befinden mögen / das ich etwas guts auff disem  
Reichstag herr können fürdern vnd erhalten / das der Chris  
stlichen Religion / vnd des Reichs wolfart er sprieslich / so  
solt mich der Granuell mit allen seinen losen practicen vnd  
lügen daran nit verhindert haben.

Item aus einer Instruction des von Braunschweigs an  
die Kei. Maiestat.

Vu kan ich nicht wissen / wo mit ich solliches alles umb  
den herrn Granuell verdienet / dan das ich ine offtmals gne  
diglich vnd getrewlich / E. Kei. Maiestat selbst zum bestē /  
vor nachtheil vnd hon gewarnet / vnd er den Protestirenden  
mehr als den Catholicis / gewesen sein müste.

Item / aus einem schreiben Weissenfelders an den vilges  
dachten von Braunschweig.

Zeitung



Des schriftlichen Berichts.

Zeitung halb Kan. E. S. G. ich in vnderthänigkeit mit Dat. Ingel  
bergen/das der Granuell bei Sophona ein grossen Sturm= st ar den  
wind auff dem meer gehabt/vnd schier vndergangen were/ erste Mar  
nachmals hat jne der wind in ein Insel bei Marsilien ge= tü/ Anno  
worffen/darinnen er sich so lang verweilet/das die Franzö= elij.  
sischen schiff an jne komen / vnd er denselben mit aller mar  
ter entronnen ist.

Darauff antwortet genanter junger von Braunschweig  
widerumb.

Die zeitung vom Granuell belangend / achten wir dar= Dat. Wolf  
für/das der teuffel denselben erhalten hab / das er nit er so= fenbüttel  
fen ist / auff das er mehr vnglücks vnd practicen anstifft/ auff Mit  
das Deutschland vnd Reich umbzükren/oder das villedicht wochs na  
Gott/nit hat zulassen wöllen / das er eines ehrlichen todes ch Oculi/  
sterben/ sondern noch erhencet werden soll. Anno. elij.

Vnd hat also genanter von Braunschweig nicht allein  
die Keiserliche vnd Kön. Räte verletz vnd angegriffen/  
sonder auch beider Churfürsten / Pfaltz vnd Brandenburg  
nit verschonet/wie sollich aus voriger Instruction des von  
Braunschweigs / an den Bischoff zu Lunden auch zubefin  
den/des inhalts.

Wie sein Fürstlich gnaden auch / mit E. G. hiebevor in  
solchem vercraven gestanden vnd noch sein / so wöllen sein  
S. G. in eids sachen bey sich zubehalten / in warheit hrem  
anzeigen vnd trewlichen warnen/das E. G. den hendlers in  
diser sachen keinen glauben geben dörffen / wan sie sein dem  
gegentheil mehr/dan Röm. Kei. vnd Kö. Maiestaten vnd  
den jenigen die bey irer Maiestaten bleiben wöllen geneigt/  
wie dan Römisch König. Maiestat des gnugsame wissen  
schafft hat/vnd E. G. das auch aus iren hendein/vnd ver  
schlegen nun mehr wol vernomen haben.

Vnd



Vnd wiewol/ zu bestettigung aller vorgemelten anzeig/  
 noch mehr schrifften in grosser anzal vorhanden / so haben  
 doch die hoch vnd obgedachten Churfürsten Fürsten / vnd  
 Stende mit verlesung derselben die Röm. Kei. Ma-  
 iestat / Churfürsten / Fürsten vnd Stende nicht  
 auffhalten wöllen / sie wöllen jnen aber vor-  
 behalten haben / dieselben da es die  
 notdurfft erfordert / für-  
 zubringen.

## Hünclich anbringen auff den Vierden theil.

**A**ls diesem Vierden theil dieses vnderthänigsten Berichts / haben  
 E. Röm. Kei. Maiestat vermerckt / wie getrewlich der von Braun-  
 schweig E. Röm. Kei. Maiestat vnd derselben Rätthe gemeint.

Dan vnder andern misset er E. Kei. Maiestat zu / wie sie bede theil  
 der Stende / im h. Reich gern wolten bey den haren zusamen knüpfen /  
 Item E. Kei. Maiestat weren des Reichs sachen / nit so hefftig angele-  
 gen / als ire eigen sachen / so doch E. Röm. Kei. Maiestat vätterlich vn gne-  
 digst gemht bey allen wolmeinden in vil wege scheinbarlich / auch and-  
 derst nit gespürt worden / dan das E. Kei. Maiestat nicht zwispalt zwis-  
 schen den Stenden / sondern frude / ruhe vnd einigkeit in Teuischer na-  
 tion / als item Vatter land gnedigst zufürdern geneigt.

Darnach ist der von Braunschweig auch in dem vngedultig / das E.  
 Keis. Maiestat ime zu fürderung seins eigen nutzens / nicht haben wöl-  
 len willen machen / vnd schreibt derowegen.

Ewer Keis. Maiestat liessen ime vil gnaden zuschreiben / die er im  
 werck nit befünde.

Item er müste mit E. Keis. Maiestat als mit einem doten Habbich-  
 halffen / Vnd wes des vermessenlichen vorgebens mehr ist.

Den Herrn von Granuel vnd andere E. Keis. Maiestat / dergleichen  
 auch;



auch der Röm. Majeſtat vertraute rãthe / greiffet dieſer von Braunſchweig mit ſeinen ſchmechelichen ſchriften dermaßen an / das billich darinnen bedencken zuhaben / dieſelben ſchmecheliche vnd vermessenliche wort / dermaßen widerumb zuerholen.

Hat nun der von Braunſchweig ſolliche vbermeſſige vermessenheit bey ſich gehabt / E. Kei. Majeſtat / von dero ime doch gnade vnd guts erzeiget / auch E. Kei. Majeſtat vnd der Röm. Kön. Majeſtat rãthe / welcher vnderthãnigen trewe one allen zweifel E. Kei. auch die Röm. Majeſtat e ſchẽnlich befunden / mit ſolchen beſchwerlichen vermessenlichen aufflagen an zugreifen / ſo haben E. Kei. Majeſtat gnedigſt zuerachten / was er ſich gegen den einungs verwanten Stenden / ſonderlich ſeinen nachbarn vnd andern geringers ſtands / nach ſeiner gelegenheit / hat vnderſtehen dũrffen

Der

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





**Der Fünfft vnd letzte**  
theil des schriftlichen Berichtes.

**D**Als auch bemelter hō Braun  
schweig der Kei. Maiestat / seinen vertrau-  
testen freunden / noch niemand glauben gebal-  
ten / vnd wie er / da es sein bequemlichkeit vnd  
vnordenliche begi. de erfordert / weder Keis.  
Maiestat / derselben seiner herrn vñ freunden / noch jemants  
anders verschonet / sonder alles / vmb seines vorthails wil-  
len / müssen verletzt sein / das ist zum theil oben dargethan /  
vnd sonderlich aus nachfolgender schrift zuuernemen.

Dann mit welchen trewen vnd schwägerlicher verwant-  
nus / er den König aus Denmarck / welchem sein des von  
Braunschweigs Schwester dochter vermehlet / vnd sich ge-  
gen dem König alwegen viel guts erbotten / gemeint / vnd  
wie sein gemüt zu frieden vnd ruhe gestanden / das findet  
sich aus einem seinem schreiben / an Doctor Helten ausgegan-  
gen / des inhalts.

Vnd euch ferner nicht wissen onangezeigt zu lassen / das  
die andern leut / durch etlich niderlendische / wie jr die zube-  
dencken / sich mit höchstem fleis vnderstehen / die sachen mit  
Denmarck in einen stillstand zubringē / So nun derselbig stil-  
stand noch nit ergangen / so wöllen wir bey vnsern pflichten  
vnd eiden / damit wir Kei. Mai. verwandt / trewlich gera-  
ten haben / das man den nit einreume / bewilligte oder anme-  
me / vnd jr denselben ewers vermögens hinderten / aus vil-  
erley vrsachen / vnd sonderlich das Denmarck gar auff der  
Lutherischen seiten / vnd jetzt derselben haupt ist.

So ist



Des schriftlichen Berichts. 19

So ist auch oben dargethan/ mit was gewaltigen/ vn-  
fürstlichen gethaten er die von Goslar/ vber sein versprech-  
en vnd versigelten schutz/ bedranget vnd beschweret hat/  
Das er auch denen von Goslar auff jr ansuchen/ ein geleid  
gegeben/ vnd doch in sollichem geleid/ die von Goslar ni-  
der zu werffen vnderstanden/ derhalben auch etliche seine  
Reuter vnd Hofediener auff sie halten lassen.

Wie er dan sonst seinen glaubigern vnd andern gehalten/  
das hat die Kei. Maiestat vngewisselt zu Regenspurg  
aus allerley Klagschriften so seiner halben einkomen/ gnugs-  
sam erfahren. Zu dem/ das im Fürstenthumb Braunschweig  
ein gemeine sag/ vnd offentlicher leimut darvon entstanden.

Wie ehrlich vnd rümlich ime auch sey/ die mordhand-  
lung vnd schendlicher Kauff Dellingshausen vmb vier taus-  
sent gulden. Item/ das er denen von Goslar souil feind er-  
kaufft vnd subornirt/ vnd durch die seinen/ in namen der sel-  
ben/ viel armer vnschuldiger leut hat schlagen/ fangen vnd  
hinweg schleiffen/ Auch jro vil tod schlagen/ die hend abha-  
wen/ auch erbermlich ermorden/ vnd drey armer burger aus  
Goslar/ vber ergangen vrtheit vnd recht/ gewaltiger er-  
bärmlicher weise/ vnschuldiglich richten lassen/ ist wol zu  
erachten.

Wiewol sich auch vilgenanter von Braunschweig vil ge-  
horsams vnd diensts/ zu erhaltung Kei. Maiestat reputat-  
on erbotten/ so ist doch hieroben nach der lenge angezeit/ wie  
er in vil weg/ Kei. Maiestat hoheit angegriffen vnd ver-  
kleinert.

Zu dem/ so befindet sich auch/ das er die zusag/ so er jrer  
Maiestat gethan nie gehalten/ dan ob er wol Kei. Maiestat  
zu Augspurg zugesagt/ gegen der Stadt Goslar nichts  
thätliches furzunemen/ bey einer ansehnlichen peen/ So ligt  
doch am tag/ wie er das an dem fromen man Dellingshaus-  
en gehalten/ ob auch solliches zuerhaltung jrer Maiestat reputa-  
tion.



tion thue/das er gemelten Doctor in irer Keis. Maiestat ge  
leid/vber sein zusagen/wie obgemelt/hat widerwerffen/er  
kaufft/vn hinweg schleiffen lassen/vnd ob er dardurch den  
Landfrieden gebrochen hab oder nit/das geben die verei  
nigte Stend der Augspurgischen Confession vnd Religion/  
der Keis. Maiestat/vnd meniglichem/zubedencken.

Item/so sagt er der Kei. Maiestat zu Regenspurg aus  
drucklich zu/denen von Goslar die strass zuoffnen vnd  
inen propband zu komen lassen/vnd mit ferner oder thätli  
cher handlung/gegen inen ferners nicht zu furzunemen/Wie  
er nun sollich sein zusagen Kei. Maiestat gehalten/das er  
findet sich aus einer schrift des von Braunschweigs an sei  
nen Grosuoget Balthassar Stecharo/darin er ime das wi  
derwertig befolhen/vnd das er sich an keine Keiserlicher  
Maiestat/oder irer Mai. Cammergerichts mandaten ke  
ren/sondern seinen befehl in das werck bringen solt.

Des gleichen sagt er irer Maiestat damals zu/verwilli  
get sich des auch in dem Reichs abschid/das er wider Sach  
ssen vnd Hessen offentlich im druck nicht zu wolt lassen aus  
gehen/Aber das vnang sehen/auch vber den von ime be  
willigten vnd angenommen abschid/hat er Stecharwen vn  
der einer schrift einen widerwertigen befehl geben/nach  
folgendts inhalts

Da. Regen  
spurg/ den  
23. tag Jū  
li/ Anno/  
xxxxj.

Unser gunst zuvor/ Erbar lieber Rath vnd getrewer/  
Wir haben dein sinder vnd der rāhre gemein schreiben/wel  
ches/sürnemlich der Herolden belangend/ alles inhalts gne  
diglich verstanden/vnd dieweil wir verhoffen/in kurtz/mit  
verleihung Götlicher gnaden/selbst widerumb anheimisch  
zu sein/haben wir vor vnndtig geachtet dir ferner zu ant  
worten/allein das unsere sachen Gott lob noch wol stehen/  
vnd die Römisch Keis. Maiestat ab bemelts Herolds Böß  
wichtischen getriben handlungē schwer misfallen empfan  
gen haben/vnd ine darumb mit vngestrafte lassen werden.

Am



des schriftlichen Berichts. 117

Am anderen/ begeren wir gnediglich / du wollest von stund  
an ungeschumpt unsere druck wider Hessen/ dergleichen den  
Dialogum vnd reimen/ doch nit öffentlich / sonder in aller  
geheime ausgehen/ vnd keines verkauffen lassen / sonder sie  
verstecken vnd verschencken/ der gestalt/ das man nicht dar  
für achten könne/ das es aus vnserm befehl beschehen/ Vnd  
damit dennoch solliche unsere antworten ausgebreitet wer  
den/ so wollest Achim Riben eines jeden funffzig / Hennig  
Wangelin auch eines jeden funffzig zusellen/ die selben vn  
uermerckt im land zu Meckelnburg / Pomeran / vnd in der  
Marck auszuteilen / Vnd dan Clossen Hermeling jedes ein  
hundert/ zu Lübeck/ item im Stifft Bremen/ vnd des selbē  
orts/ zu verstecken/ Vnd Eberharden von der Reck auch jen  
des ein hundred/ im land zu Cleue vñ Gölch/ im Stifft Cöla  
len vnd Münster auszubreiten/ Item dem Amptman zum  
Fürstenberg dreissig/ Arnthen von Oyenthausen / vnd sonst  
im Stifft Paderborn vnd des orts in geheim zuvertheilen/  
Desgleichen Grauen Hans Georgen von Mansfeld zwenz  
zig/ dem Sequester gehn Leipzig zwenzig / vnd Heinrich  
Kesenhut auch zwenzig fürderlich zuschicken. Vnd was du  
dero von Braunschweig/ vnd sonst in den kleinen/ auch an  
dern umbligenden Steiten / vnd vnder dem Adel/ desglei  
chen in die stiffe Magdeburg vnd Halberstatt vertheilen  
kannst/ daran wollest keinen fleis sparen/ Vnd doch diese ver  
sehung darbei thun / das nit grob/ sonder auffo aller heim  
lichst vnd vnuermerckt darmit auch vmbgegangen werde/  
vnd wem eines gegeben wirdet/ dem soll darnebē angezeigt  
werden / als obs wol vor acht oder zehen wochen ausgegan  
gen were. Vnd wan das wider den Churfürsten auch fertig  
ist/ so wollest gleicher gestalt die selben ausgehen lassen/ ver  
schicken/ verstecken vnd vertheilen / vnd dich allenthalben  
hierin vnd sonst dermassen beweisen/ wie vnser gnedig ver  
trauen zu dir stehet/ das sein wir in allen gnaden zuerkennē  
geneigt.

Q. iij. So





us Der fünffte theil.

So ist auch hochgedachtem Landgrauen zuvor vnd eh-  
man einiche schrift in Wolffenbüttel bekommen / bewußt ge-  
west / das gedachter von Braunschweig seinem vogt zum  
Fürstenberg befohlen / die gedruckte auszuschreiben zu Hoyer  
vnd anderstwo zu verstecken / vnd heimlich auszutheilen.

Vnd als er von der Kön. Maiestat derhalben in schrift-  
ten angelangt / ist er des selben in abred gewesen / dann also  
schreibt er in der antwort an jr Maiestat.

Aber das ich einiger Keis. Maiestat abred vnd handlung  
zuwider / oder auch nach dem gemachten Regenspurgischen  
Abschid / die gemelte meine druck solt haben ausgehen las-  
sen / bin ich nit gestendig / wirt sich auch mit bestand nit be-  
finden / vnd die data sollicher abdruck bezeugen Elerlich den  
wider sinne.

Was auch dis für ein Fürstliche ehrliche that gewesen / die  
er gegen dem Cardinal zu Meintz / als seinem liebsten ver-  
trawtesten Herrn vnd freund / mit ansteckung vñ zum theil  
abbrennung des closters Abberods / dauon obgemelt / geü-  
bet hat / das lassen die vereinigten Stend jedermeninglich  
vrtheilen / sie geschweigen / mit was gewissen er denselben  
thäter / dem er solche that zu thun durch die seinen befohlen /  
vnd ime sicherheit versprechen lassen / zum tod hab verur-  
theilt.

Damit er auch den Bischoff von Meintz / das recht / vnd  
ergangen vrtheil betrüge / hat er die practicen mit der dienst-  
magt angestiftet vnd subornirt.

So seind noch etliche personen in gefengnis des Erze-  
bischoffs zu Coilen / vnd Landgrafen zu Hessen / die lauter  
bekant haben / das sie genanter vñ Braunschweig / mit gelt  
erkauft vnd angestiftet / auff hochgedachten Fürsten den  
Landgrafen zu Hessen / heimlich zugehen / vnd sein Fürstlich  
gnad zuerschieszen / oder in andere weg vmbzubringen / Wie  
denn solliches aus der selben erkauftten vñ angestiftten vbel-  
thäter



Des schriftlichen Berichts.

119

thäter vrgicht vnd andern klärlich zubefinden / vnd da die  
Keiserliche Maiestat sollicher grauamer / vnd vnder Für-  
sten vnerhörten vbelthaten / die warheit vnd grund wissen /  
vnd die that / wie es sich im rechten gebürt / verfolgen wolt /  
so ist jr S. G. vrbüttig die elben vbelthäter fürzustellen / oder  
das jr Kei. Maie. zuerforschung der dinge wolt Commissa-  
rien ordnen sich des selben bei den gefangen misethätern / vñ  
bey denen personen / o bey irer ausag gewesen / vnd die ge-  
hört haben / zuerkündigen / so wolten sein S. G. denselbigen  
irer Maiestat verordnete Commissarien zugang zu den selb-  
bigen / vnd verhör gestatten / der zuersicht / hochgedachter  
Churfürst der Erzbischoff zu Cöllen / werde sollicher fürstel-  
lung / dergleichen der Commissarien zugang vnd verhör  
auch gestatten / vnd desselben nit beschwerung haben / vngew-  
zweifelter hoffnung / jr Maiestat werden sollichs also / wie  
anzezeigt befinden.

Aus oberzeten fridbrüchigen / vnd gewaltigen thaten  
des vilbenanten von Braunschweigs / auch den jzt angezo-  
gen / vnd andern dergleichen schriften / so noch vorhanden /  
vnd fürze halben nit fürbracht wordē sein / ist vnzweifelich  
zubefinden / das des von Braunschweigs gemüt vnd mei-  
nung entlich dahin gestanden / nit allein die statt Braun-  
schweig / vntreglichen zubechweren / vnd die statt Goslar  
in sein gewalt zubringen / sondern auch die einungs verwan-  
ten Stende in gemein zu vberziehen / zu bekriegen / vnd also  
Krieg / vnruhe / entpörung vnd blutuergießen im heiligen  
Reich anzurichten / auch nichts (sonil an ime gewesen)  
solliches ins werck zubringen vnderlassen / darn das die  
Keiserliche Maiestat / als ein hochberümpter Keiser /  
seinem vorhaben vnd vnerfindlichem fürbringen / aus ho-  
hem Keiserlichem bedencken / nicht stat gegeben / Wie dan  
diese Stende des alles / nicht allein aus den Schrifften /  
Instruca



Instruction vnd Credentz brienen / so man bey Steffan  
Schmidten / des von Braunschweigs Secretario gefunden /  
sondern auch sonst aus allerley bestendiger Kunstschafft /  
anschleg / practicen / rüstung vnd allen vmbstenden der zeit  
sachen vnd leuffe / vor langst gute wissenschafft gehabt.

Vnd in sonderheit auch / ist aus obberürtem Bericht kler  
lichen vermerckt worden / wie beschwerlich / der von Braun  
schweig berürte beide stett / wider sein vnd seiner vorsarn  
Brieff vnd Sigel / zugesagten schutz / auch wider recht des  
heiligen Reichs Landfriden / vnd alle billichkeit / an iren lei  
ben vnd gütern / sonderlich auch mit abfahung ires Syndici  
Doctor Dellingshausen / in der Röm. Kei. Maiestat vnd  
des heiligen Reichs sicherheit vnd geleid / anstiffung der  
erkaufften / vnd auffgewigelden feinden / auch fahen / schla  
hen / vnrechtlicher verfestunge / vnd erbermlicher entleibung  
viler armen vnschuldigen menschen / vnd anderen beschwer  
lichen misshandlungen / vñ dan auch mit sperrung der Kei.  
Maiestat vnd des heiligen Reichs strassen / abstrickung al  
ler leibsnahrung / burgerlichen handlungen vnd commerci  
en / erbermlichen vnd also bedrängt / beschwert vnd belesti  
get / das bemeldte Stett one verzug sich sein erwehren / oder  
mit höchstem abfahl von aller zeitlichen wolffart / in seinen  
beschwerlichen gewalt / elendiglich hetten ergeben müssen /  
das auch nit allein obberürte Stett / sonder dise Stende in  
gemein / alle menschliche mögliche mittel vnd wege / bey der  
Röm. Keiserlichen vnd Königlichlichen Maiestaten / auch  
sonst auff vil Reichstagen / mit embsigem fleis gesucht /  
darmit dise hohe vnd vntregliche beschwerungen durch der  
ordenlichen oberkeit einsehung hette abgewandt / vnd weite  
leuffigkeit hette verhüt werden mögen.

Die Röm. Kei. vnd Kön. Maiestaten auch sich hier auff  
mit.



des schriftlichen Berichts.

121

mit billicher verschaffung gnedigst erzeigt/die Gosslarische  
Acht aus tressenlichen vnd grossen gemein nutzigen vrsache  
en suspendirt/wie dan solche vrsachen in derselben suspensio  
on klerlich ausgedruckt/auch die sach zu sich aduociert/vnd  
an den von Braunschweig ernste Mandaten haben ausge  
hen lassen/die von Gosslar weiter nicht zubeschweren.

Aber vber dis alles/ seine hochbeschwerliche handlung  
für vnd für volbracht vnd continuirt/vnd vnablesslich ge  
heuffelt/vnd also der Röm. Kei. Maiestat als seiner orden  
licher oberkeit/in jren billichen schaffungen vnd verordnun  
gen freuenlichen vngheorsam geleistet/sich auch zu mehrer  
erklärung/seines hartmütigen willens wider der Röm. Ma  
iestat verordneten commissarien vernemen lassen/das er  
der Römischen Kei. Suspension/Declaration vnd andern  
schaffungen vngachtet/sich bey der vermeinten Gosslari  
schen Acht/selbst schützen/handhaben/vnd dabey all sein  
vermögen zusetzen wolt.

Vnd also die Römisch Keiserlich/auch die Röm. Maie  
staten bey diesem von Braunschweig in jren billichen schaf  
fungen/kein volg gehabt/nach denselben durch den von  
Braunschweig stat gegeben worden. Derhalben die bedran  
gte Stedt in jrer höchsten not der Röm. Kei. vnd Röm. Ma  
iestaten halben/welche alles/was jren Maiestaten gebü  
ret/durch billiche schaffung bey diesem handel gethan/son  
dern des von Braunschweigs beharlichen vngheorsams  
halben/vnd das er jme selbst das recht/das er sich hievor  
gegen andern gebraucht/mit gelten lassen wollen/kein an  
der noch weiter mittel gehabt noch gewust/dardurch vnd  
darmit sie jr damals für gestanden/angenscheinlich/gentz  
lich verderben/mit Gottes hülff hetten zuuerkomen vnd ab  
zuwenden wissen. Nach dem bey denen/diesen Stenden  
K verdeckt



verdecktigen beysitzeren des Cammergerichts / so anfenglichen durch jr nichtig oder je vnrechtmessig vrtheil alle diese beschwerungen / vnd weitleuffigkeiten verursacht / kein billich / rechtmessig / oder erheblich einsehen zuuerhoffen gewesen.

Zu dem / das die sach kein lenger verzug hat erleiden wollen / sondern da die rettung bemelter Stett lenger verzogen / der von Braunschweig an jnen / sonderlich an Gosslar / all seinen willen / wie oben nach der lenge angezeigt / fürderlichen geschafft hette. Daraus dan schließlichen erfolgt / das sich obberürte bede Stett mit jren herrn vnd freunden hülff zur gegenwehr haben gefasst machen / vñ sich dadurch vor jrem eussersten vñ vnwiderbringlichen verderb / retten müssen. Wie sie dann disfalls sollichen weg an die hand zu nemen / nit allein nach Göttlichem natürlichen vnd beschribnen rechten / sondern auch nach vermüg der Röm. Keis. Maiestat / vnd des heiligen Reichs Landfrieden / wol befügt gewesen.

Das auch solliche gegenwehr / also das ime die vrsachen seines truzens vnd mutwilligen furnemens abgeschnitten wurde / in andere weg dan wie die beschehen / fruchtbarlichen vnd dermassen / das die bede Stedt befridigt wurden / nit hat mögen fürgenomen werden / dann so langer bey seinen Festungen / Landen vnd vermögen blieben / hett man sich nichts anderst / dan täglicher weiter entpörung / vnruhe / Krieg / blutsergiessen vnd verderben der armen vnterthanen beiderseits / auch sonst im heiligen Reich allerley vnrahts vnd weiterung vnzweifenlich zubefahren gehabt / das also ausserhalb des wegs so gegen dem von Braunschweig fürgenomen / alle gegenwehr vnfruchtbar / vergebens / vnd beiden bedrangten Stedten vnhufllich gewesen were.

Vnd erfolget auch also weiter / das diese Stend jren Krieg wider den genanten von Braunschweig / zu rettung jrer einung

nungs



Des schriftlichen Berichts.

125

nungs verwanten Stedte offte benant / aus erlaubnus vnd  
zufall des Rechten / auch aus guten gegründten rechtmessigen  
vnd gemeinnuzigen sachen fürgenomen / sonderlich das  
mit die alte erliche Reichs statt Goslar / dem heiligē Reich  
zu schmelerung desselben gerechtigkeit nit abgerissen / vñ in  
ewige dienstbarkeit gezogen / vnd fürter verderblicher vn-  
raht im heiligen Reich / den dieser von Braunschweig / da  
jme beschehene ver hinderungen nicht begegnet / gewisslich  
en angerichtet hette / verhüt wurde.

Vnd das also er der von Braunschweig / seines Fürsten-  
thumbs nit thätlichen / sonder aus zulassung aller natürlich  
en vnd beschriebenen Rechten / auch des heiligen Reichs  
landfrieden / entsetzt worden.

Das er auch derhalben diesen Stenden mit vnbestand zu  
gemessen / das ire Chur vnd f. G. G. vnd die andern / jne sei-  
nes Lands wider Gott / ehr / beschriebene Rechte

Reichs ordnung / Landfriden vñ frid-

stand entweret haben solten.

X ij Was



**Was nach verlesung obgemeltes schriftlichen Berichts/ zu dem Beschluss/ weiter von mund fürgebracht worden ist.**

**A**ller gnedigster Römischer Keiser vnd Herr/ aus dem obgehörtten dieser Stende vnderthenigen vñ notwendigen Bericht/wert den/E. Römische Kei. Matesstat/auch die Römische Kön. Matesstat/Churfürsten/Fürsten vnd Stende des heiligen Reichs/ one allen zweifel/vnd nach aller notturst/ vermerckt vnd besunden haben/ Das der von Braunschweig/ den beschehenen vberzug vnd notwendige defension höchlich vnd vnmeidlich verursacht/ Das auch jr Chur vnd F. G. G. vnd die anderen mituerwandten Stende sollichen geübten krieg mit ehren vnd recht haben fürnehmen mügen/ vñ das dieselbigen/durch des von Braunschweigs handlung/ hierzu gedrungen worden seind/ Das er auch iren Chur vnd F. G. G. vnd den anderen / sonder fug vnd mit vnbestand zumisst/ als solten die wider Gott/ehre/vnd recht/auch wider allen menschlichen trawen vnd glauben/wider ine gehandelt haben.

Vnd bitten demnach ire Chur vnd F. G. G. vnd auch die andern vereinigten Stende vnderthäniglich/ E. Römische Keis. Matesstat wolte vorgemelter des von Braunschweigs vnersündlichen beschuldigung/ Keinen glauben geben/sich auch wider ire Chur vnd F. G. G. vnd sie/ zu vngnaden nit bewegen lassen/sonder jr gnedigster Herr vnd Keiser sein vnd bleiben.

Vnd nach dem vilbemelter von Braunschweig inn seinem jüngsten vorbringen/ neben obberürtter vnbesügeter bezichtigung/ sich auch auff ein vermeinte rechtfertigung/ so er vor den vnreformirten vnd partheilichen Cammergerichts personen / wider diese Stende vorgenommen haben will/ thut ziehen/ mit dem anhang / das er sich aus der selbigen rechtfertigung/ ehe vnd zuuor er restituirt/nicht gedechte führen/ oder aber sich dieser sachen halben/vor E. Kei. Matesstat/ Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs/zunehmen lassen.

Als Können hoch vnd ergemelte Churfürsten/Fürsten/ Grauen vnd Stende sollichs anders nit vermercken/ ire Chur vnd F. G. G. vnd die anderen Stende/ achten es auch darfür / das es von niemands so das selbige vorbringen gehört/ anders kan oder mag gedeutet werden/ dan das



Daß das der von Braunschweig zu ordentlichem verhör diser sachen kein willen tregt / sonder durch solche ausflucht in diesen sachen das liecht scheuhet.

Daß er weißt wol / das am Cammergericht wenig leut sein / die umb oberzelte seine sachen gründlich wissen / das auch an solchem gericht eines jeden theils fug vnd vnjug dermass nit mag an tag vnd vnder die leut komen / als alhie in öffentlicher audieng vor ewer Röm. Kei. auch der Röm. Maiestaten vnd Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs / da er sich wol vermutet / dz E. Kei. Maiestat seiner schwinden vnrechtmessigen handlung / nach nordurfftigem bericht / wie daß der nunmals vnderthenigst vorbracht worden ist / kein gefallen haben / auch ime aus eingepflanzter höchst adelicher tugend / darin wenig zu fallens geben wurden.

Es gestehen aber hochgedachte Chur vnd Fürsten / auch andere vereinigete Stende dem genanten von Braunschweig / keiner beständigen rechtfertigung am Cammergericht / vnd vnder andern aus nachfolgenden Ursachen.

Daß erstlich ist wissentlich / vnd aus beschehenem Bericht gnugsamlich vermerckt worden / welcher gestalt der von Braunschweig bey etlichen beisitzern an E. Kei. Maiestat Cammergericht / in seinen sachen wider die statt Goslar / wider die billichkeit fürderung gehabt / zu der armen berrangten Reichsstat höchsten vnd cuffersten not vnd beschwerung.

Darumb auch one zweifel der vō Braunschweig / in diser sachen eben gleicher vnbilligen fürderung / abermals bey bemelten beisitzern sich thut versehen / vnd derhalben dise sache / zu seinem vnrechtmessigen vorthail / für die selbe seine fürderer gern ziehen wolt.

Zum andern / ist in der assurance / so die Röm. Maiestat / auch ewer Keis. Maiestat Commissarien disen Stenden der Braunschweigischen defension halben gegeben / das versehen / das dise sache vor E. Röm. Keis. Maiestaten / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs gehört werden solte / Dar nach ist auch in jüngstem Nürnbergischem abschied dise versehenung geschehen / das der von Braunschweig E. Kei. Maie. vnd gemeiner Stende des heiligen Reichs handlung gehorsamlich gewarten solle / vnd das dise sache an E. Keis. Maiestat Cammergericht anderst nit / dann wann dasselbige reformirt / gelangen möge.

Zum dritten haben die Chur vnd Fürsten / auch gemeine Stende der  
R iij      Christlichen



Christlichen vereynung / die jetzigen beisitzer des Cammergerichts / aus hohen fürtrefflichen dringenden vrsachē / nit allein in Religion / sondern auch in Prophan sachen / ordenlicher weise recusiert / sich auch zu gebürlicher ausführung der vrsachen des verdachts / vor willkürlichen scheidtsrichtern / die ire Chur vnd F. G. G. auch die andern Stende ires theils benant / erbotten. Derhalben vilbemelten von Braunschweig nit gebürren mage / vber solche beschehene recusation / ehe vnd zuvor die selbige gebürlichen gedörtert / die Stende vor dem Cammergericht zu beklagē / Es könten auch Cammerichter vnd beisitzer / vor jetz bemelter erörterung der recusation / wider diese Stende der Christlichen vereynung frefftiglich nit vorsehen. Wie das auch ire Chur vñ F. G. G. sampt den andern Stenden der vereynung / vor E. Rö. Kei. auch Kön. Maiestaten / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs / hiemit offentlich bedingen / obbemelte beisitzer des Cammergerichts / vor gebürlicher erörterung beschehener recusation / in dieser oder andern sachen / wider diese Stende der vereynung / vorsehen vnd procediren würden / das die selben solchs vor vnbindig / vnkrefftig / vnd nichtig halten wollen.

Vnd wiewol sich die Churfürsten / Fürsten / Grauen / Stette / vnd vereynigte Stende / nit versehen / das der gemelt von Braunschweig / der geübten / vnd in beschehenem Bericht angezeigten handlungen / in abrede sein werde / dannest / vnd da es fürfallen solt / so sein ire Chur vñ F. G. vnd sie mit allen vnd jeden vor verlesenen scharfften / dieselben E. Kei. Maiestat in Originalt fürzulegen / vnd mit anderer bescheinung gefasst / auch des vnderthänigen erbietens / E. Kei. Maiestat von den selben glaubwürdige Coprien zuzustellen.

Zu dem / so haben E. Kei. Maiestat auff hochgedachts Landgrauen vnderthänige bit vñnd ansuchen ire Commissarien / Nemlich den Ehr vnd hochwürdigen herrn Philipsen Apte zu Sulda / vnd Herrn Johan Brendeln Burggrauen zu Fridberg / erliche gezeugen in dieser sachen / ad perpetuam rei memoriam zuerhören / verordnet / welche auch auff sollichen E. Kei. Maiestat befelch / erliche personen ordentlich / vnd wie sich gebürt / verhöret / vnd dieselben aussage versecretirt vnd verschlossen

Diweil aber E. Keis. Maiestat durch eröffnung derselben zeugen aussage / in vilen vornemblichen Artickeln des beschehenen Berichts / sonderlich souil die beschwerliche that an Doctor Dellingshausen / auch die erkauffte feinde / vñnd ander Gosslarische beschwerung belangt / grüntliche erkündigung bekommen müchten / So bitten hoch vnd obgemelte Churfürsten / Fürsten vnd Stende vnderthäniglich / E. Kei. Mat. wölle von den gemelten Commissarien / daselb gezeugnus zu iren hand  
den gues



den gnediglich vordern/dasselbige eröffnen / vnd sich des inhalts berichten lassen/ So werden E. Keis. Maiestat oberzelte dinge/ one zweifel mit warheit noch clerlicher befinden.

Vnd nach dem aber noch etliche mehr personen/die von der gelegenheit obgemelter hendel bericht tragen / vnd sich zum theil zur aussage/ aus diser ursachen/ das sie genantem von Braunschweig nochmals mit pflichten verwandt/gewweigert/ So bitten ire Chur vnd S. G. vnd die andern Stende abermals vnderthäniglich/ E. Keis. Maiestat wolten mit dem von Braunschweig ernstlich verschaffen / dieselben personen irer pflicht / damit sie jine zugethan/ ledig zuzelen / das auch denselben personen/der namen man zuübergeben erbietig ist/bey peen der rechten gebotten würde/ir aussage/wie sich gebürt/zuthun.

Vnd so dieselben zeugen vnd personen auch examinirt vnd verhört/ so stellen dise Stende in keinen zweifel/E. Keis. Maiestat werden noch mehr vnd oberflüssiger befinden/dz sich die oberzelten sachen vnd handlungen/also in der warheit halten.

Vnd damit E. Röm. Kei. auch die Kön. Maiestaten Churfürsten vñ S. im werck zubefinden / das dise Stende den von Braunschweig/mit einichem vngrund zubeschweren nit gedacht / So bitten die mit höchstem fleis/E. Römische Kei. Maiestat wölle fürderlich/ das beschlossenen gezeugnus/ so die Commissarien obbenant one zweifel bey der hand haben werden/eröffnen vnd öffentlich verlesen lassen.

So seind auch sonst vorhanden/vnd alhier zur stett etlicher zeugē aussage/rathschlege/missiven/vnd andere briefflich vrfund / wan nun E. Kei. vnd Röm. Maiestaten Churf. S. vnd Stende des heiligen Reichs jezo souil zeit hetten/dieselbigen abzuhören/ so solten die auch verlesen werden. Wo es aber jezo nit sein mag/ so bitten dise Stende vnderthäniglich/E. Röm. Kei. Maiestat wolten / die jren dartzu verordnen/vor welchen verordneten auch Churf. S. vnd Stende des Reichs/darneben die brieff daraus des vñ Braunschweigs practicen/damit er in Teutsch er nation vnruhe vñnd entpörung hat anrichten wöllen / zubefinden/ auch öffentlich verlesen werden möchten.

Vñ weil dan hierdurch obberürter Bericht one zweifel gnugsamllich würdet außfändig gemacht/ vnd ob daran einicher mangel / derselbige durch die andern angegeben zeugen/wan die verhört / auch würdet er statet werden/Ob nun der von Braunschweig sich vnderstehen würde solcher beweisslicher sache in abred zu sein/oder aber einicherley darwider fürzubringen/so bitten hochgedachte Chur vnd Fürsten/vnd andere mituere



re mirnerwanten Stende/℔. Röm. Kei. auch die Röm. Maiestatē Churfürsten / Fürsten vnd Stende des heiligen Reichs / wolten des von Braunschweigs leucknen/ vnd vnerfindlichen gegen berichten/ als blossen worten/ kein stat noch glauben geben / In betracht/ das sich je nach Göttlichem/ natürlichen vnd beschribenen rechten/ nicht gebüren wolt/ des von Braunschweigs blosses wort / wider öffentliche beweisung / lebendige vnd schriftliche vrkünden/ fürdrucken lassen.

Diweil auch der abgehörte Bericht zum einfeltigsten/ vnd allein so vil zu ableinung beschehener des von Braunschweigs vnerfindlichen Diffamation/ von nöten gewesen/ vorbracht/ vnd alle scharpffe Alarion vnd einfürung/ so aus solchem Bericht / mit fugen wol hetten konnen gezogen vnd fürbracht werden/℔. Röm. Keis. Maiestat zu vnderthänigster ehrerbietung verblieben/ ob nun der von Braunschweig ein nicherley fürbringen würde/ das ℔. Röm. Kei. oder der Röm. Maiestaten Churf. S. vnd Stende des heiligen Reichs in beschehenem bericht einichen zweifel machen würde / So bitten ire Chur vnd S. G. vnd sie die andern/ sie dargegen zuhören/ so wöllen ire Chur vnd S. G. vnd sie darauff solliche ableinung mit grund vnd warheit darthun / dardurch je gethaner Bericht / des von Braunschweigs widersechtung vngedachtet/ bestendig vnd im grund also gelegen/ soll befunden werden.

Vnd so dan auch wol vermütlich / das der von Braunschweig hochgedachte Chur vnd Fürsten / mehr mit vnerfindlichen schmeheworten/ wie er sich dann solliches schmehe vnd lesterens hieueor auch angefasst/ angreifen würdet / dan das er etwas bestendigs / zu ableinung beschehens. Berichts/ fürbringen werde / als ime auch dasselb zuthun vnmöglich/ So wöllen ire Chur vnd S. G. auff den fal / ir verantwortung / so die hieueor wider des von Braunschweigs schmach schriften/ dargethan/ dargegen widerumb erholt vnd ernewart haben. Auch do es inen gebüren mag / darumb ire Chur vnd S. G. auff jetzt ernantersahl bitten/ seind sie/ sich darauff weiter gnugsamlich zuerantworten/ vrbütig.

Vnd verhoffen/ Churfürsten/ Fürsten vnd andere vereinigte Stende vndertgäniglich/℔. Röm. Kei. Maiestat werden sich in dem allem/ wie oben vnderschiedlich gebetten/ der warheit zu stercke/ vnd damit dieselbe deyster fürderlicher an tag komen möge / mit gnedigster fürderung erzeihen. Das wöllen ire Churf. S. G. vnd die andern  
 umb ℔. Röm. Keis. Maiestat vnderthänigst / vnd  
 mit treuem fleiss jeder zeit ganz  
 willig verdienen.

Volget



129

## Volge in Specie Heinrichs / der sich

nennet den jüngern von Braunschweig/  
schätliche zugriff vnd verwaltung / nach  
der ersten Keis. Maiestat suspens  
sion / gegen der Stadt Goslar  
vnd den iren / surge  
nomen.

**A** Anno 1541. am Sonnabend nach Valentini / ist Hei  
ne Sochting im stift zu Halberstadt / im dorff Hade  
ber / des ampts Cilie gefessen / nach Goslar mit sei  
nem wagen gefaren / Goslarisch Bier in des Rahts zu Hal  
berstadt schenckhaus zu holen. Do er aber in das Steinfeld /  
im ampt Finenburg komen / sein ire vier dem von Braun  
schweig zustendig / zu ime gelauffen / vnd ime ein pferd aus  
dem geschirre / vnd eilffthalben gulden an geld / aus seinem  
seckel genomen vnd behalten.

Arnt Timme / ein Bürger zu Goslar / als der am Son  
tag nach Valentini desselben 41. jars / von Halberstadt nach  
Goslar willens gewest zu ziehen / vnd ins gericht vñ ampt  
Finenburg komen / ist er von zehen personen dem genannten  
von Braunschweig angehörig / darunder er Hans Heinzzen /  
den Obersten Holzfürster / vnd erliche andere mehr gekant  
gefangen / vnd gehn der Lehenburg gefürt / vnd ime fünff  
thalben gulden mit der taichen / auch einen spieß vnd lang  
messer genomen. Auch allererst vber erliche tag / ime zu sechs  
burgen handen loß gelassen / je doch auff sein erforderen sich  
widerumb einzustellen.

Vngesährlich vmb die vorgemelte zeit / seind Jacob Gens  
sen / Hans Joachims / vnd Gebert Kinderberg / im Dorff  
Stetterlingen / im stift Halberstat gefessen / den Braun  
schweigischen dienern / so auff den strassen zu halten / vnd die  
S zu für



## Der Stadt Goslar beschwerd

zufür gen Goslar zu verhindern verordnet gewesen/entk<sup>o</sup>  
men/vnd in Goslar gefaren/vnd lenger dan vber drey wo<sup>o</sup>  
chen/aus forcht das inen ire Pferd vnd wagen hetten mö<sup>o</sup>  
gen genommen werden/in der Stadt Goslar geblieben/vnd  
sich nit dörffen hinaus geben/auff iren grossen schaden.

Anno zc. 41. am Montag nach Dorothee virginis/sein  
des von Braunschweigs angehörigen/in den thurn die Ho<sup>o</sup>  
henwart geheissen/vnd das haus so darbey gestanden der  
Stadt Goslar zustendig/ gefallen/die thür vor dem haus  
vnd der wart zer schlagen/dem warthüter Heinrich Hicke<sup>o</sup>  
bold genant/als inen der entlauffen/nachgeeilet vnd geruf<sup>o</sup>  
fen/schlagt tod/schlagt tod. Nach welchem sie auch/do sie  
inen nicht erlangen müchten/abgeschossen/aber mit getrof<sup>o</sup>  
fen.

So vnderstunden sich auch Anno zc. 41. am Mittwoch  
nach Dorothee/in der nacht/genants von Braunschweigs  
Amptleut vnder sassen/vnd etliche Buren von den Dörff<sup>o</sup>  
fern/Ortfriessen vnd Dornthen/nach mehrers gewalts/  
durch harwetē denen von Goslar ire Landroehr vnd gnick/  
das man one alle fahr/bas dan beuor/mit wagen dardurch  
wol komen vnd fahren kōnde.

Wie sich auch Marcus Heiland von Dernebruck/am  
Sontag nach Valentini Anno etc. 41. mit einem fuder Ko<sup>o</sup>  
cken gen Goslar begeben wollen/wurd er im Steinfeld/  
im Gericht vnd Ampt Finenburg/von sechs des von Braun  
schweigs Reutern/vnd etlichen zufüß/darunder Friderich  
Schroder bekant gewesen/gerechtfertiget/vnd er von inen/  
so bald sie bericht/das er nach Goslar gewolt/gedrungen  
nach der Lehenburg zu faren/mit weiter anzeig/das er sein  
kopff/den man ime abschlagen möcht/verwürcket/Vnd  
muß also bemelter Marcus Heiland daselbst auff der Le<sup>o</sup>  
henburg mit seinem wagen vnd pferden/neun tag lang blei<sup>o</sup>  
ben/



in Specie angezeigt.

131

ben/ vnd zu letzt dem Amptman Heinrich Kochen daselbst/ einen jeden Scheffel Rothen vmb drey gulden vnd ein ort münz verkauffen/ vñ fürther mit dem ledigen wagen nach hausziehen/ auch sich bey seinem eide verpflichten/ auffersfordern/ sich mit wagen vñ pferden wo derumb einzustellen.

Anno etc 41. am dinstag nach Judica/ vergwaltiget Heinrich Koch zur Teichhütten gessen/ sampt seinem mitgesellen/ im ampt Stauffenburg/ Corden Paul burger zu Goslar am Weissenberg/ den von Goslar zustendig/ vnd nötriget jne dahin/ das er jnen ein pferd/ sampt anderem/ das er bey sich hett/ geben/ vnd das pferd fürther mit dreien gulden widerumb einlösen must.

Anno 2c. 41. am donnerstag nach Oculi/ ist Hans Fleb/ ein Burger aus Goslar/ mit Goslarischem bier/ nach Braunschweig gefaren/ vnd am freitag/ als er bey Wolffenbüttel kommen/ von dem Grosfuogt Balthassar Stechaw/ in beisein des Zöllners/ vnder anderem schwerlich angeredet/ vnd jne zuletzt gesagt worden/ das er den zoll gebe/ vnd nach Braunschweig das mal faren möchte/ aber er sollte nicht ein pfund guts aus Braunschweig noch Goslar bringen/ Dan geschehe das/ wolten sie jne inn den Thurn setzen/ daraus er auch in einem jar nit komen solt. Volgends sonabends/ da derselbig burger mit zweien ledigen fassen auff der widerreise/ vor das zollhaus zu Wolffenbüttel gefaren/ besichtigen der zolner vnd sein knecht alles/ was er auff dem Karren gehabt/ Vnd nach dem er nicht mehr dan die zwey ledigen fasse funden/ liefs er jne zuletzt hinweg faren/ mit dem bescheid/ das er keine wahr von Braunschweig nach Goslar bringen solte.

Es verschafft auch der Grosfuogt Balthassar Stechaw zu Wolffenbüttel/ das Hans Oberman/ aus dem dorff Boringen/ nach dem derselb auff den sonntag Oculi Anno 2c. 41. gen Wolffenbüttel gefordert/ jne dem Grosfuogt den zins

S ij vom



132 Der Stadt Goslar beschwörd  
vom Meierhose geben/ vnd sich nit nach Goslarischen bur  
geren/ sondern nach ime richten vnd halten sollte. Dañ sein  
guediger Fürst vnd Herr von Braunschweig het ime damit/  
dieweil die von Goslar in der Acht sein/begabet/Welches  
ime auch der zins man angeloben müssen.

Anno zc. 41. da ime Herman von Münster/ burger zu  
Goslar/ in der Karwochen nach Aluede/ seiner not durfft  
vnd geschafft halben zugehen/ fürname/ vnd auff dem weg  
in ein dorff Adenstide genant/ im Ampt Wintzenburg/ dem  
Fürstenthumb Braunschweig zustendig/ komen/ vnd der  
Hohegreue oder Schultheis dajelbst sein gewar worden/  
das er ein Goslarischer burger gewesen / hat er ime mit  
zwölffbauern vngesährlich nachgeilet/ ime als einen ächter  
ergriffen/ den mit einem spiess zur erden geschlagen/ ime dar  
nach in sein behausung geführt / ime die daumenstöck so hart  
angelegt/ das ime das blut aus den fingern gangen/ aber  
vber eine ebene zeit gegen dem abend / het im der Schulds  
heis/ mit bewilligung des Amptmans zur Wintzenburg/  
die daumenstöck widerumb ab/ vnd lies ime ledig von sich  
komen.

Da auch/ Anno zc. 41. am Karfreitag Hans Leppeles  
burger zu Goslar/ sampt Andreas Weilen/ mit schweinein  
für dem schloss Lichtenberg/ dem Fürstenthumb Braun  
schweig zustendig vberzoge/ sagt ime der Pfortner/ wann  
der Amptman inheimisch were/ der würde inen etwas sa  
gen/ vnd wo man sich erkunden könnte / das sie die schweine  
nach Goslar trieben/ so sollten sie/ wo irer zubekomen we  
re/ schwerlich vngestraft bleiben.

Denselben zweien wolt auch nit gestatt vnd gegönnet  
werden/ etwas in dem gericht Lichtenberg zukuffen/ die  
weil den vnderlassen verboten gewest/ deno von Goslar  
bey leib vnd gut nichts zuwert auffen.

Vnd



Vnd als Andreas Pfefferkorn / vnd sein geselle Lorenz Meier burger zu Goslar / irem herrn Hans Vslarn / im selben jar vnd tage / wie nehist vermeldet / vnder dem Süt burger berge / der statt Goslar zustendig / den acker pflügē wöllē / seind sie von sechs reutern / genantem von Braunschweig angehörig / überrandt / welche reuter für vnd für geruffen / schlag tod / schlag tod. Derhalben dan Andreas Pfefferkorn / aus forcht dauon geritten / Aber Lorenz von ihnen mit einem fausthammer / vbel vnd hart geschlagen worden.

So wolt Montags nach Quasi modo / Cunrad Beringerode burger zu Goslar / im dorff Wertkenstide / im gericht Wollenberge / den Kruger da selbst vmb bezalung willen erlich gelt / so der Kruger ime vor schuldig bliben / ansfordern vnd manen. Es antwortet aber ime l emeliter Kruger mit harten worten / sie die von Goslar weren in der Acht / vnd da er ime 1000 gulden schuldig / so wolt er ime weder heller noch pfennig geben.

Volgenden dienstag / wie Georg Immenhausen / vñ Georg Wagner burger zu Goslar / nach dem dorffe Langesen / im gericht Sehesen / dem fürstenthumb Braunschweig zustendig / iren geschefften nach zu wandern / willens gewesen / ist Hans Heinze / des obersten fürsters knecht / selber mit feürbüchsen auff sie gestossen / inen als bald einiche gegeben vrsach / die feürbüchsen mit auffgesetzten trachen / auff ire leib gehalten / Sie kamen aber dama in von inen sicher vnd vnbeschadiget / dieweil sich die burger gegen inen mit iren büchsen entschütterten vnd auffhielten.

Also sein gleicher gestalt Joachim Meiern burger zu Goslar / ongefärllich sechzehn reisige / dem genantem von Braunschweig angehörig / bey dem kloster Henningen / vnder augen komen / dem sie / als die reuter berichtet das er aus



Goslar gewesen/ firtgeworffen/ er wüßte das die vō Goslar in der Acht weren/ darumb möchte er dismals seinē weg reisen/ vnd solte nicht wider kōmen.

Vnd wiewol Achim Kieb einem burger aus Goslar/ Heinrich Dasseln fünff gülden münz/ vmb des willen / das er ime Kieben auff Schladen bierfass/ standen/ vnd anders gebunden/ auch vil arbeit gethan vnd verheget / noch ausstendig vnd unbezalt bliben / so kōnte er doch/ über sein ersfordern/ zu keiner bezalung/ vnd zu anderer antwort nit kōmen/ dan das ime Kieb durch seinen schreiber widerumb anzusagen befohlen/ die von Goslar weren in der Acht/ darumb er ime auch zugeben nichts schuldig.

Gemelter Balthasar Stechaw bedrawet auch/ am montagnach Quasi modo / Anno etc. 41. Ludwigen Haubert einen burger aus Brunschweig/ vnd einen furman / Simon Kubenseiger / da die nach Goslar mit gütern / die zum teil gehn Goslar/ zum theil gehn Osterode gehorten/ faren wolkten/ mit zornigem hitzigem gemüt/ vnd disen worten. Die von Goslar weren in der Acht/ vñ wolt jnen bald jren wagen mit pferd vnd gut nemen/ doch wolt er jnen dis mal hin zufaren gestatten/ aber sie solten es nit mehr thun.

Anno etc. 41. am Dinstagnach Quasi modo / vnd als zween des jungern genanten von Braunschweigs diener/ Hansen Baurmeister von Stotterlingen/ einen Halberstadtschen bairn / der nach Goslar reisen / vnd wider zu haus keren wolt/ im gericht vnd Ampt Finenburg angeritten/ ime mit zornigem gemüt angesprochen/ vnd gesagt/ Dieweil er zu Goslar gewesen/ so solt er jnen den gaul zustellen / hat er jnen geantwort/ er stehe Leüpolt von Kossingen zu / ob sie des feind weren / vnd derwegen ime den gaul nemen woltē/ das möchten sie ime sagen / so wüßte er die vrsach warumb  
das



in Specie angezeigt.

135

Das geschehen were. Es liessen sich aber die selben zween reuter darauff vernemen / sie wüßten mit seinem juncfern Leüpolt von Kossingen / in vngutem nichts zu thun / Gleich wol aber wolten sie vom Bauren gelt haben / Aber dieweil er nicht soult gelts / als sie gefordert / bey jm gehabt / namen sie ime neun creützer aus seinem seckel / vnd liessen ime damit von sich komen.

Anno etc. 41. am Dinstag nach Quasi modo / sind Blasius Frosch / vnd Tüffel Ortwein burger aus Erfurt / mit zweien Karren vnd dreien fassen weins / gehn Goslar zufaren willens gewesen / vnd als sie für das zollhaus bey der Feinenburg komen / vnd iren zoll vrbürtig gewesen zu geben / wolte doch der zolner den zoll nit nemen / Vnder dem selben aber / sein zween reuter dem von Braunschweig angehörig / an sie komen / welche inen verbotten vñ hertiglich angesagt haben / gehn Goslar nit zufahren / sonst wolten sie inen die Karren vnd wein nemen / Da sein sie nach der Feinenburg gefaren / vnd also an irem fürnemen verhindert worden.

So haben auch Anno etc. 41 am Dienstag nach Quasi modo zween reisigen des genanten von Braunschweigs / einen Heinrich Wintzenberg genant / burger der statt Goslar / vor einem thurn / d' statt Goslar zustendig / des thurns hütter er gewesen / angesprochen / in die statt Goslar zugehen / vnd dem Burgermeister anzusagen / das er den burgen / vnd Goslarischen dienern / so an den bergen vnd in dem veld die warte halten / verbieten solt / sich des fürsten von Braunschweigs land / grund vnd bodens zu enthalten / oder man wolt loht durch sie schiessen / oder sie erstechen / vñ das er inen darauff von Burgermeistern antwort bringen solt.

Desselben jars vnd tags / warde Hennig Meier Burger aus



ger aus Goslar von acht reutern/dem genanten vß Braum  
Schweig zustendig gefragt/ob er von Goslar were/vnd als  
er inen ja geantwortet/ von stundan / vnd so furt/haben sie  
ime angesagt / gleich wie dem Heinrich Wintzenberg ges  
schehen/die werbungung an den burgermeister zu thun/vnd  
inen widerumb antwort zubringen.

Anno etc. 41. am sibenden tag Maij / sein Hans von  
Bremen/vnd Andreas Pfefferkorn burger zu Goslar/aus  
vrachen/das sie (iedoch in des raths zu Goslar forste vnd  
gehölze) ein stöcklin meien oder grüne streich gehawen/vñ  
bey sich getragen/von gemelts genanten jungern vß Braum  
Schweigs Holzfürstern gepfendrt / auch jzt gedachter Hans  
von Bremen von inen hertiglich / das er etliche mal zur er  
den gestürzt/geschlagen worden.

Was er dan nach der Keiserlichen declaration / König  
Majestat/vnd der Keis. Majestat Commissarien  
prorogation vnd mandaten/bemelten von  
Goslar / vnd den ren zugefügt/

Das ist in dem Facto  
angezeigt  
Henrichs

*[Faint, mostly illegible text in a smaller script, likely a continuation of the legal record or a list of names.]*

*[Faint, mostly illegible text at the bottom of the page.]*



**H**enrichs / der sich nennet den Junge-  
ren von Braunschweig / Fridbruch / thetliche zu-  
griff / freuel vnd gewaltsame der Stadt Brauns-  
schweig zugefügt / in Specie  
angezeigt.

**S**wol ein Racht / vnd gemeine Einwohner der Stadt  
Braunschweig / dem jungern genantem von Brauns-  
schweig / als damaln irem mit lands Fürsten / auff ein  
vnder schidliche mass / nemlich so lang sie durch ine bey iren  
gnaden / priuilegien / freyheiten / gerechtigkeiten / vnd alten  
gewonheiten / gelassen / geschützt / vnd gehandhabt würden  
gehuldiget / gelobet vnd geschworen / So ist doch gemelter  
Racht vnd gemeine burger obgemelter Stadt Braunsch-  
weig / dem allem / vnd sonderlich des genanten jungern von  
Braunschweigs gegebenem reuers / gentslich zuwider vnd  
vngemes / durch denselben jungern von Braunschweig vnd  
seine Diener / aus seinem befehl vnd geheis / mit der that  
beschwert / angegriffen / molestirt / vñ vergwaligt worden.

Zuff das aber der von Braunschweig des / gegen Racht  
vnd gemeiner Burger schafft / schein / grund vñ vrsach schö-  
pffen möchte / lies er sich zum anfang hören vnd vernemen /  
Dieweil sich die Stadt Braunschweig zu dem heilwertig-  
gen wort Gottes begeben / in irer Stadt predigen / auch ce-  
remonien denselben gemess halten / vnd alles widerwertige  
aus Göttlichem geheis vñ beuelch / abthun lassen / sich auch  
darneben mit Churfürsten / Fürsten / Grauen / Stedten vnd  
Stenden der Augspurgischen Confession verwandten / in  
ein Christlich vereinigung eingelassen / das sie dardurch vñ  
darmit aller irer gnaden / priuilegien / vnd freyheiten solten  
verlustiget werden / auch deren hinfürter nit entpfenglich /  
vnd das er der junger von Braunschweig / derowegen nit  
schuldig



138 Der Stadt Braunschweig beschwerd  
schuldig sein solte / die Stadt Braunschweig seiner voräl-  
tern / Vatters / vnd seiner selbst gegebenen briefen vnd siglen /  
geniessen zulassen oder die zuhalten / Sondern dz er vil mehr  
befügt / seines gefallens darwider thätlich zuhandlẽ / wie sol-  
chs seine derowegen ausgegangene schriften vnd abdruck /  
klar ausweisen vnd mit bringen.

Vnd damit er seinen gefasten widerwillen / durch sich  
selbst vnd seine bestelte diener / dester bas ausgießen / an tag  
geben / vnd gemeine Statt Braunschweig / vnder seinen ge-  
walt (berürter Stadt vnd der selben einwohnern / zu ewigem  
verderben vnd dienstbarkeit) bringen möchte / So hat  
er erstlich gemelter Stadt Braunschweig vnderthanen / im  
gericht Assenburg zwelfffhundert schafe mit eitler that / ge-  
waltiglich nemen lassen. Dan ob wol einem Racht der Stadt  
Braunschweig / das gericht Assenburg / sampt seiner zu vnd  
eingehörungen / mit aller gerechtigkeit / jurisdiction / geri-  
chtbarkeit / vnd andern zustendig / des auch also vber men-  
schen gedencen / in rügglichem brauch vñ gewöhr gewest /  
so hat doch gemelter Racht nicht aus pflicht / wie sie dann  
auch des lauts gedachts junger von Braunschweigs gege-  
ben vnd besigleten reuers / mit pflichtbar gewest / sonder aus  
lauter gutwilligkeit dem jungern genanten von Braunsch-  
weig obgemelt / auff sein vilfaltig ansuchen / vnd gnedigs er-  
bieten verstatet vnd nachgehencft / berürte ire vndertha-  
nen des Assenburgischen Gerichts / doch in allweg irer ha-  
benden freyheiten / briuen / sigelen / vnd gegebenen reuersen /  
vnnachtheilig vnd vnuergreifflich / neben anderer seiner  
Landschafft / mit einer vierjährigen Schaffschätzung / das  
ist / von jedem Schafe jährlichen ein Mariengroschen zubes-  
legen.

Als aber etliche einwohner des gericht Assenburg / ire  
Schaff zum theil / wie es der junger von Braunschweig / vñ  
seine abgerichte Amptleute vorgeben / vnd doch auff den  
heutigen



in Specie angezeigt. 139  
heutigen tag mit erweisen sollen / verschwigen vnd mit ver-  
schatz haben / Ist gemelter von Braunschweig / vngesch-  
tet / das dem Racht der Stadt Braunschweig / der örter alle  
botmessigkeit / gericht vnd recht zustendig / eigens dursts vñ  
freuels / gemeltem Racht vnwissend vnd vnuerkündigt / zu-  
gefahren vnd den armen Leuthen / one alle gnugsame gehab-  
te erkundigung / welcher schuldig oder vnschuldig / zwölff  
hundert schaff gewaltiglich nemen / die besten one allen vn-  
derscheid / wem sie zustendig / ausgehen / vnd in seine gewar-  
sam treiben lassen. Vnd wiewol sich bestimpter Racht dar-  
auff / gegen dem genanten Jungern von Braunschweig er-  
botten / die bawren / so den schafeschatz / zu vnbilligkeit ver-  
schwigen / dahin zu halten / das jme der gebürlich Schafes-  
chatz / so ferne befindlich / das dessen vil oder wenig versch-  
wigen / rechtschaffen vnd zur gnüge solte gereicht vnd erstat  
werden / mit weiterer erbiernung / die jenigen so vntrewlich  
gehandlet / vnd den nicht recht gegeben / in gebürliche straff  
zunemen / sampt ange hestter bitte / den armen jre schaff wi-  
der volgen zu lassen / damit der vnschuldige des schuldigen  
nit entgelten dörfse / So ward doch sollichs weder gehört  
noch angenommen / sonder die angenomne vnd abgedrungne  
schaff / berürts erbaren vnd rechtmessigen erbietens vnges-  
achtet / in genants jungern von Braunschweigs kuchen vnd  
schäfereien gehen müssen. Wie rechtmessig / fürstlich / vnd  
ehrlich / vnd ob der von Braunschweig nit mehr zu thätlich-  
en gewaltsamen zugriffen / dan zu recht / gleichheit / fried vnd  
ruhe geneigt gewest / stehet leichtlich zubedencken / vnd soll  
aus nachuolgen den zunörigen gewaltsamen thaten vnd  
zugriffen / ferner vermerckt werden.

Dan ob wol Schloss vnd Dorff Amleben / mit aller sei-  
ner zu vnd eingehörung / einem Racht der Stadt Braunsch-  
weig zustendig / d genant junger vñ Braunschweig auch des  
orts / vñ yber die leut da, elbst kein jurisdiction / botmessig-



140 Der Stadt Braunschweig beschwerd  
Zeit oder gericht hat/ sonder berürtem Raht one alle mittel  
gehört/ vnd das vber menschen gedencen in rüwiglichem  
fridlichem besitze/ bis auff des von Braunschweigs newlich  
beschehene thätliche eingriff/ vnd enthalt geweest/ So hatt  
sich doch offtgemelter junger von Braunschweig vnderstan  
den/ gedacht Dorff ein zuziehen/ vnd in seinen brauch zuneh  
men/ Vnd erstlich den leuten verbot thun lassen/ hinfür  
ther dem Raht zu Braunschweig keine zins/pochte oder an  
ders zu geben/ inen nicht mehr zu dienen/ auch ire gericht nit  
zubesuchen/ noch sich einigerley gestalt nach inen zurichten.  
Sonder solchs alles/ was sie denen von Braunschweig bis  
hieher gegeben vnd gethan/ fürther gehn Wolffenbüttel zu  
geben vnd zuthun/ auch gegen Soldalem vor des von  
Braunschweigs Gericht zu gehen. Weil aber gemelter  
Raht vnd gemeine Stadt/ durch sollich vermeint nichtig  
vnd vnbindig gebott/ wider recht/ des Reichs ordnung  
vnd den Keiserlichen Landfrieden/ auch ire habende priuile  
gien/freyheiten/briefe vnd siegel gemelts ires Dorffs gü  
ter vnd vnderthanen/ thätlichen entsetzt werden wöllen/  
theren sie zuerhaltung irer gerechtigkeit/ gewehr vnd poss  
sess/den bawren befelch/das sie vngeachtet solliches vnrecht  
messigen nichtigen verbots/ inen thun/ leisten/ vnd gewer  
tig sein solten/was sie schuldig/ vnd vor alters gethon/ vnd  
sie in gutem besitze herbracht hetten. Als auch die leut zu  
Ambleben sich sollichen rechtmessigen vnbillichen gebots  
des Rahts/ als die vnderthonen gehalten/ hat der genant  
von Braunschweig/ ob er wol vber die leut daselbest zu  
Ambleben/wie oben gehört/ kein botmessigkeit oder geri  
chtbarkeit gehabt/den armen leuten von des wegen/ das sie  
sich nit seines vngüblichen/sonder des Rahts/ als irer ord  
denlicher Oberkeit/ befelchs vnd gebots verhalten/ einla  
ger ansagen/ vnd inen gebieten lassen/ ihre Vihe nach ge  
wohnlicher weise der Landart/ nicht aus zu treiben/  
bis sie



bis sie mit jme der verachtung halben / seines vermeinten/  
 nichtigen/vñ vnrechtmessigen gebots/willen treffen. Nach  
 dem aber niemands anders aussers halben rechtens / aus sei-  
 nem besitze zu dringen/noch er den zuuerlassen schuldig/ ver-  
 schafft vil gemelter Raht weiter mit jren leuten zu Amble-  
 ben/ sich an sollich vermeint nichtig gebot nit zu keren / son-  
 der jr vihe / damit es nit verderben / oder hungers sterben  
 dörfte/ auszutreiben/zubeweiden/vnd sich als jrer guts vnd  
 Gerichtsherrn beselchs zuhalten. Daraus der genant von  
 Braunschweig vrsach genommen/vnd die armen leut / ganz  
 nichtiglich / wider alle beschribene Recht / von jrem ordens-  
 lichen gericht/ausfordern / vnd in ein frembd gericht gegen  
 Soldalem dem Fürstenthumb Braunschweig gehörig/  
 vorladen/ Daselbest one alle beständige gegründte vrsachē/  
 ja wider verbot aller Recht/mutwillig verfesten/ vnd seins  
 Fürstenthumbs ächtigen vnd verweisen lassen. Dabey es nit  
 gebliben/sonder überte gemelter junger von Braunschweig/  
 seinen freuel vnd mutwillen weiter gegen den armen leuten.  
 Dann er kurtz hernaher vier Bauren zu Ambleben / in des  
 Rahts zu Braunschweigs iurisdiction vnd gerichtten gefes-  
 sen/hinder den pflügen daselbst/thätlicher vnd fridbrüchi-  
 ger weis greiffen / fangen / gegen Wolffenbüttel führen/ in  
 harte gefencknis legen/peinigen/plagen/martern/ vnd vol-  
 gends vor einem bestelten vermeinten peinlichen haloge-  
 richt/vom leben zum tod verurtheilen/auch die gruben dara-  
 innen sie solten begraben werden/ machen/vñ darnach auff  
 eine zugerichte fürbit/wider los geben lassen. Dergleichen  
 die andern bauren zu Ambleben so nit gefangen / durch sol-  
 liche thätliche fridbrüchige handlung / vnd forcht halben  
 weiter gefencknis/marterns / vnd verdammens/ein merck-  
 lich summa gelts/nemlich von jeder hub en lands / acht guld-  
 den abschetzen vñ abdringen lassen. Alles wider Gott/ Res-  
 cht/vnd sein selbst bey Fürstlichen trewen gegeben briefe/si-  
 geln/vnd reuerfalm.



145 Der statt Braunschweig beschwerd

Vnd liess es offrgemelter junger von Braunschweig bey disen obgemelten fridbrüchigen stucken mit bleiben / sonder vnderstunde sich / die statt Braunschweig / ire güter vnd burger sonsten mit allerley vnrechtmessigem beginnen / zugriffen vnd vergewaltigungen zubeschweren.

Solches ferner vnd in specie darzu thun / So ist öffentlich am tag / das das Closter Sanct Egidij binnen der Statt Braunschweig gelegē / vber die erste fundation / welche vast gering gewesen / von burgern vnd burgerin daselbst / mercklich mit gütern gebessert. Nach dem aber sollich Closter in abfahl komen / vnd des grössern theils der eingeleibten personen verstorben / oder sich sonsten zu pfarrampren / vnd andern Göttlichen diensten haben gebrauchen lassen / seind die von Braunschweig verursacht worden / dem selben Closter curatores zuuerordnen / mit erbietung / wo die zins vnd gefelle genants Closters / so im Fürstenthumb selhafftig / inen volgen würden / von aller innahme vnd ausgabe / auch der ganzen verwalting des Closters / dem von Braunschweig oder wem es sonsten gebürt / auffrichtige bescheid vñ rechen schafft zugeben. Vnd wiewol gemelter von Braunschweig / solliches erstlich nicht sonders angefochten / so wurd doch hernaher sein gemüt dahin verendert / das er erstlich das dorff Nönche vallberg / darauff berürt Closter anfangs fundirt / alienirt / von dem Closter gezogen / vnd einem seiner diener zugewandt hat / Auch noch darüber / vnderm schein / seiner Landschafft vnd prelaten / alle renthe vnd zünse / so bemeltem Closter zustendig / vnd im Fürstenthumb Braunschweig fallen / an sich gezogen / auch die andern zins in der statt selhafftig / einziehen vñ einfordern wöllen. Welches aber der Raht zu Braunschweig dergestalt nicht hingehen oder einreumen könden / angesehen / das sollich Closter  
in jrer



in jeer Statt fundirt / vnd von gemeiner burgerschafft mit  
gütern reichlich gebessert worden / Das auch von des selben  
renthen vnd gütern die alten Mönche / so damals noch im  
Closter gewesen / haben ernehret / vnd nach altem brauch in  
der statt / schulen vnd Predicanten müssen erhalten / auch  
stipendien vnd almusen geben werden.

Daran abermals der junger genant von Braunschweig /  
mit besetzter bliben / sonder damit er je gegē der statt Braū  
schweig freidbrüchig vñ thätlich zuhandlen vrsachen schöpf  
fen möchte / verschaffet er mit seinem vogt zu Wolffenbüttel  
tel / das er mit einer grossen anzal volcks / in die hölzer Hzi  
deberg vnd Wolffshagen / dem Closter S. Egidij gehörig /  
fallen / die mit eitler that / vngewöhnlicher weise / abhawen /  
vnd also die gemelte bede gehölz gantzlich verwüsten lassen  
solte. Diweil dan solche hölzer dem Closter Sanct Egidij  
obgemelt eigenthumblich zugestanden / vnd die statt Braū  
schweig dem genanten jungeren von Braunschweig daran  
keiner gerechtigkeit / noch mit gebrauchs / dessen er sich mit  
vngrund / zum scheindeckel seiner freidbrüchigen thaten / ge  
gen seiner Landschafft rhümen dörfste / gestendig / So hat  
gemelter Raht / zu handhabung des Closters eigenthumb /  
welchen gedachter junger von Braunschweig / so freuentlich  
vnd mutwilligklich verderben / vnd verwüsten wöllen / den  
holtzhawern / so der Grosvogt zu Wolffenbüttel in die höl  
zer gelegt / ansagen vnd verwarnen lassen / sich der örter  
holtzhawens zu enthalten. Als die aber auff empfangnem  
befelch verharret / vnd von ihrem fürnemen nit abstehen  
wöllen / hat berürter Raht zur gegenschantz etliche burger  
vnd Reuter abgefertiget / vnd angezeigte zur vngebür ange  
legte holtzhawer abtreiben / vnd das gefellet holtz in die  
Statt auff Sant Egidij hofe führen lassen.

Daher



## 144 Der statt Braunschweig'beschwerd

Daher genanter junger von Braunschweig beweget/ vñ  
 als bald etliche Burgermeister / Rahtsherrn vnd burger  
 der statt Braunschweig / wider offentliche gesetzte Recht/  
 auch ire habende priuilegien/ vor das Dorffgericht zu Sol  
 dalem/ dahin doch die statt Braunschweig gar nicht gehö  
 rig/ vermeintlich vnd nichtiglich citiren/ vnd vor dem selbē  
 vngbreuchlichen gericht / etliche Burgermeister / Rahts  
 herrn vnd Burger/ bis in die hundert/ seins gefallens / vnd  
 die er jme sonderlich abgemalet / aus einem zettel offentlich  
 verlesen/ auch mit einer anhangenden gemeinen Clausulen/  
 wider ire anhenger/ vnd die jenigen/ so raht vnd that zu be  
 rürtem abtreiben gegeben/ peinlich Klagen lassen. Vnd wie  
 wol gemelte Burgermeister / Rahtsfreunde vnd Burger  
 der statt Braunschweig in sonderheit befreiet/ das sie aussert  
 halb der Statt in frembde gericht nit gezogen / oder ausges  
 forderet werden sollen/ vnd sonsten vor das gericht Solda  
 lem nit gehörig/ noch daselbst dienstpflichtig sind / auch der  
 wegen zu erscheinen oder zu schicken nit schuldig gewesen/  
 So haben sie dennoch/ damit genantem von Braunschweig  
 sein betrieglicher schein / als weren sie vngheorsam aussert  
 bliben/ abgeschnitten / einen jren mitburger Cunrad Kera  
 perg/ zu dem nichtiglichen angesetzten vnd verordneten ge  
 richt zu Soldalem geschickt/ mit mandaten vnd befelch/ ire  
 rechtliche notdurfft vñ schutzwehr fürzubringen / in massen  
 er sich demnach also für gericht angegeben / vnd gebetten  
 jme zuhören. Jme ist aber solches abgeschlagen/ vnd ob er  
 wol gebetten/ da man jme nit hören wöllen / jme einen für  
 sprechen/ wie an bawren gericht gewonlich / zu vergönnen  
 vnd zugeben/ So ist doch alle ding albereit abgespilt / vnd  
 jme solches geweigert/ vñ stracks zu der verfestung geschrit  
 ten/ berürte aus der zetteln gelesene Burgermeister / rahts  
 freund vnd burger / sampt allen jren anhangern/ in gemein  
 vnd vnerhöret/ wider Gott/ recht/ vnd alle erbarkeit/ des  
 ersten



ersten gericht/ mitwochs nach Marcelli Anno 7c. 40. im  
die Acht erklert/ verfestet/ vnd des lands zu Braunschweig  
verwisen/ Auch als bald darauff den bauren ernster befelch  
gethan worden/ wo dieselben im Fürstenthumb Braunsch-  
weig angetroffen/ mit dem glockenschlag zu verfolgen/ zu  
fangen/ vnd gegen Wolffenbüttel gefenglich zufüren. Wie  
loblich vnd rhümlich nun solcher process/ bey ehrliebenden  
zuhalten/ vnd ob genanter von Braunschweig dadurch ni-  
cht/ wie vngereimpt es auch sey/ mutwillige vrsachen gesu-  
cht/ sich thätlich vnd fridbrüchig gegen der Stadt Braun-  
schweig zu erzeigen/ das hat ein jeder auch geringes ver-  
stands/ leichtlich zuerachten.

Auff solliche vermeinte nichtige/ vnrechtmessige/ vñ vor  
vnbequemen richtern beschehene vnerbare verfestung/ ist ge-  
nanter von Braunschweig weiter zugefahren/ vnd sonna-  
bents nach Inventionis Steffani desselben jars/ einen bur-  
ger von Braunschweig Auctor Schacht genant/ auff einen  
gemachten glockenschlag/ durch einen Knorre genant sei-  
nen vogt auffem Dorff/ mit zuthun etlicher anderer menner  
der Dörffer Adelem vñ Soldalem/ zwischen solchen beden  
Dörffern schlagen/ fangen/ binden/ vnd nach Wolffenbü-  
ttel dem vogt vberantworten lassen/ vnd als er auff die Can-  
Bley gebracht/ die vestung zettel gelesen/ vnd des gefangen  
namen darin nit funden/ oder villeicht das er arm vnd ni-  
cht zu schatzung geben könden/ widerumb loss gelassen  
worden.

Am tag Laurentij desselben jara/ seind Hennig Bartena-  
werffer Rathskammerer/ Johan Koch Secretarius/ vnd  
Georg Weigenrod ein diener/ vnuerwart vnd one alles ver-  
schulden/ auff freyer Landstrassen/ durch den Grosvogt zu  
Wolffenbüttel anzerant/ geschlagen/ gefangen/ vnd zur Le-  
benburg/ damals der vilgenant von Braunschweig gleich  
auch ankommen/ gebracht/ vnd desselben abends gegen Wol-  
ffenbüttel



146 Der Stadt Braunschweig beschwerd  
Wolffenbüttel in schwere gefengnis gelege/ der Cammerer vnd  
Secretarius one allen grund / verdacht / oder vrsachen / wi-  
der aller völkler recht / hertiglichen gepeiniget / gemartert /  
vnd in einer engen beschwerlichen gefengnis / bis auff den  
abend Michaelis / vnd fürther in der Zerberg bis auff den  
mitwochen nach Severini enthalten / vnd daselbst aus der  
gefengnis / bis auff wider einforderen / gelassen worden.

Mitwochs nach Laurentij angerürts vierzigsten jars /  
ist Dietleue Dietleben / burger der Stadt Braunschweig / zw-  
ischen dem Kaffhorn / vnd dem hofe zu Gleding gefangen /  
vnd gehn Wolffenbüttel in gefengnis geführt.

Desselben tags auch Albrecht von Busch / ein burger zu  
Braunschweig / vor dem Kaffhorn gefenglich angeno-  
men / mit seinem Pferd nach Wolffenbüttel gebracht / das  
selbst er in gefengnis gesetzt worden / Vnd haben also Hen-  
nig Bartenwerffer / Johann Koch / Georg Weigenrod /  
Dietleue Dielebene / vnd Albrecht vom Busch / in einer fast  
engen gefengnis / so mit vber zween schrit lang oder breit ge-  
wesen / bis auff den abent Michaelis sitzen vnd bleiben  
müssen.

Montags nach Agapiti desselben jars / seind Busse  
Zans vnd Eberhart Wirschnitzer / beede des Rahts mün-  
zer gesellen / vor Sant Egidien thor des morgens / durch  
des jungern genanten von Braunschweigs streiffende rotte  
angerant / Busse Zansen geschlagen / verwunt / vnd bede ges-  
fenglich angenommen / vnd mussten angeloben nach Wolffen-  
büttel zu reisen / vnd daselbst gefengnis zuhalten / wie sie  
dan auch etlich wochen zu Wolffenbüttel in befestigung ent-  
halten worden.

Desselben tags wurden Arnt Kemicke / vnd noch ein kne-  
cht Lüpolt von Stockheims / dergleichen Zans von Kram-  
me / Fritzgen von der Schulenburgs knecht / vor Sant Egi-  
dien thor auch des morgens / sondern zweifel inn meinung /  
als ob



als ob es Braunschweigische burger weren / durch des von Braunschweigs streiffende rotte angerant / Arnt Kemicke verwundt / gefangen / vnd nach Wolffenbüttel gefüret / Hans Kram aber vnd der ander / widerumb inn die Stadt zum Egidien thor ein / entworden / vnd auff sie durch die berürte streiffende rotte / bis ins thor abgeschossen worden.

Dieses tags / bezwang der Grosuogt zu Wolffenbüttel einen des raths zu Braunschweigs man / Dietrich Brands genant / zu Römeling wonhaffig / aus dem / das er etliche schwein ( dieweil berürter Grosuogt die brucken des orts / wider alt herkommen abgeworffen ) durch das wasser die Ne the / getrieben dahin / das er jme zu abtrag vier bürgen setzen musot.

So gebot auch der genant von Braunschweig vmb Bartholomei desselbigen vierzigsten jars / allen seinen vnderthanen / im ganzen fürstenthumb / den burgern zu Braunschweig / auch den armen siechen vnd Spitalen kein zins oder pocht zugeben / sonder damit ansich zu halten.

Als aber des von Braunschweigs Landstende vermerckft / das damaln jr Herr der thätlichen fridbrüchigen handlungen / wider die von Braunschweig / zuwil machen wöllen / haben sie sich / sonders zweifels aus guter trewer wolmeinung / zu verhütung ferners vnrahts / Kriegs oder empörung zwischen dem jungern genanten von Braunschweig / vnd der Stadt Braunschweig / eingelassen / einen stillstand thätlich furnemens abgeredt / vnd dem Rath gemelter Stadt zu geschriben. Wie aber derselbige / durch gedachten jungern von Braunschweig gehalten / vnd welcher gestalt in solchem beredten stillstand / der von Braunschweig burgere / vnderthane vnd verwandten / darunder auch des Weiblichen Geschlechts nicht verschonet worden / geschlagen / gefangen / gebunden / auff Wolffenbüttel gefenck-

V u lich



148 Der Stadt Braunschweig beschwerd  
lich gefürt/das ire genommen/Auch zu Steinbruck vergwal-  
tete/angehalten/vñ zum theil betagt worden/soll aus nach  
uolgender warhafftiger anzeige vnd bericht/zur notturfft  
vermerckt werden.

Dañ sonnabents nach Egidij/ des berürten vierzigsten  
jars/inn bewilligtem anstande/ ist Andreas Wüstehoues/  
eins burgers son/durch des von Braunschweigs streiffende  
rotte/ein pferd genommen worden/vnd hat es auff den heutig-  
gen tag nit wider bekommen mögen.

Desselben tags vnd jars/ ward Hans Arnts burger zu  
Braunschweig/im dorffe Wendessen/durch Knorren vnd  
Pflaumbaume/des von Braunschweigs Vogt/ gefenglich  
angenomen/gegen Wolffenbüttel gefüret/des orts er auch  
ein nacht im thurn/alles dem bewilligten anstand gantzlich  
zuwider/sitzen müssen.

Dergleichen so ward Hennig Goslar/burger zu Braun-  
schweig/ obgemelts tags vnd jars/ zwischen Hessem vnd  
Rockel gefangen/vñ nach Wolffenbüttel in gefengnis ge-  
setzt.

Donnerstags nach Michaelis/ Anno 7c. 40. ward Lu-  
dicke Störnige/mit zweien andern burgern vnd zweien wei-  
bern zu Steinbruck auffgehalten/die zwene burger vnd die  
eine frau des andern tags auff wider einstellen vortagt/  
Aber Störnige must bis auff den Dinstag nach Francisci/  
einhalten vnd verharren/die andere frau aber würde auff  
vier wochen betaget.

Es seind auch vber dis alles/gemeine Stadt vnd burger  
der Stadt Braunschweig/von genantem von Braunsch-  
weig in viel wege/mercklich vnd gantz vntreglicher weise/  
angetastet vnd beschwerd worden.

Dañ ob wol derselb junger von Braunschweig/sich gegen  
der Stadt Braunschweig verbriefet/versiegelt vnd versch-  
rieben/ire vnd irer vnderthanen güter auff dem lande/son-  
der



Der iren wissen vnd willen vnd vol bort/mit zuscheyzen/oder in einigerley weg zubelegen vnd zubeschweren / dannoch des vngeachtet/hat er dem zuwider/ der vō Braunschweig vnderthanen/güter vnd meier/etliche jarher mit doppeltem landschatz/schafe vnd kirchenschatz/ auch vngewöhnlichen diensten/dienstgelt/jegergelt/ vnd sonsten beladen. Also/ das auch die Pfarher vnd seelsorger/armut halben/vnd das jnen die narung zu kurz beschneiden/ eins theils entweichen/ ire pfar verlassen / die andern aber sich mit verkauffen der Felchen/vnd anderer güter aus der kirchen/erretten müssen. Das auch der burger vnd einwoner der statt Braunschweig meier/zu ewigem armut gedrungen/ eins grössern theils ire bestandene vñ gemüte feldgüter/solcher vntreglicher schatzung/vngewöhnlicher dienst / vnd allerlei neuen erfundenen beschwerungen vnd aufslagen halben / verlassen müssen. Vnd das noch mehr ist / wann der burger zu Braunschweig meiere / sollicher vnbillicher vnd ganz vntreglicher schatzung/vnd dienst halben/nach dem jnen vnmüglich gewesen/ so vil neuer sünde vnd aufslage zuertragen / vnd von iren gütern zu gleich auch die gewöhnlichen zins vnd pocht zu reichen/davon gezogen/vnd die güter wüst ligen lassen. So seind gleich wol durch genanten jungern vō Braunschweig solliche güter / vor seinem vnbillichen neuen angemasteten dienst / schatzung / vnd vngewöhnliche aufslage / hinder der burgerwissen vnd willen/eingezogen/ zu seinen heusern genommen / damit vnd dardurch mit allein die mietlinge oder meier/sonder auch die burgere zu Braunschweig als grundsherrn / eins grossen theils von iren veld vnd erbgütern kommen / Welchs ein rechte ban gewesen/ alle die von Braunschweig von ihren veldgütern im fürstenthumb Braunschweig gelegen/zubringen/ vnd sie der selben durch solchen vnerbarn griff zuberauben.

Vnd das gemelts jungern von Braunschweigs gemüte/  
 V iij meinung



150 Der statt Braunschweig beschwerd  
meinung vñ wille gewesen / die statt Braunschweig vnd ire  
burger auch ire Spittal von dem iren / so sie im Fürstenthumb  
Braunschweig eigenthumblich gehabt / etlich herbracht vñ  
eressen / entlich zubringen vnd an sich zu ziehen / so vnder  
stund sich genanter junger von Braunschweig in vil wege /  
den burgen vnd iren meiern / wo sie durch iren trewen ange  
renten fleiss gute fruchtsame acker zugericht / mit der that  
zunemen / vnd inen an des statt / bösen / steinigē / vnartigen /  
vnfruchbaren vnd vngelegenen acker zugeben / zuuerbeutē  
vnd anzuweisen / vnd die leut sollichs anzunemen zuzwingē.

Auch zu weiter anzeigung des selben / durch seinen Vogt  
zu Wolffenbüttel / vilmals der burger / Clöster vnd hospital  
zu Braunschweig meierhose / so sie auff dem lande habē / an  
greiffen / vnd etliche vil meierhöse / vber alt herkomen / von  
einander trennen / zerreißen / vñ also in kurzen jaren aus eis  
nem hofe zwen machen / vnd die acker darzu gehörende zers  
theilē lassen. Alles brief vnd sigelen zu wid / vnd vmb seines  
vnersettigten geitzes willen / Damit er so vil mehr zwifache  
schatzung vnd dienst / haben vnd zuwegen bringen möchte.

Vnd solches in specie zum theil anzuzeigen / so ist am tage  
vnd vnuerneinlich / das Berchtold Bremer von dem Spita  
tal vnser lieben frawen zu Braunschweig / sechs huben land  
des zu Adelem / sampt einem hofe / bestands / mieds / oder  
meiers weise inne gehabt / dauon bemeltem Spital jährlich  
seine aufferlegte gebürliche zins verricht / Vñ ist also solcher  
hofe vnd huben / je vnd allweg vor ein meiers gut gebraucht  
vnd verrecht worden. Aber dem zu wider / hat der Gros  
vogt zu Wolffenbüttel Balthasar Stechar / Anno etc. 40.  
hinder wissen vnd willen / auch one erlaubnis der vorsteher  
gemelts Spitals / auff vil gemelten meierhose / noch einen  
hofe zubawen befolhen / wie dan auch beschehē / Darzu auch  
von dem alten meierhose zwo huben lands gerissen / vñ dem  
newē aufgebawten hofē / Alles wider seines Herrn gegebne  
briefe



in Specie angezeigt.

151

Briefe vnd sigel/ auch vnberachtet/ das ein Erbar Rath zu Braunschweig solliches verbotten/ zugelegt.

Gleicher gestalt berürter Grosuogt zu Wolffenbüttel/ zu Adelem einen andern meierhose/ dem Closter sancti L<sup>u</sup>gidij zu Braunschweig zustendig/ auch zerreißen/ vñ wider der verordneten Curatorn bestimpts Closters wissen vnd willen/ in zwei theil theilen lassen.

Zu dem/ das auch gemelter Stecharw/ der Brozen burger zu Braunschweig meierhose zu Werle/ mutwillig vnd freuenlich zertrennet/ ein heusslin auff dem selben hofe/ wider der grundherren wissen vñ willen setzen/ auch von dem berürten meierhose ein halb hube lands schlagen lassen.

Vnd damit man je sehen möge/ wie feindselig sich genanter junger von Braunschweig/ vnd seine befelhaber/ gegen der statt Braunschweig/ ire vnderthanen vnd verwanten/ erzeigt vnd gehalten/ So ist die warheit vnd landkündig/ das gemelter statt Braunschweig arme leute/ auff dem lande etlich jar her/ mit sonderlichen vngewonlichen/ vñ gantz vntreglichen straffen beladen. Dan vmb einer geringen vebrechung/ oder auch schlechten vernehmung willen/ da ein armer man hievor vmb zwen/ drei oder vier silberin groschen gebüffet/ hat man in newlichkeit drey/ sechs vnd je bis weilen zehen gulde haben wollen/ auch der gestalt nach allem mutwillen von den armen leuten gefordert vñ erzwungen. Wan auch die sondere burger Lehen gesucht/ mit vngewonlicher Lehen wahr beschwert worden/ Sonder zweifel/ wie sich das werck ansehen lesot/ der meinung/ dero von Braunschweig arme leut also auszuhelligen vnd auszusaugen. Alles dem gegebenen huldsbriefe zu wider vnd vngemeis.

So seind auch aus schaffen des Grosuogts zu Wolffenbüttel (als er sonderlich darzu abgericht gewesen/ die von Braunschweig vñ die iren zu grundlichem verderbe zufüre)  
etliche



152 Der statt Braunschweig beschwerd  
etliche newe scheffereien/ da zuvor keine gewesen/ angerich-  
tet/ vnd der statt Braunschweig burger/meier/ vnd irer ar-  
men leut güter/ gantzlich abgefretzt / vnd vernichtiget / also  
das die armen leut denen von Braunschweig vnd iren bur-  
geren zustendig / jr eigen vihe / nicht erhalten oder erziehen  
mögen.

In sonderheit aber / ist durch gebachten Grosvogt zu  
Detten/nah an dē Assenburger gericht/ dem rath zu Brau-  
schweig zustendig/ein newe schefferei auff gericht/ Vnd weil  
er Grosvogt / des orts gar wenig trifft / so vnderfienge er  
sich mit eitelere that vnd freuel/ die güter dem gericht Assen-  
burg/ vnd den armen leuten darin wonhafft gehörende/ un-  
geachtet / das man den jungeren genanten von Braun-  
schweig / des orts keiner gerechtigkeit / trifft/hütung/wei-  
dens oder anders gestendig/ zubetrüben. Alles den armen  
leuten zu gantzlichem verderb vnd nachtheil.

Also hat auch bemelter von Braunschweig / bemelten  
Rath vnd burger der statt Braunschweig/ ire eigne vnd eis-  
genthumliche gehölz/ zum schloss vnd dorff Amleben ge-  
hörig / zu irer auch gemeiner stat nordurfft zugebrauchen/  
nicht gestatten wollen/sonder sie ganz freuenlicher vnd frid-  
brüchiger weise / daran verhindert / vnd iren armen leuten  
so zum harven verordnet gewesen/ ire segen vnd werckzeug  
mit gewalt nemen vnd vorenthalten lassen.

So ward auch denen von Braunschweig/ zu sonderliche  
verdriess vnd beschwerlichem nachtheil / etliche weg vnd  
stege/ so sie vber rechts verjärete zeit/ in übung vnd gebrauch  
ung gehabt/ versperret vnd vergraben.

In sonderheit aber liesß gedachter junger von Braun-  
schweig/ der statt Braunschweig zwei brucken/ freuenlichen  
vnd thätlichen abwerffen/ welche doch gemelter Rath bur-  
ger vñ vnderthanen/ über menschen gedencfen im gebrauch  
gehabt/



in Specie angezeigt.

153

gehabt/ vnd da die eine vnder dem dorffe Abelein / so man nach dem gericht Assenburg zeucht / dem Raht zu Braunschweig zustendig / die ander aber bey der vō Braunschweig Landwehr zu Rümingen / darüber gemelter von Braunschweig arme leut ire vñ betriffst von alters her gehabt vnd noch haben/ gelegen.

In gleichnus/ berürter Grosuogt zu Wolffenbüttel / die Stege zu Wandisheime / Welche je vnd allweg von alters den burgern zu Braunschweig frey gewesen / abwerffen lassen hat.

Item zu erzeigung alles feindlichen willens vnd thetlichen handlungen / seind von gedachtem von Braunschweig etliche burger / so jr mißhandlung vnd vngheorsams haben / aus der Stadt verwisen / seinen selbst gegebenen Keuers briuen vnd sigeln zu wider / zu Wolffenbüttel gehäuset / gebeeget / geschützet vnd beschirmet worden.

Zu dem / das er den burgern von Braunschweig / wie er doch / lauts seiner vorfahren / eltern / vnd seiner selbst gegebenen briefe vnd sigeln nach / zuthun schuldig gewest / sich ern pass vnd wanderung / ihre narungen ein vnd durch das Fürstenthumb zusuchen / gewehret / vnd zum höchsten verhindert / vnd noch darüber jnen die zufur an holtz / prophand vnd andern versperret / also das sie ire liffierung vnd leibsnarung mit haben mögen bekommen.

Er bestelt auch die Pfarckirchen in Braunschweig / mit ärzten / kindern / vnd andern vngelernten personen / die zu predigen / reichung der Sacrament / vnd andern götlichen emptern / ganz nicht tauglich gewesen / aus lauterer freuel / Gott / vnd denen von Braunschweig zu verdriess / Vnd hat der Pfarcker befreiten güter vnd einkomen mit gewalt genommen / dieselben dene rechten Kirchen dienern vor enthalten. Vñ das noch mehr ist / der Stadt Braunschweig

Æ

verordne



154 Der Stadt Braunschweig beschwerd  
verordneten predigern zu Olber jnen zustendig / vnd in jrer  
Landwehr gelegen / dergleichen in jrem Ampt vnd dorff Ve-  
chelde / auch also in andern des Rahts gerichtten vnd gebie-  
ten / mit gedrawter vngnade / das predig ampt verbotten /  
Also / das aus forcht sollicher bedrawung aufferhalb der  
Stadt / bey den vnderthanen dero von Braunschweig / in  
jren gerichtten gefessen / das Euangelium vnd Gottes wort  
nicht hat müssen gepredigt werden.

Vnd damit je der junger genant von Braunschweig sein  
gefasste vngnade vnd blutdürstig hertz / möchte sehen vnd  
spüren lassen / befliss er sich in viel wege / mit gesparter war-  
heit vnd offentlichen erdichtungen / den Raht vnd burgere  
der Stadt Braunschweig mit höchstem vngrund / in die Rō.  
Kei. vnd Rōn. Maiestaten vnser aller gnedigste herren /  
auch seine Bundsuerwandten / vñ sonst in heiligen Reich  
Deutscher nation ein zutragen / zubeschweren / vnd verhasst  
zu machen / Sonderlich aber in der Stadt Braunschweig /  
allen burgerlichen gehorsam zu zerstören / zwischen Raht  
vnd gemeinen burgern auffrühr vnd entpörung anzustiff-  
ten / Wie er dan auff solchen furschlag / neben anderen vn-  
fürstlichen practiken / alle der Stadt Braunschweig einwoh-  
ner / vnd mitburgere / als vntrewe / vngehorsame / fridbrüch-  
ige vnd eids vergessene böswicht / durch einen schanddruck /  
gantz vnerfindlicher weise / inn die welt ausschreien / vnd zu  
weiter verbitterung zwischen Raht vnd gemein / etliche für-  
nemlich Burgermeister vnd Secretarien / in seinem erdich-  
ten ausschreiben / als rädlin treiber / fürer / vnd auffwiegler  
abgemalet / vnd one allen grund angegeben. Alles der mei-  
nung / meutherey / auffschur / vnd verderb gemelter Stadt  
anzurichten / ob er durch solliche gesuchte griff / einen weg  
finden möchte / der Stadt mechtig zu werden / vnd vnder  
seinen tyrannischen gewalt zubringen.

Nach



Nach dem auch genants jungern von Braunschweigs thätliche/fridbrüchige vnd auffrührische handlung/kein ende oder auffhören nemen wollen / sind gedachter Racht vnd gemeine burger der Stadt Braunschweig verursacht worden/diese dinge an iren mit Landfürsten/herzog Ernst zu Braunschweig vnd Lüneburg / gelangen zulassen / vnd vmb gebürlich einsehens zu bitten / damit sie bey gleich vnd Rechte gelassen / vnd nicht also / nach willen vnd gefallen erstbemelts jungern von Braunschweigs/wider Recht/die gulden Bulla / des Reichs Landfrieden / auch ire habende briefe vnd sigel / möchten bedrängt oder beschwert werden. Ob wol auch hochgemelter Hertzog Ernst/dergleichen etliche Stedt / so mit der Stadt Braunschweig / ein ander vor gewalt vnd bey recht zu verbitten / in alter bündnis stehen / den Racht vnd gemeine burger berürter Stadt Braunschweig / gegen dem vilgenanten jungern von Braunschweig verschrieben / vnd vor sie recht gebotten / zu dem / das auch der Racht bemelter Stadt Braunschweig / an die Landtschafft des Fürstenthumbs Braunschweigs / des Wolffensbüttelischen theils / schriften gelangen lassen / So ist doch solches alles bey dem jungern von Braunschweig in keinem ansehen gewesse / sonder er mit seinem freuel/durst/thätlichen vnd fridbrüchigen handlungen jmerdar furt gefaren. Derwegen sie dan weiter verursacht / solliche vntregliche vnaußhörliche des von Braunschweigs verwaltung / zugriff vnd fridbrüchige thaten / an die Kei. Maiestat iren aller gnedigsten Herren / vnderthänigst gelangen zulassen / vnd vmb gnedigste abschaffung zu bitten. Ob nun wol hochgedachte Kei. Maiestat / als ein guter gerechter vnd fridsame Kaiser / den 28. tag des monats Octobris / Anno etc. 40. ernste mandata vnd befelch / an obgedachten den jungern genanten von Braunschweig / ausgehen lassen / vnd bey hoher peen gebotten / alle der Stadt Braunschweig gefangen



156 Der Stadt Braunschweig beschwerd  
fangne / one engele ledig zulassen / seine vnd seiner Ampt  
leut / thetliche vnbilliche handlung vnd furnemen / gegen  
der Stadt Braunschweig / abzustellen / sie wider recht vnd  
billichkeit / auch gemeinen Landfrieden / nicht zu vergewal-  
tigen noch zubeschedigen / sollichs auch bey seinen Rätchen /  
Ampt vnd befelchs leuten / vnderthanen vnd verwanten /  
also zuuerfügen vnd zuverschaffen / dergleichen die arestie-  
rung der von Braunschweig personen / habe vnd güter auff  
zuheben / So wolte doch gemelter von Braunschweig sol-  
lichen Keis. Mandaten vnd befelhen / keinen gehorsam lei-  
sten / sonder beschwert sie / seither denselben ausgegangenen  
Keis. Mandaten / mit mehrern fridbrüchigen thetlichen  
handlungen / vnd ließ der einwohner / berürter Stadt / leib  
vnd güter auffhalten / fangen vnd ablegen. Wie die Römi-  
sche Keis. Maiestat one allen zweifel des / durch irer Maie-  
stat darzu sonderlich verordneten Commissarien / dem von  
Seiseneck / gnugsame vnd notdürfftige erkündigung vnd  
bericht / genommen vnd entfangen haben / zu dem das es son-  
sten landkündig ist.

Dan ob wol der Keis. Maiestat mandaten / iussion vnd  
gebot / den 28. Octobris Anno etc. 40. ausgegangen / vnd sol-  
liches dem von Braunschweig wolbewusst gewest / so sein  
durch seinen Amptman Dietrich von Taubenheim / sonna-  
bent nach Lucie nachfolgends / aus des von Braunschweigs  
befelch / etliche burger der Stadt Braunschweig / nemlich /  
Hans Lucht / Dilecken Moller / Heinrich Bodecker / vnd  
Cunrad Breiss / mit zweien wagen vnd pferden / als sie von  
Magdeburg kommen / zu Lutter angehalten / bestrickt / vñ  
bis auff den folgenden freitag daselbst auffgehalten / vnd  
auff wider einstellen betagt worden

Vnd gemelter von Taubenheim am tage Johans E-  
uangeliste Anno etc. 41. zu Lutter / aus befelch des jungern  
von Braunschweigs / vier Braunschweigischer burger wa-  
gen



in Specie angezeigt. 158

gen/deren drey mit der burger güter/ vnd einer mit Bremer güter beladen gewesen/ welchen er doch als bald loss gelassen/ mit den auffgeladenen gütern auffgehalten/ also das sie den Leipzischen newen jars marckt mit besuchen konten. Vnd ob er wol folgendes die wagen/ auff wider einstellen/ faren lassen/ so hat er doch die güter zu Lutter niderlegen/ vnd bis auff Donnerstagnach Purificationis Marie anhalten/ vnd zu letzt auff Herzog Heinrichs zu Sachssen/ hochlöblicher gedechtnus seligen/ vnd des Rahts zu Leipzig schreiben/ vnd Krafft jres marckts/ habenden Keiserlichen priuilegien vnd freiheden/ wider loss geben lassen.

Sonntags nach Trium Regum desselben jars/ wurden Arnt Falckenrode von dem Zoller zu Linden/ etlich Kupffer sampt zweien thonnen heringe/ abgelegt vnd angehalten.

Vmb die selbige zeit/ hat der Grosvogt zu Wolffenbüttel die vbrigen armen leute zu Amleben/ so hie vor nit gesenglich eingezogen worden/ vmb des willen/ das sie sich irer Oberherren/ als des Rahts zu Braunschweigs gehorsams/ vnd mit seines des Vogts vnbillichen gebots gehalten/ hefftiglich bedranget/ vnd von etlichen männern/ von einer jeden huben lands/ acht gulden abgeschätzt.

Donnerstagnach Valentini/ Anno 7c. 42. seind Cunraden Ruckelhanen/ vnd Heinrichen Weddermeier/ durch Anthoni von Samleben zu Sandersheim sechs vass biers/ so sie dem raht zu Braunschweig von Lünbeck geholet/ abgelegt/ vnd jnen aus einem brieffe verlesen worden/ das man aller Euangelischer Stende güter auffhalten solte.

Am abend Cathedra Petri desselben jars/ wurden einem Burger von Braunschweig Auctor Gibelor genant/ vier  
X iij thonnen



158 Der statt Braunschweig beschwerd  
thonnen heringe/ vnd ein vass biers/ welches er nach Gos-  
lar führen wolt/ auffgehalten/ vnd er letstlich mit dem Fur-  
man wider zu ruck getriben.

Mitwochen am abent Mathie nechst folgend / ist Si-  
mon Kubesinger ein Furman von Braunschweig/ mit wa-  
gen vnd pferden/ vnd dreien vassen Gosslarischen biers zur  
Lebenburg / vngachtet das es inn des rahrts zu Braun-  
schweigs Keller hat sollen gefürt werden/ auffgehalten wor-  
den. Derhalben er dan mercklichen schaden genomen/ vnd  
jme daruber ein pferd gestorben.

Vnd als Dietrich Störung ein burger zu Braunschweig/  
am tag Mathie drei thonnen hering/ vnd dan Hieronymus  
von Cham/ ein wagen mit butter/ kess/ vnd andern victa-  
lien/ am donnerstag nach Oculi / nach Goslar geschickt/  
wurden die furleut zu Wolffenbüttel auffgehalten/ vnd wi-  
der zu ruck getriben.

Die einwooner des dorffs Rünigen/ in des Rahrts Land  
wehr gelegen/ sein durch den Grosuogt zu Wolffenbüttel/  
vmb des willen / das sie ein kind deutsch getaufft/ vnd ein  
alte frau one päbstliche ceremonien vergrabē / nach Strock-  
heim zu gericht/ dahin sie doch nit gehörig/ sonder one mit-  
tel dem Rahr zustendig/ vertaget / vnd hernachmals in der  
wochen nach Inuocavit/ Anno etc. 41. anderweid zu abtra-  
ge angefordert.

So masset sich auch der junger genant von Braunsch-  
weig/ vmb Egidij des vergangenen 41 jars mit gewalt an/  
der statt Braunschweig vñ irer burger meier/ so sie daselbst  
im land zu Braunschweig haben/ dergleichen ire vndertha-  
nen in den gerichtten Assenburg vnd Liche/ alles über gegeb-  
ne briefe/ sigel vnd reuersal/ ire habende prünilegien vnd frei-  
heiten/ mit einer neuen schatzung zu belegen/ welche schatz-  
ung er auch mit eitelor that vnd gewalt / von etlichen der  
burger meier / mit gebottenem einlager / vnd bedraweter  
gefeng



gefengnis einziehen/ fordern / auch etliche dero wegen in  
gefengnis setzen/ marteren/ peinigten/ vnd vbel handeln las-  
sen / Dan also seiner tyrannei kein ziel noch mass gewesen.  
Sich darüber auch vnderstanden / dieweil dero von Braun-  
schweig vnderthanen in den gerichtten Assenburg vñ Riche/  
auff verbot des Raths / solche vnbillliche vnd vngbürlliche  
schätzung nicht ausgeben wöllen/ solliche vermeinte zur vn-  
gebür auferlegte schätzung Plato vö Heluersen/ im schein  
als ob er dem selben mit schulden verhasst zu cediren / vnd  
auszutragen / vnd also denen vö Braunschweig einen feind  
anzustuffen. Wie sich dan der selb Plato darauff/ mit seiner  
gerümpften vermeinten cession in schrifftten/ auch mit forde-  
rung vnbedrawung/ gegen die von Braunschweig/ vñ auch  
sonderlich gegen die einwohner berürter gerichtten / einge-  
lassen.

Donnerstags nach Letare des 42. jars/ begieng Kobercks  
Knecht Rudolff genant/ so damals bey dem jüngeren genant  
ten vö Braunschweig/ zu Wolffenbüttel am hofe gewesen/  
an einem burger Boden Glumer genant/ ein sollichen hoch  
mit/ das er jne vorm thor zu Braunschweig / bei seinem ei-  
gen garten/ da er sich keines argen besorgete / vnerwahret  
seiner ehren/ vnd vnderm schein/ als ob er mit jne zureden/  
in sein haubt hertiglich verwundet / von damen der thäter  
nach Wolffenbüttel geritten/ daselbst gehauset vnd gehofet  
worden.

Am abent Ascensionis domini / Anno etc. 42. liesz der  
Grossnozt zu Wolffenbüttel Heinrichen Goberts zu Wer-  
le/ der Prozen burger zu Braunschweig meier/ vmb des wil-  
len/ das er seinen meierhofe/ wider seiner erb vñ grundherrn  
willen vnd verbott/ mit theilen / auch zwo huben lands da-  
von mit hab wöllen abreißen lassen / sonder seinem habens-  
den gebrauch / gewehr vnd possess nach gepflüget / gefeng-  
lich annemen/ gehn Wolffenbüttel führen/ vnd in gefengnis  
setzen





160 Der statt Braunschweig beschwerd  
setzen/ auch des orts ein gute zeit/ alles wider recht/ enthal-  
ten.

Vnd wiewol alle solliche des von Braunschweigs vnbil-  
liche gewaltsame freuenliche fridbrüchige thaten vnd hand-  
lung/ vñ in sonderheit/ das sein vnrüwig blutigirig hertz das  
hin gericht vnd geneigt gewesen/ die statt Braunschweig in  
entlichen verderb zu führen/ oder vnder seinen tyränischen ge-  
walt zubringen/ die einwohner gemelter statt an seel/ leib/  
vnd gut zu beschweren/ vnd souil jme möglich gewesen/ bei  
Kei. vnd Kön. Maiestaten/ seinen Bundsuervanten/ vnd  
sonsten meniglichem vngnade vnd vngunsten auffzuladen/  
zuverunglimpfen/ verhasst zumachen/ Krieg vnd auffschur  
auffzuwigeln/ vnd denen von Braunschweig für die thür zu  
bringen/ klar/ landkündig vñ offenbar/ auch leichtlich zu er-  
weisen/ so kan doch sollichs aus etlichen seinen schreiben/ an  
Hertzog Ludwigen von Baiern/ seine hoferächte/ vnd Deco-  
tor Helden ausgangen/ zur notdurfft beglaubet werden.

Dan in einem schreiben an Hertzog Ludwigen von Bai-  
ern/ am Datum haltende Lebenburg/ montags nach Simo-  
nis vnd Jude. Anno etc. 40/ gibt er die von Braunschweig  
felschlich vnd bösslich an/ als dörfste man nit gedencfen/ dz  
sie sich mit jme vertragen lassen/ Dan sie haben solchs den  
Euangelischen auff das Sacrament/ vnd bei Gottes All-  
mechtigkeit zum höchsten verschworen/ verschriben/ vnd  
versigelt.

Item in einem schreiben aus Cöln an die hoferächte/ vnd  
am Datum haltende den 20 Martij. Anno etc. 40/ thut er  
die von Braunschweig trewlose vnd eids vergessene vnder-  
thanen benennen/ mit vermeldung/ das er irer der rächt be-  
richt vñnd anzeig der Röm. Keiser. Maiestat als bald von  
Disseldorff aus/ auff der post zu erkennen gegeben/ vnd sie  
ires abschids vnd befelchs erinneret/ in zuversicht es werde  
jme bei irer Maiestat sehr fürderlich sein/ Darumb jme nit  
thunlich/



ehunlich/benen von Braunschweig lenger zusehen. Als er auch solchs bey dem Keyser im rath nicht funden / befilcht darauff mit allem fleiss darnach zutrachten / das sie etliche burger/die besten so sie köndten bekommen/sahen / vnd gehn Wolffenbüttel füren mögen. Dañ ob wol die von Braunschweig iren burgeren verbotten / sich des Fürstenthumbs nicht zugebrauchen/so wiss er doch für gewiss / das sie sich desselben mit iren handtirungen vnd wanderungen / nicht enthalten köndten. Darumb solten sie auff die selben in gerichtlichen Steinbruck/Wolffenbüttel/Hessen/Newenbrücke/ vnd anderen/gute achtung geben / So wurden sie sich auch irer garten/darin diser zeit zu spacieren/nicht begeben/ also wo es sunst nit gerathen wolte/ das sie daraus vnd der ende dannocht füglich erlangt/vnd gehn Wolffenbüttel köndten geführt werden. Thut auch im selben schreiben den rathen weiteren befelch/ ein ausschreiben an sein ganze landschafft ausgehen zulassen/vnd zuverbieten / das sich alle seine vnderthanen der einfur in Braunschweig enthalten sollē / mit verwarung / ob jemand sich darüber in die statt begeben würde / das der selbig sein abentheur bestehen solte. Vnd damit sie solches dester mehr zuwegen bringen vnd auffhalten möchten/so befilcht er ein streiffende reit/bis in die vierzig oder fünffzig starck zu legen/in sonderheit aber befilcht er etliche sonderliche burger/als Albrechten Kalm/Curten von Dammen/Hansen Simon / Dietrich Preussen mit vrtheil zuverfesten/damit er dester mehr sug vnd gelimpff gegen sie haben möge / Wie sie dan auch bis auff die zeit der fürgenommenen Defension verfestet bliben/ vnd noch sein.

Item in einem andern schreiben an die Hoserähte aus Gent den 18 Aprilis Anno etc. 40 datirt/ zeigt er inen weiter an/die von Braunschweig würden bald von der Kei. Majestat vernemen/das sie wenig gelüsten würd.

X v Dis



In specie dargehen

**Dis sind die beschwerden der State  
Braunschweig in Specie dargethon/ dar  
auff sich der vorige Bericht referiert.**

*[The following text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint text at the bottom of the page, likely a signature or date, also illegible.]*













77 L 1059

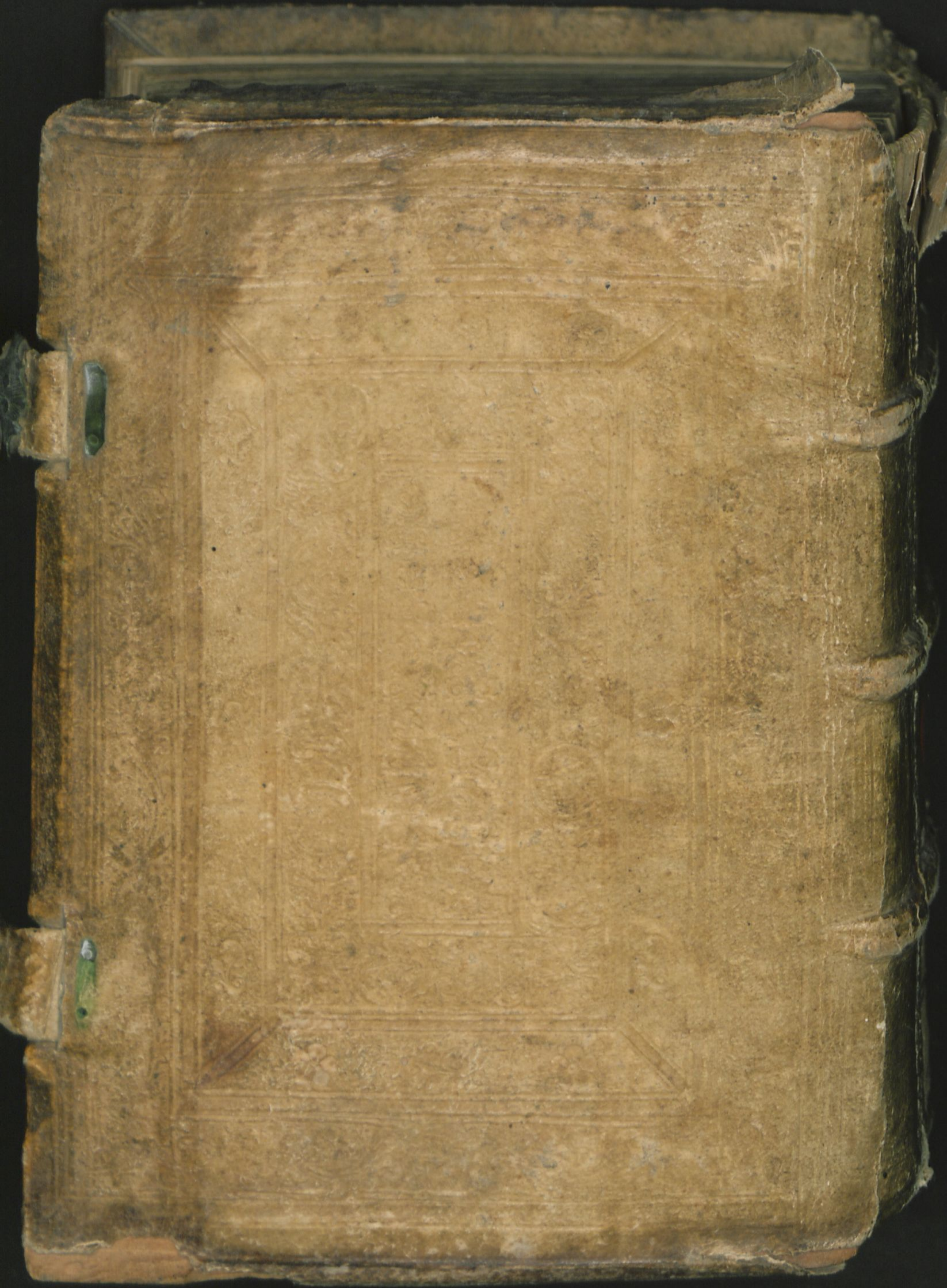
ULB Halle 3  
002 814 129



56.











Der Churfürsten /  
Fürsten / Grauen / Stedt vñ Sten-  
de der Christlichen Einung / warhaffter vnd besten-  
diger Bericht / Röm. Keis. auch Kön. Maiestaten /  
Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden des heiligen Rei-  
chs / von wegen der rechtmessigen / genotdrangten /  
vnd vnuermeidlichen Defension / welche ire Churf. S.  
G. G. vnd Sie / wider Heinrichen / der sich nennet den  
jungern von Braunschweig / fürzunemen gedrun-  
gen / Dergleichen anderer des von Braunsch-  
weigs / vnthaten halb / auff dem Verhørs  
tage alhie zu Speier gehalten / gethan  
vnd fürbracht / auff Samb-  
stag den V. Aprilis.

ANNO  
M. D. XLIIII.